

01.02.19

In - FJ - R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) wurden die Grundlagen geschaffen, Asyl- und Schutzsuchende sowie Ausländer, die unerlaubt nach Deutschland einreisen oder sich unerlaubt aufhalten, frühzeitig zentral zu registrieren sowie die in diesem Zusammenhang erfassten Daten allen relevanten öffentlichen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung im Ausländerzentralregister (AZR) medienbruchfrei zur Verfügung zu stellen. Die für die Digitalisierung des Asylverfahrens erforderliche Grundversorgung ist damit gewährleistet. Gleichwohl gibt es insbesondere in den Ländern und Kommunen den Bedarf, die Nutzungsmöglichkeiten des AZR weiterzuentwickeln, um die Aufgaben, die nach der Verteilung von Asyl- und Schutzsuchenden auf die Länder und Kommunen bestehen, effizienter organisieren und steuern zu können. Das AZR ist vor diesem Hintergrund hinsichtlich seiner Nutzungsmöglichkeiten ausbaufähig:

- Abrufe von Daten aus dem AZR im automatisierten Verfahren dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die vom Leiter der abrufenden Stelle hierzu besonders ermächtigt worden sind. Die Verwaltung der Zugriffsrechte erfolgt zentral im AZR. Dies hat sich im Falle von Abwesenheiten oder Aufgabenveränderungen als unflexibel erwiesen.
- Bei Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhaltigen Ausländern ist die Identität oft noch nicht vollständig gesichert, da amtliche Dokumente häufig nicht vorliegen, die Datenerhebung oft auf den mündlichen Angaben der Betroffenen beruht und eine Transkription aus nicht in lateinischen Buchstaben geschriebenen Ausgangssprachen fehleranfällig ist. Eine eindeutige und verlässliche Zuordnung zwischen den IT-Verfahren von Bund, Ländern und Kommunen anhand der zur Verfügung stehenden Grundpersonalien – wie bei deutschen Staatsangehörigen – ist dann nicht möglich.

Fristablauf: 15.03.19

– Die bestehenden Regelungen für die Weiterübermittlung von Daten, die aus dem AZR abgerufen wurden, erschweren den medienbruchfreien Datenaustausch zwischen den am Flüchtlingsmanagement beteiligten öffentlichen Stellen. So dürfen die Daten aus dem AZR, die für die Steuerung und Koordinierung der den Ländern und Kommunen obliegenden Aufgaben erforderlich sind, nicht in jedem Fall – ggf. gleichzeitig zusammen mit anderen Daten der öffentlichen Stelle – an andere am Prozess beteiligte öffentliche Stellen weiterübermittelt werden.

– Öffentliche Stellen erhalten auf Ersuchen Grunddaten aus dem AZR, wenn sie diese Daten zur jeweiligen Aufgabenerfüllung benötigen. Diese Daten sind nicht nur für die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften unmittelbar betrauten Behörden, sondern auch für andere – insbesondere kommunale – Behörden relevant, um Folgeprozesse des Zuzuges organisieren und steuern zu können. Der Umfang der Grunddaten ist insoweit für die Aufgabenerfüllung der anfragenden Behörden nicht ausreichend.

– Die elektronischen Schnittstellen zwischen öffentlichen Stellen und AZR basieren nicht auf IT-Standards für den Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung (XÖV-Standards), die für alle Nutzer des AZR verbindlich sind. Der öffentlichen Verwaltung entstehen dadurch Kosten für Wartung und Pflege einer Vielzahl von Schnittstellen, die denselben fachlichen Zweck erfüllen.

– Die Bundespolizei ist derzeit für die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern nur zuständig, wenn diese innerhalb des 30 Kilometer Grenzraums festgestellt werden. Dadurch kommt es bei Feststellungen der Bundespolizei außerhalb des 30 Kilometer Grenzraums (z.B. im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 des Bundespolizeigesetzes) nach dem behördlichen Erstkontakt zu einer Weiterleitung an die zuständigen Landesbehörden ohne vorherige erkennungsdienstliche Behandlung. Dies hat auch zur Folge, dass die technischen Sicherheitsüberprüfungsverfahren nicht automatisiert in Gang gesetzt werden.

– Im Rahmen des Visumverfahrens sowie des aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahrens finden technische Sicherheitsabgleiche der Antragsteller mit Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden statt. Dabei werden bisher Erkenntnisse der Bundespolizei nicht berücksichtigt.

– Der Sicherheitsabgleich im Asylverfahren erfasst Asylsuchende, illegal aufhältige und illegal eingereiste Drittstaatsangehörige. Eine Überprüfung von Drittstaatsangehörigen im Widerrufs-, Rücknahme- oder Dublin-Verfahren sowie im Rahmen von Neuansiedlungsverfahren, sonstiger humanitärer Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen und EU-Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern erfolgt bisher nicht.

Im Rahmen des hohen Zugangs von Asyl- und Schutzsuchenden seit 2015 kamen auch zahlreiche ausländische Kinder und Jugendliche aus ihren Herkunfts- oder Transitstaaten unbegleitet nach Deutschland. Auch bei diesem Personenkreis ist eine frühestmögliche Registrierung notwendig, um dem Kindeswohl Rechnung zu tragen und erste Anhaltspunkte zu erhalten, ob der minderjährige Ausländer Familienangehörige in Deutschland hat oder in Deutschland bereits registriert wurde. In der Praxis verläuft die Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen noch nicht optimal:

– Sie findet nicht flächendeckend zum frühestmöglichen Zeitpunkt statt, sondern häufig erst bei der Asylantragstellung. Im Jahr 2016 führten die Jugendämter in Deutsch-

land nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 44 935 (2015: 42 309) vorläufige Maßnahmen zum Schutz (Inobhutnahmen) von unbegleiteten minderjährigen Ausländern durch (Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 23. August 2017 - 290/17). Da nicht alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer letztlich ein Asylverfahren anstreben, ist der andere Teil häufig noch später registriert worden. Im Jahr 2017 haben 9 084 (2016: 35 939, 2015: 22 255) unbegleitete minderjährige Ausländer einen förmlichen Asylantrag gestellt.

– Derzeit werden bei unerlaubt eingereisten minderjährigen Ausländern, wie auch bei minderjährigen Asylsuchenden, die Fingerabdruckdaten erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres abgenommen. Allerdings reisen auch bereits sehr viel jüngere Kinder unbegleitet ein und es besteht selbst bei begleitet eingereisten Kindern das Bedürfnis, ihre Identität zumindest erleichtert verifizieren zu können, um ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen und sie beispielsweise in einem Vermisstenfall eindeutig zuordnen zu können. Von den Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2016 eine vorläufige Schutzmaßnahme durchliefen, waren 3 160 (2015: 3 406) jünger als 14 Jahre (Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 23. August 2017 – 290/17). Derzeit gelten nach Angaben des Bundeskriminalamtes (BKA) 3 379 unbegleitete minderjährige Ausländer als vermisst; davon waren 894 jünger als 14 Jahre (Stand: 01.12.2018).

Mit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) ist das AZR zum Kerndatensystem geworden, allerdings beschränkt auf den spezifischen Personenkreis der Asylsuchenden, Asylantragsteller sowie der unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländer. Zur besseren Steuerung der freiwilligen Ausreise und der Rückführung muss das AZR weiterentwickelt werden:

– Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, dürfen nach § 49 Absatz 5 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die zur Feststellung und Sicherung der Identität erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Daten werden bislang nicht im AZR gespeichert. Zu vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern sind nur dann biometrische Daten im AZR vorhanden, wenn diese Ausländer zuvor als Asylsuchende, Asylantragsteller, unerlaubt Eingereiste oder unerlaubt Aufhältige registriert worden sind. Das Fehlen insbesondere biometrischer Daten erschwert die eindeutige Identifizierung zur Durchführung der Abschiebungen.

– Es besteht ein öffentliches Interesse an der Förderung und damit auch der optimierten Erfassung von freiwilligen Ausreisen und der Teilnahme an Reintegrationsprogrammen. Die erfolgte Förderung von Ausreisen durch Programme zur freiwilligen Rückkehr und durch reintegrationsfördernde Programme, bei denen der Bund finanziell nicht beteiligt ist, wird jedoch nicht zentral gespeichert, weshalb auch keine validen Zahlen hierzu vorhanden sind. Zudem können ungerechtfertigte Inanspruchnahmen nicht effektiv aufgedeckt und bekämpft werden. Insbesondere bei Wiedereinreisen wird durch die zentrale Speicherung die Möglichkeit der Prüfung von Rückforderungsansprüchen bzw. Ausschlussgründen für weitere Förderungen erleichtert. Die zentrale Speicherung ist auch zu statistischen Auswertungen mit dem Ziel der Migrationssteuerung notwendig.

B. Lösung

Im Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) sind bereits die Speicherung von Daten eines Ausländers, die von behördenübergreifender Relevanz sind und deren Austausch geregelt. Um diese Informatio-

nen unverzüglich allen öffentlichen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung übermitteln zu können, sind weitere ergänzende gesetzliche Änderungen im AZRG erforderlich:

- Für die Prüfung der Berechtigung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren aus dem AZR soll eine Authentisierung von Organisationseinheiten an Stelle von Einzelpersonen ermöglicht werden. Die für einen Datenabruf verantwortliche Person innerhalb der Behörde kann aufgrund der bestehenden Protokollierungsverpflichtung weiterhin ermittelt werden.

- Die Nutzung der AZR-Nummer wird allen öffentlichen Stellen – neben dem Verkehr mit dem Register – in den Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU auch zum Zweck der eindeutigen Zuordnung im Datenaustausch untereinander ermöglicht. Die Regelung des § 10 Absatz 4 AZRG wird entsprechend angepasst.

Die AZR-Nummer soll nicht nur – wie bisher – auf die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis), sondern auch auf die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, die Bescheinigung über die Duldung und die Fiktionsbescheinigung aufgedruckt werden, um den Behörden das Aufrufen des korrekten Datensatzes zu erleichtern. § 63 Absatz 5 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) und § 78a Absatz 5 Satz 1 AufenthG werden geändert.

Die AZR-Nummer soll im Meldewesen die Nutzung der Seriennummer der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (AKN-Nummer) als kurz befristet nutzbares Zuordnungsmerkmal ablösen. Die §§ 6 und 18e AZRG, die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie der Ersten und Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind entsprechend anzupassen.

- Aus dem AZR abgerufene Grundpersonalien (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG) dürfen unter erleichterten Voraussetzungen an andere öffentliche Stellen weiterübermittelt werden. § 11 Absatz 2 AZRG wird entsprechend geändert.

- Der in § 14 Absatz 1 AZRG festgelegte Umfang der Grunddaten, die auf Ersuchen an jede öffentliche Stelle zur Aufgabenerfüllung übermittelt werden dürfen, wird um die Anschrift im Bundesgebiet sowie um die Angabe über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erweitert.

- Um im Rahmen des Zugriffs der öffentlichen Stellen auf das AZR die Datenqualität zu steigern, soll das Datenaustauschformat „XAusländer“, das bereits für bestimmte Schnittstellen des AZR genutzt wird, für die gesamte Kommunikation mit dem AZR verbindlich festgelegt werden. Hierdurch können Daten über standardisierte Schnittstellen an öffentliche Stellen übermittelt werden, die diese ohne weiteren Aufwand verarbeiten können. Die bestehenden Regelungen der § 4 Absatz 7 und § 9 Absatz 5 AZRG-DV werden entsprechend erweitert.

- Die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern durch die Bundespolizei im Rahmen des behördlichen Erstkontakts wird auch außerhalb des 30 Kilometer Grenzraums in den anderen Aufgabenbereichen der Bundespolizei gestattet. § 71 Absatz 4 Satz 1 AufenthG und § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AsylG werden entsprechend geändert.

– Im Rahmen technisch automatisierter Sicherheitsabgleiche sollen für die Prüfung von Sicherheitsbedenken auch die Erkenntnisse der Bundespolizei berücksichtigt werden. Hierzu sind Änderungen in § 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 AufenthG notwendig.

– Der Sicherheitsabgleich wird auch bei Drittstaatsangehörigen im asylrechtlichen Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren sowie bei Übernahmearbeiten eines anderen Mitgliedstaates nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L180/31 vom 29.6.2013, S. 31), und bei Neuansiedlungsverfahren, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen sowie Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durchgeführt. Hierfür sind Änderungen in § 73 Absatz 1a AufenthG und Folgeänderungen in § 2 Absatz 2, § 6 Absatz 1 Nummer 3, § 21a und in § 36 Absatz 2 AZRG sowie in der Anlage zur AZRG-DV erforderlich.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zu deren Schutz ergriffen:

– Unbegleitete minderjährige Ausländer sollen bereits zeitnah zu ihrer Einreise – und damit vor der Stellung eines Asylantrags durch die Notvertretung des Jugendamts oder den Vormund – im Wege der Amtshilfe auch durch Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG oder Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unerlaubt eingereiste oder aufhältige Personen gemäß § 49 Absatz 8 und 9 AufenthG registriert werden können. Dies erfordert eine Änderung des § 49 AufenthG.

– Die für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständigen Jugendämter werden gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unbegleiteten minderjährigen Ausländer unverzüglich durch eine der zur Registrierung befugten Behörden erkennungsdienstlich behandelt und die Daten an das AZR übermittelt werden. Dies erfordert eine Änderung des § 42a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII).

– Das Mindestalter für die Abnahme von Fingerabdrücken, die derzeit erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig ist, wird auf den Zeitpunkt der Vollendung des sechsten Lebensjahres herabgesetzt. Die erforderlichen Änderungen betreffen § 49 Absatz 6 Satz 2, Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 Satz 3 AufenthG sowie § 16 Absatz 1 Satz 2 AsylG.

Zur besseren Steuerung der freiwilligen Ausreise und Rückführung soll das AZR weiter ertüchtigt werden:

– Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt und deshalb nach § 49 Absatz 5 Nummer 3 AufenthG Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität durchgeführt wurden, sollen weitere Daten im AZR gespeichert werden, um eine eindeutige Identifizierung zur Vorbereitung von Abschiebungen sicherzustellen. § 3 AZRG wird entsprechend erweitert.

– Die Förderung von freiwilligen Ausreisen und Reintegration durch Rückkehrer- und reintegrationsfördernde Programme oder mit Landes- und Kommunalmitteln, bei denen der Bund finanziell nicht beteiligt ist, wird auf Grundlage der Einverständniserklärung der Betroffenen sowie auf Grundlage des § 86 in Verbindung mit § 75 Nummer 7 AufenthG sowie eines neu zu schaffenden § 86a AufenthG zu Steuerungszwecken erhoben und künftig zentral im AZR gespeichert, unter anderem, um die Fördermaßnahmen zu verbessern und ungerechtfertigte Inanspruchnahmen von Fördermitteln zu verhindern. Da Förderungen von freiwilligen Ausreisen und Reintegration in den Ländern teilweise auch von privaten Trägern mit Landes- und Kommunalmitteln, zum Teil auch im Auftrag öffentlicher Stellen, organisiert werden, müssen sowohl alle öffentlichen Stellen, als auch die privaten Träger im Fall einer staatlichen Finanzierung der Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration anhand einer neu zu schaffenden Rechtsgrundlage zur Erhebung der Grundpersonalien im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG verpflichtet werden, um die Durchführung oder Koordinierung der Förderprogramme besser gewährleisten und ggf. ungerechtfertigte Inanspruchnahmen zu verhindern oder Rückforderungsansprüche prüfen zu können. Darüber hinaus ist zu statistischen Auswertungen mit dem Ziel einer sachgerechten Steuerung der Rückkehrförderung die Angabe des Zielstaates erforderlich. Neben der Angabe zur Art der Förderung sollen auch Angaben zum Umfang und zur Begründung der Förderung verpflichtend erhoben werden, um in Einzelfällen auch Ausnahmen zur erneuten Förderung zulassen zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Minderjährigen Ausländern zwischen dem sechsten und dem 14. Lebensjahr entsteht durch die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken durch die Absenkung des Alters ein jährlicher Mehraufwand. Als Fallzahl wird die Zahl von ausländischen Kindern und Jugendlichen, die eine vorläufige Schutzmaßnahme durchliefen, älter als sechs und jünger als 14 Jahre waren, herangezogen. Diese lag 2016 bei rund 3 200. Als Zeitaufwand wird 15 Minuten je Fall geschätzt. Damit ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 800 Stunden. Sachkosten fallen nicht an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Verwaltung ergibt sich insgesamt eine Belastung von jährlich rund 3,21 Mio. Euro. Auf Bundesebene entsteht ein Mehraufwand von etwa 2,20 Mio. Euro jährlich mit Inkrafttreten des Gesetzes, womit dieser voraussichtlich ab dem Jahr 2020 haushaltswirksam wird. Bei Ländern und Kommunen entstehen entsprechend Kosten von jährlich rund 808 000 Euro. Rund 200 990 Euro fallen ebenenübergreifend an.

Weiterhin entsteht ein einmaliger Aufwand von insgesamt rund 7,76 Mio. Euro für IT-Umstellungen. Dieser entfällt mit 7,67 Mio. Euro auf den Bund. 84 818 Euro fallen ebenenübergreifend an. Diese Aufwände werden sich abhängig vom Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020 verteilen.

Etwaige Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

01.02.19

In - FJ - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 1. Februar 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung
und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken
(Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung
der Registrierung und des Datenaustausches zu
aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken
(Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Aufenthaltsermittlung“ ein Komma und die Wörter „Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme“ eingefügt.

bb) In Nummer 12 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 7“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zum Zweck der Durchführung von Abgleichen nach § 73 Absatz 1a Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes ist die Speicherung von Daten ferner zulässig bei Ausländern,

1. für die ein Aufnahmegesuch gemäß Artikel 21 Absatz 1 oder ein Wiederaufnahmegesuch gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L180/31 vom 29.6.2013, S. 31) von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland gestellt wurde,

2. die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes oder für die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes vorgeschlagen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden oder

3. die für ein Umverteilungsverfahren aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

vorgeschlagen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 1 bis 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 2a“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Fortzug,“ die Wörter „zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 5 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, werden zusätzlich gespeichert:

- 1. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,
- 2. Größe und Augenfarbe,
- 3. die Anschrift im Bundesgebiet,
- 4. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
- 5. das zuständige Bundesland und die zuständige Ausländerbehörde.

(3b) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2a werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 Fingerabdrücke und die dazugehörigen Referenznummern gespeichert.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Nummer 1, 3 und 6“ ein Komma und die Wörter „Absatz 2a“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden nach der Angabe „10“ ein Komma und die Angabe „10a“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 werden nach der Angabe „Absatz 3“ ein Komma und die Angabe „Absatz 3b“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„ 5a. das Bundeskriminalamt die Referenznummern nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummern 2 und 3, die Referenznummern nach § 3 Absatz 3a Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 2

Nummer 3 und die Referenznummern nach § 3 Absatz 3b in den Fällen des § 2 Absatz 2a,“.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die in Absatz 1 Nummer 9 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 6, sowie das Datum nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, übergangsweise das Datum nach § 3 Absatz 2 Nummer 3,“.

4. § 10 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus darf die AZR-Nummer nur zum Zweck der eindeutigen Zuordnung und nur zusätzlich zu den Grundpersonalien genutzt werden für

1. Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden sowie Datenübermittlungen zwischen den Ausländerbehörden untereinander,

2. die in § 73 Absatz 1 bis 3b des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Feststellungen und Prüfungen sowie sonstige Datenübermittlungen zwischen den in § 73 Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,

3. Datenübermittlungen zwischen leistungsgewährenden Behörden untereinander nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, sowie mit den Ausländer- und den im Übrigen zuständigen Landesbehörden jeweils soweit für den Ausländer noch keine Versicherungsnummer nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch bekannt ist, oder

4. Datenübermittlungen von öffentlichen Stellen untereinander in den übrigen Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.“

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ersuchende Stelle darf die ihr übermittelten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 mit Ausnahme gesperrter Daten (§ 4) an eine andere öffentliche Stelle weiterübermitteln, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen.“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Weitere Daten mit Ausnahme gesperrter Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satz 1 nur weiterübermittelt werden, wenn anderenfalls eine unvermeidbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Vor der Weiterübermittlung von Daten hat die ersuchende Stelle die Richtigkeit und Aktualität der Daten zu überprüfen.“

c) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „die Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

d) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die ersuchende Stelle“ ersetzt.

6. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 sind Abrufe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes ausschließlich von diesen entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu protokollieren.“

7. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 zusätzlich die Anschrift im Bundesgebiet, bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 zusätzlich die Anschrift im Bundesgebiet bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens,

7. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und Absatz 2 nur zum Zweck, ob die AZR-Nummer nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 an andere öffentliche Stellen übermittelt werden darf, zusätzlich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 5 bis 14 werden angefügt:

„5. Angaben zum Ausweispapier,

6. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,

7. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,

8. Größe und Augenfarbe,

9. die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer,

10. die Anschrift im Bundesgebiet,

11. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,

12. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,

13. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 oder 5 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,

14. die Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummer 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

9. Nach „§ 18f“ wird folgender „§ 18g“ eingefügt:

„§ 18g Datenübermittlung an die Träger der Deutschen Rentenversicherung

An die Träger der deutschen Rentenversicherung werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Prüfung rentenrechtlicher Zeiten nach den §§ 56 und 57 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen und Aliaspersonalien und

2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status während nach den §§ 56 und 57 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Zeitraums.“

10. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Staatsangehörigkeitsbehörden werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Beratung über die Stellung eines Antrags auf Einbürgerung und soweit erforderlich auch zur Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen auf Ersuchen neben den Grunddaten auch Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status übermittelt.“

11. Nach § 21 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit die Weitergabe der Daten gemäß Absatz 1 an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt und die anschließende Übermittlung dieser Daten gemäß Absatz 2 an die ersuchende deutsche Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens nicht ausreicht, können die erforderlichen Daten unmittelbar an die ersuchende deutsche Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt übermittelt werden. Zu diesem Zweck können das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden. Für die Zulassung gilt § 22 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, 3 und 4 entsprechend.“

12. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Erhebung von Daten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes und nach der Übermittlung von Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 werden anlässlich von Speicherungen nach § 2 Absatz 1a, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 2a die zur Durchführung von Beteiligungen und Abgleichen nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Daten unverzüglich an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach den Sätzen 1 und 2 werden anlässlich von Speicherungen nach § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 auch Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3,

Angaben zum Zuzug oder Fortzug und zum aufenthaltsrechtlichen Status sowie Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 9 an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt übermittelt.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. die Polizei beim Deutschen Bundestag,“.

bb) Nach Nummer 5a wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. das Bundesamt für Justiz, soweit es Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung und nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz wahrnimmt,“.

cc) Nach Nummer 8b werden die folgenden Nummern 8c bis 8e eingefügt:

„8c. die Jugendämter,

8d. die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden,

8e. die Träger der Deutschen Rentenversicherung“.

dd) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vielzahl“ durch das Wort „Häufigkeit“ ersetzt und das Wort „besonderen“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Zur Erfüllung“ die Wörter „von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union, die vom Statistischen Bundesamt zu bearbeiten sind, oder“ und nach dem Wort „wenn“ die Wörter „ein verbindlicher Rechtsakt der Europäischen Union dies vorsieht oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Erhebungsmerkmale für diese Statistik über Ausländer, die sich während des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben, folgende Daten zu diesem Personenkreis:

1. Monat und Jahr der Geburt,

2. Ort und Bezirk der Geburt,

3. Geschlecht,

4. Staatsangehörigkeiten,

5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners,
7. Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6,
8. Vorhandensein einer Seriennummer einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer.

Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten für regionale Aufbereitungen weiterübermitteln.“

c) Die folgenden Absätze 3 bis 4 werden angefügt:

„(3) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 werden die Daten zu folgenden Erhebungsmerkmalen übermittelt:

1. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1
 - a) die Anlässe nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1,
 - b) Angaben nach § 3 Absatz 3,
2. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 2 die Anlässe nach § 2 Absatz 1a Nummer 2,
3. bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 die Anlässe nach § 2 Absatz 1a Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3,
4. bei Unionsbürgern nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4
 - a) die Anlässe nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4,
 - b) Entscheidungen zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 bezeichneten Anlässen.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Hilfsmerkmale für diese Statistik folgende Daten:

1. Behördenkennziffer der aktenführenden Ausländerbehörde,
2. pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Registerbehörde; bei begleiteten minderjährigen Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 wird zusätzlich das pseudonymisierte Geschäftszeichen zu den Eltern und bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme sowie das endgültig zuständigen Jugendamt übermittelt.

Die Hilfsmerkmale dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zusammen mit den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden.“

15. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach der Angabe „§ 75 Nummer 4“ die Wörter „oder Nummer 4a“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 75 Nummer 4“ die Wörter „oder Nummer 4a“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- c) Die folgenden Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf die nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5 und 6, Absatz 2 Nummer 6 und 8, Absatz 3 und 4 Nummer 2, 4, 5 und 6 gespeicherten Daten zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, an staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Migrations- oder Integrationsfragen erforderlich ist,
2. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und
4. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat der Übermittlung zustimmt.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Übermittlung ohne Einwilligung der betroffenen Person ist nicht zulässig. Angaben über den Namen und Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die für die Einleitung eines Vorhabens nach Satz 1 zwingend erforderlichen Strukturmerkmale der betroffenen Person können bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis 14 und bei Unionsbürgern, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, für Befragungen auch ohne Einwilligung übermittelt werden, wenn dies zur Einholung der Einwilligung nach Satz 3 erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schriftlich zu begründen. Die Begründung darf nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34, für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 oder zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden. Die Begründung ist durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt wird. Die übermittelten Daten nach Satz 1 sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Die Forschungseinrichtung an die Daten übermittelt wurden, darf diese nur zum Zweck der Durchführung des Forschungsvorhabens verarbeiten. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Forschungseinrichtung hat dafür zu

sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge soll staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, auf Antrag oder Ersuchen anonymisierte Daten aus dem Register, die für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Migrations- oder Integrationsfragen erforderlich sind, übermitteln.

(8) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.“

16. In § 26 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 14“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2“ eingefügt.

17. Nach § 36 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Daten eines Ausländers nach § 2 Absatz 2a sind unverzüglich zu löschen, wenn seine Aufnahme aus dem Ausland abgelehnt wurde.“

Artikel 2

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Datenübermittlung an die Registerbehörde darf im Wege der Direkteingabe erfolgen. Sofern eine Zulassung der übermittelnden Stelle nach § 22 nicht möglich ist, darf die Übermittlung auch elektronisch oder schriftlich erfolgen. Die Übermittlung muss nach dem Stand der Technik abgesichert werden. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Übermittlung den in den technischen Richtlinien (TR) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik niedergelegten Anforderungen entspricht.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „auf Vordrucken oder in sonstiger Weise“ durch die Wörter „elektronisch oder“ ersetzt.

e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „werden das Datenaustauschformat „XAusländer“ und“ durch das Wort „wird“ ersetzt und wird das Wort „jeweils“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Datenübermittlung durch Ausländerbehörden und andere öffentliche Stellen an die Registerbehörde wird das Datenaustauschformat XAusländer in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten gültigen Fassung verwendet.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 17 bis 19 werden wie folgt gefasst:

„17. Aufgaben nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz,
18. Aufgaben nach dem MAD-Gesetz,
19. Aufgaben nach dem BND-Gesetz,“.
 - bb) In Nummer 30 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die folgenden Nummern 31 bis 32 angefügt:

„31. Aufgaben nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
32. Beratung und Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „und Abs. 2 Satz“ 3 durch die Wörter „Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „die Ausländerbehörden“ durch die Wörter „öffentliche Stellen“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Vielzahl“ durch das Wort „Häufigkeit“ ersetzt und wird das Wort „besonderen“ gestrichen.
5. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „21,“ wird die Angabe „23,“ eingefügt.
 - bb) Der Ziffer I werden die folgenden Wörter angefügt:

„- Statistisches Bundesamt nach § 23 des AZR-Gesetzes das Geschäftszeichen der Registerbehörde in pseudonymisierter Form“.
 - b) In Nummer 3 Spalte D werden die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e (nur Monat und Jahr der Geburt), g und h“ durch die Wörter „- Sta-

tistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe e (nur Monat und Jahr der Geburt) bis h“ ersetzt.

c) Nummer 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1“ ein Komma und die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 zu Buchstabe c bis f und h bis i“ eingefügt.

bb) Spalte D wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 18a bis 18e, 24a des AZRG-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 14, 15, 17, 17a, 18a bis 18e, 23, 24 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und j

- sonstige öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe c, bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 nur bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens

- Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe c, e bis ka“.

d) In Nummer 4 wird in Spalte D nach den Wörtern „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ die folgenden Wörter eingefügt:

„- Träger der Deutschen Rentenversicherung zu Spalte A Buchstabe a) bis d)

- Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe f“.

e) Nummer 5a wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1“ ein Komma und die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a zu Spalte A Buchstabe a“ eingefügt.

bb) Der Spalte C werden die folgenden Wörter angefügt:

„Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstabe a die Referenznummer in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 und des § 2 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 2a“.

cc) Spalte D wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 17a, 21, des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Num-

mer 2 des Geldwäschegesetzes“ wird das Wort „- Zollkriminalamt“ angefügt.

f) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

A	A1*)	B**)	C	D
6a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Per- sonen kreis	Zeit- punkt der Über- mitt- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stel- len (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermitt- lung/Weitergabe an folgende Stel- len
§ 3 Absatz 1 Nummer 6 Zur Förderung der Aus- reise und Reintegration a) Art der Ausreise und Reintegrationsförderung durch - Bundesmittel (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel) - Landes- und/oder Kommunalmittel unter Bundesbeteiligung - Landes- und/oder Kommunalmitteln ohne Bundesbeteiligung - durch sonstige Mittel (programmunabhängig) - ohne Förderung Entschieden am: Entschieden durch: Aktenzeichen: b) Zielstaat c) Ausreisestaat d) Ausreisenachweis - Art: - am:	(1)	(5)	- Übermittlung durch Auslän- derbehörden - die mit der Förderung der Ausreisen be- trauten öffentli- chen Stellen zu Spalte A Buch- stabe a bis b - Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs beauf- tragte Behörden zu Spalte A Buchstabe c bis d	§ 15 AZRG - Ausländerbe- hörden - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - oberste Bundes- und Landesbe- hörden

g) Nummer 7 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ werden die folgenden Wörter angefügt:

„- Träger der Deutschen Rentenversicherung

- Staatsangehörigkeitsbehörden

- Zollkriminalamt“.

h) Nummer 8 wird in Nummer 8 (Teil I) umbenannt und wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Der Buchstabe „y“ wird gestrichen.

bbb) Die Buchstaben „x bis ai“ werden die Buchstaben „y bis z“.

bb) In Spalte B wird das 25. Aufzählungsglied gestrichen.

cc) Spalte C wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis z“ werden durch die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis y“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a, g, l, o, p, t bis v, z, ai“ werden durch die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a, g, l, o, p, t bis v, y, z“ ersetzt.

dd) Nach Nummer „8 (Teil I)“ wird folgende Nummer „8 (Teil II)“ eingefügt:

A	A 1*)	B**)	C	D
8 (Teil II)	Per- sone nkreis	Zeit- punkt der Über- mitt- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stel- len (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)				
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 und § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a				§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes
a) Übernahmeersuchen von	(1)	(1)		-Ausländerbehörden zu

A	A 1*)	B**)	C	D
8 (Teil II)	Per- sone nkreis	Zeit- punkt der Über- mitt- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stel- len (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)				
(Staatsangehörigkeits- schlüssel des Dubliner - Vertragsstaats) gestellt am			- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Spalte A Buchstaben a bis b, d bis e und g bis h –Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgeset- zes zu Spalte A Buchsta- ben a bis b und g bis h
b) Übernahme von (Staats- angehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertrags- staats) entschieden am		(2)		–Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstaben a bis b, d bis e und g bis h
c) Übernahme von (Staats- angehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertrags- staats) abgelehnt am		(2)		–Bundespolizei zu Spalte A Buchstaben a bis b und g bis h
d) Prüfung Einleitung eines Widerrufs- oder Rück- nahmeverfahrens am		(6)		–andere mit der polizeili- chen Kontrolle des grenz- überschreitenden Ver- kehrs beauftragte Behör- den zu Spalte A Buchsta- ben a bis b und g bis h
e) Einleitung eines Wider- rufs- oder Rücknahme- verfahrens entschieden am		(2)		–oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrecht- licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind zu Spalte A Buch- stabe b
f) Einleitung eines Wider- rufs- oder Rücknahme- verfahrens abgelehnt am		(2)		–sonstige Polizeivollzugs- behörden der Länder zu Spalte A Buchstaben a bis b und g bis h
g) Prüfung der Vorausset- zungen einer Aufnahme- zusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfah- rens, sonstigen humani- tären Aufnahmeverfah- rens von Drittstaatsange- hörigen oder Umvertei- lungsverfahren von Asyl- antragstellern nach Arti- kel 78 Absatz 3 AEUV		(1)		–Bundesagentur für Ar- beit zur Aufgabenerfül- lung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe b
h) Entscheidung über eine Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuans- iedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsver-		(2)		–deutsche Auslandsver- tretungen und andere öffentliche Stellen im Vi- saverfahren zu Spalte A Buchstaben a bis b und g bis h –Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe b –Zentralstelle für Finanz- transaktionsuntersuchun-

A	A 1*)	B**)	C	D
8 (Teil II)	Per- sone nkreis	Zeit- punkt der Über- mitt- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stel- len (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)				
fahrens von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV i) Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV abgelehnt am		(2)		gen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zu Spalte A Buchstabe b –für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden zu Spalte A Buchstabe b - Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstaben a bis b und g bis h – Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstaben a bis b und g bis h –sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes zu Spalte A Buchstaben a bis b und g bis h – Staatsanwaltschaften zu Spalte A Buchstabe b – Gerichte zu Spalte A Buchstabe b – Behörden der Zoll-Verwaltung zu Spalte A Buchstabe b -Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe b –Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe b –die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe b –

A	A 1*)	B**)	C	D
8 (Teil II)	Per- sone nkreis	Zeit- punkt der Über- mitt- lung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stel- len (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)				
				Jugendämter zu Spalte A Buchstabe b

i) Nummer 8a Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 18a bis 18e des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 17a, 18a bis 18e, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die folgenden Wörtern eingefügt:

„- Statistisches Bundesamt - zu Spalte A Buchstabe a bis c
- Zollkriminalamt“.

j) Nummer 8b Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die Wörter „- Statistisches Bundesamt“ eingefügt.

k) Nummer 9 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, i bis l“ werden durch die Wörter „Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis g, i bis l“ ersetzt.

cc) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„- Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Staatsangehörigkeitsbehörden
- Zollkriminalamt“.

l) Nummer 9a Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 17a, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17a, 18a, 18b, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die Wörter „- Statistisches Bundesamt“ eingefügt.

m) Nummer 10 Spalte D wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die folgenden Wörter angefügt:
- „- Träger der Deutschen Rentenversicherung
 - Staatsangehörigkeitsbehörden
 - Zollkriminalamt“.
- n) Nummer 11 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
- „- sonstige öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis u“.
- cc) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
- „- Träger der Deutschen Rentenversicherung
 - Staatsangehörigkeitsbehörden
 - Zollkriminalamt“.
- o) Nummer 12 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
- „- Träger der Deutschen Rentenversicherung
 - Staatsangehörigkeitsbehörden
 - Zollkriminalamt“.
- p) Nummer 13 Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
- „- Träger der Deutschen Rentenversicherung
 - Zollkriminalamt“.

q) Nummer 14 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „- Zentralstelle für die Durchführung von Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„- Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Zollkriminalamt“.

r) In Nummer 14a wird Spalte D wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18b, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Die Angaben „I“ und „II“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„- Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Zollkriminalamt“.

s) Nummer 15 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „- Zentralstelle für die Durchführung von Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„- Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Zollkriminalamt“.

t) Nummer 16 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Die Angaben „I“ und „II“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„- Träger der Deutschen Rentenversicherung

- Zollkriminalamt“.

u) Nummer 17 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18g, 19, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Die Angaben „I“ und „II“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis h

- Träger der Deutschen Rentenversicherung

- Staatsangehörigkeitsbehörden

- Zollkriminalamt“.

v) Nummer 18 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Jugendämter“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„- Träger der Deutschen Rentenversicherung

- Zollkriminalamt.“

w) Nummer 19 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18g, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „- Zentralstelle für die Durchführung von Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ werden die folgenden Wörter eingefügt:

„- Träger der Deutschen Rentenversicherung

- Zollkriminalamt“.

x) Nummer 20 Spalte D wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§§ 15, 16, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18g, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach der Wort „- Zentralstelle für die Durchführung von Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ werden die folgenden Wörter:

„- Träger der Deutschen Rentenversicherung

- Zollkriminalamt“.

y) Nummer 23 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Ausschreibung zur Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme“.

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

cc) In Spalte B Buchstabe c zu Spalte A wird die Angabe „(6)“ angefügt.

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 49a und 49b werden gestrichen.

b) Nach der Angabe zu § 86 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 86a Erhebung personenbezogener Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration“.

c) Die Angabe zu § 89a wird gestrichen.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. bei Ausländern, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23, für die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 oder für ein Umverteilungsverfahren aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgeschlagen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, sowie in den Fällen des § 29 Absatz 3“.

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben.“

c) In Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 Satz 3 wird jeweils die Angabe „14.“ durch das Wort „sechste“ ersetzt.

3. Die §§ 49a und 49b werden aufgehoben.

4. § 71 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 48, 48a und 49 Absatz 2 bis 9 sind die Ausländerbehörden, die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zuständig.“

- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 49 Abs. 5 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 5 Nummer 5 und 6“ ersetzt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 49 Absatz 8 und 9 sind auch die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge befugt, bei Tätigwerden in Amtshilfe die erkenntnisdienlichen Maßnahmen bei ausländischen Kindern oder Jugendlichen, die unbegleitet in das Bundesgebiet eingereist sind, vorzunehmen.“

5. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundeskriminalamt“ ein Komma und die Wörter „die Bundespolizei“ eingefügt.

- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bundeskriminalamt“ ein Komma und die Wörter „die Bundespolizei“, nach der Angabe „§ 2 Absatz 1a“ ein Komma und die Wörter „Absatz 2 Nummer 1“ und werden nach dem Wort „erhoben“ die Wörter „oder bereits gespeichert wurden“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die in Satz 1 genannten Daten können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung der in Satz 1 genannten Versagungsgründe oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken auch für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach den §§ 73 bis 73b des Asylgesetzes vorliegen, an die in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste übermittelt werden. Ebenso können Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität

1. nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes, § 49 Absatz 5 Nummer 5, Absatz 8 und 9 erhoben oder nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, für die ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch eines anderen Mitgliedsstaates an die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestellt wurde,

2. nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 zu Personen erhoben wurden, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 oder die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 vorgeschlagen und von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden oder

3. nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 erhoben oder von einem anderen Mitgliedsstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, die aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags

über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in das Bundesgebiet umverteilt werden sollen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden,

über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken an die in Satz 1 benannten Behörden übermittelt werden. Zusammen mit den Daten nach Satz 1 können zu den dort genannten Personen dem Bundeskriminalamt für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die nach § 21a Satz 3 AZRG an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt übermittelten Daten weiterübermittelt werden.“

- cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „diesen Zwecken“ durch die Wörter „den Zwecken nach Satz 1 bis Satz 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundeskriminalamt“ ein Komma und die Wörter „die Bundespolizei“ eingefügt.
- d) In Absatz 3a werden nach Satz 5 die folgenden Sätze eingefügt:
- „Das Bundeskriminalamt prüft unverzüglich, ob die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person den beim Bundeskriminalamt gespeicherten personenbezogenen Daten zu einer Person zugeordnet werden können, die zur Fahndung ausgeschrieben ist. Ist dies nicht der Fall, hat das Bundeskriminalamt die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person unverzüglich zu löschen. Ergebnisse zu Abgleichen nach Absatz 1a Satz 5, die der Überprüfung, Feststellung oder Sicherung der Identität dienen, können neben den für das Registrier- und Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung zuständigen Behörden auch der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und den zuständigen Behörden der Polizei übermittelt werden.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung der Absätze 1 und 1a Gebrauch gemacht wird. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.“
6. In § 78a Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Seriennummer“ die Wörter „sowie die AZR-Nummer“ eingefügt.
7. Nach „§ 86“ wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a Erhebung personenbezogener Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration

(1) Die Ausländerbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen sowie privaten Träger, die staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den dafür erforderlichen Antrag entgegennehmen, erheben personenbezogene Daten, soweit diese Daten erforderlich sind, zum Zweck der Durchführung der rückkehr- und reintegrationsfördernden Maßnahmen, der Koordinierung der Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie zur Sicherstellung einer zweckgemäßen Verwendung der Förderung und erforderlichenfalls zu deren Rückforderung. Dabei handelt es sich um folgende Daten:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten,

2. Angaben zum Zielstaat,

3. Angaben zur Art der Förderung und,

4. Angaben, ob die Person freiwillig ausgereist ist oder abgeschoben wurde.

Angaben zum Umfang und zur Begründung der Förderung müssen ebenfalls erhoben werden.

(2) Die Ausländerbehörden und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden erheben zur Feststellung der Wirksamkeit der Förderung der Ausreisen Angaben zum Nachweis der Ausreise, zum Staat der Ausreise und zum Zielstaat.“

8. Dem § 87 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Öffentliche Stellen sowie private Träger, die staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den hierfür erforderlichen Antrag entgegennehmen, haben nach § 86a Absatz 1 erhobene Daten an die zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln, soweit dies für die in § 86a genannten Zwecke erforderlich ist.“

9. § 89a wird aufgehoben.

10. § 90a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Ausländerbehörde unterrichtet die zuständige Meldebehörde über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Datum“ die Wörter „und Zielstaat“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes.“

11. § 99 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 erhobenen Lichtbilder und Fingerabdruckdaten festzulegen.“

12. In § 105a werden die Angabe „§ 49a Abs. 2“ und die Angabe „§ 89a Abs. 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 8,“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu 76a die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 4.

Erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes

§ 76b Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

§ 76c Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten“.

2. § 71 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 AZRG.“

3. Dem Abschnitt 2 des Kapitels 5 wird folgender Unterabschnitt 4 angefügt:

„Unterabschnitt 4.

Erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes

§ 76b

Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

(1) Die nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:

1. die Überprüfung des Standards und der Aktualität des bereits im Ausländerzentralregister gespeicherten Lichtbildes,

2. die Erfassung und Verarbeitung der von ihnen im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Maßnahme zu erhebenden Fingerabdruckdaten und des in den Ankunftsbescheinigungsnachweis zu übernehmenden Lichtbildes.

(2) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn nach der Technischen Richtlinie BSI TR-03121 - Biometrics for Public Sector Applications des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung verfahren wurde, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

§ 76c

Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten

(1) Die nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die erforderliche Qualität der Erfassung und Verarbeitung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten, insbesondere die Einhaltung der in § 76b genannten technischen Anforderungen, sicher. Dazu haben sie das Lichtbild und die Fingerabdruckdaten mit einer zertifizierten Qualitätssicherungssoftware zu prüfen. Darüber hinaus hat auch die Erfassung der Fingerabdruckdaten mit zertifizierter Hardware zu erfolgen. Soweit die technischen Richtlinien eine Zertifizierung der zur Erfassung und Überprüfungen erforderlichen Komponenten vorsieht, gilt dieses Erfordernis für folgende Systemkomponenten:

1. Erfassungsstation zur Fertigung des Lichtbildes,
2. Fingerabdruckscanner,
3. Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und
4. Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten.

Bis zum 30. Juni 2020 ist die Nutzung nicht zertifizierter Geräte zur Erfassung und Überprüfung des Standards und der Aktualität des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten zulässig.

(2) Das Bundesverwaltungsamt erstellt eine Qualitätsstatistik mit anonymisierten Qualitätswerten zu Lichtbildern, die von den nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden erhoben und übermittelt werden.

(3) Das Bundesverwaltungsamt stellt die Ergebnisse der Qualitätsstatistik und auf Ersuchen die in der Statistik erfassten anonymisierten Einzeldaten dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundeskriminalamt zur Verfügung.“

Artikel 5

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1a Nummer 1 und 2 werden jeweils den Wörtern „die Erhebung der öffentlichen Klage“ die Wörter „die Einleitung des Strafverfahrens, soweit dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu erwarten ist, und“ vorangestellt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „14.“ durch das Wort „sechste“ ersetzt.
 - b) Absatz 4a wird aufgehoben.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ausländerbehörde“ ein Komma und die Wörter „bei der Bundespolizei“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Absatz 1 hat die Behörde, bei der ein Ausländer um Asyl nachsucht, diesen vor der Weiterleitung an die Aufnahmeeinrichtung erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Absatz 1).“
4. Dem § 31 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In der Entscheidung des Bundesamtes ist die AZR-Nummer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister zu nennen.“
5. § 63 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die AZR-Nummer.“

Artikel 6

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 42a Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.“

Artikel 7

Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

§ 18e des AZR-Gesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 1a“ die Wörter „und Absatz 2 Nummer 1“ eingefügt und die Wörter „die AKN-Nummer, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises“ durch die Wörter „die AZR-Nummer nur zum Zweck der eindeutigen Zuordnung“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) An die zuständige Meldebehörde wird zu allen Ausländern, zu denen vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikels] die AKN-Nummer übermittelt wurde und deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist oder die vollziehbar ausreisepflichtig sind, die AZR-Nummer und die AKN-Nummer übermittelt.“

Artikel 8

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 17a wird wie folgt gefasst:

„17a. die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 AZRG, übergangsweise die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes,“.
2. In § 13 Absatz 1 wird nach der Angabe „16“, die Angabe „17a,“ eingefügt.
3. In § 14 Absatz 4 werden die Wörter „die Gültigkeitsdauer um mehr als drei Monate abgelaufen ist“ durch die Wörter „sie von der Ausländerbehörde nach § 90a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes unterrichtet wurde“ ersetzt.
4. In § 23 Absatz 6 werden die Wörter „für die ein Ankunftsnachweis nach § 63a des Asylgesetzes ausgestellt worden ist und“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 18 und § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 werden wie folgt gefasst:

„18. AZR-Nummer, übergangsweise Seriennummer des

1712.“

Ankunftsnachweises

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „(Datenblätter 1710 und 1711)“ die Wörter „sowie das Datenblatt 1712a“ angefügt.

b) In Absatz 3 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. AZR-Nummer, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises 1712.“

Artikel 10**Änderung der
Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

§ 11 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz werden die Wörter „des Familiennamens, des Geburtsnamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten oder“ gestrichen.

2. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. AZR-Nummer, übergangsweise Seriennummer des
Ankunftsnachweises

1712.“

Artikel 11**Evaluierung**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet dem Deutschen Bundestag unter Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand bis zum 31. Dezember 2023 über die Wirksamkeit der im Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz beschlossenen Maßnahmen. Dabei sind insbesondere die Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung, die erleichterte Weiterübermittlung von Grundpersonalien an andere öffentliche Stellen, die Ausweitung der Übermittlungsbefugnisse nach §§ 21, 21a, 22 und 24a des AZR-Gesetzes und des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes, die Erfassung von Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration sowie die Ausweitung der Unterrichtsverpflichtung nach § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes zu überprüfen und zu bewerten. Ebenso ist die Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen in die Überprüfung und Bewertung einzubeziehen.

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd, Nummer 8, 9 und 10, Artikel 3 Nummer 10, Artikel 4 Nummer 2 sowie die Artikel 7, 8 Nummer 1 und 4, Artikel 9 und 10 treten am 1. November 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 2, 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe bb und cc, Nummer 6, 12 und 17 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a treten am 1. April 2021 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

(6) Artikel 11 tritt am 1. Januar 2024 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verwaltungsabläufe im Zusammenhang mit Asyl- und Schutzsuchenden sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen oder sich unerlaubt aufhalten, sollen weiter digitalisiert werden, um das Ziel einer medienbruchfreien Kommunikation aller Verfahrensbeteiligten zu erreichen und die Verwaltungsabläufe in den unterschiedlichen öffentlichen Stellen zu beschleunigen. Mit diesem Gesetz sollen in erster Linie die Möglichkeiten der Nutzung des AZR erhöht werden:

- Nur besonders ermächtigte Einzelpersonen dürfen derzeit Abrufe von Daten aus dem AZR im automatisierten Verfahren vornehmen. Dies hat sich im Falle von Abwesenheiten oder Aufgabenveränderungen als unflexibel erwiesen.

- Bei Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern ist die Identität regelmäßig nicht vollständig gesichert. Für die eindeutige Identifikation dieser Personen in verschiedenen IT-Verfahren ist ein einheitliches Merkmal zum Zweck der eindeutigen Zuordnung erforderlich, um Möglichkeiten der Identitätstauschung einzuschränken, Mehrfacherhebungen der Daten zu vermeiden und die Qualität der erhobenen Daten zu verbessern.

- Öffentliche Stellen der Länder und Kommunen sind nur eingeschränkt berechtigt, die aus dem AZR abgerufenen Daten - ggf. gleichzeitig zusammen mit anderen Daten - an andere öffentliche Stellen zu übermitteln. Die Organisation von landesinternen und kommunalen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsmanagement wird dadurch erschwert.

- Zu den im AZR gespeicherten Grunddaten, die allen öffentlichen Stellen zur Übermittlung zur Verfügung stehen, gehört nicht die mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz eingeführte nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes (AZRG) zu speichernde Anschrift im Bundesgebiet.

- Die Datenübermittlung durch öffentliche Stellen an das AZR und vom AZR an öffentliche Stellen erfolgt unter Nutzung unterschiedlicher IT-Standards. Der Registerbetreiber muss daher eine Vielzahl von Schnittstellen pflegen, die denselben fachlichen Zweck erfüllen.

Einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzes bildet die Verbesserung des Schutzes von unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Insofern gilt es zum einen, die gegenwärtig bei der Registrierung dieser Personengruppe noch zu beobachtenden Defizite aufzufangen und zu beseitigen, sowie die Möglichkeiten zur Identifikation von Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 14. Lebensjahres zu erweitern.

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind erkennungsdienstlich zu behandeln und im AZR entsprechend zu speichern. In der Praxis findet derzeit eine Registrierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer häufig erst beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens statt, mithin erst, wenn ein Asylantrag gestellt wurde. Da nicht alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer letztlich ein Asylverfahren anstreben, wird ein Teil dieser Personengruppe erst zu einem späten Zeitpunkt registriert.

Ein Grund für die verzögerte Registrierung dürfte sein, dass die unbegleiteten Minderjährigen zu ihrem Schutz unverzüglich von den Jugendämtern in Obhut zu nehmen sind (§ 42a SGB VIII) und die für die Registrierung vorrangig jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden häufig von der Einreise des Betroffenen in das Bundesgebiet zunächst keine Kenntnis erlangen. Die Ausländerbehörden ihrerseits sind derzeit technisch auch noch nicht zur vollständigen Erstregistrierung in der Lage. Insbesondere können sie derzeit Einspeicherungen im AZR nur ohne Fingerabdrücke vornehmen. Im Rahmen der schrittweisen Digitalisierung sollen die entsprechenden technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die zur Einspeicherung der Fingerabdruckdaten von unerlaubt eingereisten und aufhältigen Ausländern notwendig sind.

Die lückenlose Erfassung aller unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres ist aus Gründen des Minderjährigenschutzes notwendig. Mangels Registrierung von unbegleiteten Minderjährigen konnte in der Vergangenheit teils bei einem „Verschwinden“ von Jugendlichen aus Jugendhilfeeinrichtungen häufig nicht sicher überprüft werden, ob die Betroffenen bei einer anderen Jugendhilfeeinrichtung - eventuell unter anderem Namen - untergekommen sind oder das Bundesgebiet zwischenzeitlich wieder verlassen haben.

Zudem sind minderjährige Ausländer unabhängig davon, ob sie begleitet oder unbegleitet eingereist sind, mangels Kenntnis der hiesigen Gepflogenheiten, der deutschen Sprache und aufgrund ihrer zumeist finanziell angespannten Situation erhöhten Gefahren u.a. auch durch Ausbeutung und Gewalttaten ausgesetzt. Um ihnen rasch Hilfe zuteilwerden lassen zu können, insbesondere sie ihren Erziehungsberechtigten oder der zuständigen Jugendhilfeeinrichtung übergeben zu können, müssen sie nach einem Verschwinden schnell identifizierbar sein.

Mit dem Gesetz sollen auch Maßnahmen zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen Ausreise ergriffen werden. Mit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes ist das AZR zum Kerndatensystem geworden, allerdings beschränkt für den spezifischen Personenkreis der Asylsuchenden, Asylantragsteller sowie der unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländer. Zur besseren Steuerung der Rückführung müssen von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern weitere Daten zur eindeutigen Identifizierung im AZR gespeichert werden. Um eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme zu verhindern, soll der Erhalt von Mitteln zur Förderung der freiwilligen Ausreise zentral im AZR erfasst werden. Da Förderungen der freiwilligen Ausreisen nicht nur von den Ausländerbehörden in den Ländern organisiert werden, sondern teilweise auch von Sozialbehörden oder privaten Trägern, wird eine Erhebungs- sowie Übermittlungsvorschrift im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geschaffen.

Mit dem Gesetzentwurf soll ferner ein Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Abwicklung der Fundpapier-Datenbank vom 11./12. Dezember 2014 umgesetzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Weitere Digitalisierung des Asylverfahrens

Die mit diesem Gesetz eingeführten Regelungen bilden die wesentliche Grundlage für die weitere Digitalisierung der Verwaltungsabläufe im Zusammenhang mit Asylsuchenden und Asylantragstellern sowie unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern. Sie dienen dem Ziel einer medienbruchfreien Kommunikation aller Verfahrensbeteiligten. Hierzu soll weiteren öffentlichen Stellen die Möglichkeit eröffnet werden, die AZR-Nummer im Datenaustausch untereinander zum Zweck der eindeutigen Zuordnung zu nutzen. Daneben soll der Umfang der Grunddaten, die auf Ersuchen an jede öffentliche Stelle zur Aufgabenerfüllung übermittelt werden dürfen, im erforderlichen Umfang erwei-

tert werden. Auch wird die Authentisierung von Organisationseinheiten an Stelle von Einzelpersonen ermöglicht, um eine Rechteverwaltung auf Behördenseite zu ermöglichen und damit flexibel auf die organisatorischen Erfordernisse vor Ort reagieren zu können. Ebenso werden die Berechtigung zur Weiterübermittlung von Daten aus dem AZR erweitert und die Nutzung von IT-Standards für die Kommunikation mit dem AZR festgeschrieben.

Die AZR-Nummer soll im Meldewesen die Nutzung der AKN-Nummer als befristet nutzbares Zuordnungsmerkmal ablösen. Die §§ 6 und 18e AZRG, die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie der Ersten und Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind entsprechend anzupassen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Die Mehrzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer reist gemeinsam mit anderen Schutzsuchenden ein: Daher sollen künftig die derzeit nur zur Registrierung von Asylsuchenden befugten Aufnahmeeinrichtungen oder Außenstellen des BAMF auch diese Personengruppe im Wege der Amtshilfe erkenntnisdienlich behandeln und sie als unerlaubt eingereist oder unerlaubt aufhältig registrieren sowie ihre Daten in das AZR speichern. Damit wird für einen großen Teil der unbegleitet eingereisten Minderjährigen eine Registrierung zeitnah zu ihrer Einreise sichergestellt.

Die für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständigen Jugendämter werden gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unbegleiteten minderjährigen Ausländer unverzüglich der örtlich zuständigen Ausländerbehörde vorgestellt werden, damit dort oder auf Veranlassung der Ausländerbehörde durch eine andere zur Registrierung befugte Behörde zunächst mittels Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem (Fast-ID) überprüft werden kann, ob der minderjährige Ausländer bereits registriert worden ist und eine eventuell noch ausstehende Registrierung vorgenommen wird.

Durch die Herabsetzung des Mindestalters für die Abnahme von Fingerabdrücken von derzeit 14 Lebensjahren auf künftig sechs Jahre werden die Identitätsfeststellung oder zumindest die Verifizierung der Identität der Kinder und Jugendlichen zwischen dem sechsten und 14. Lebensjahr vor allem zu ihrem eigenen Schutz erleichtert.

Maßnahmen zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen Ausreise

Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, sollen die zur Feststellung und Sicherung der Identität erforderlichen Daten im AZR gespeichert werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass Rückführungen effektiver umgesetzt werden können, insbesondere Ausländer, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden sollen, eindeutig identifiziert werden können.

Die Daten zu ausgezahlten Mitteln zur Förderung von freiwilligen Ausreisen und Reintegration durch öffentliche Rückkehrer-Programme sowie die Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration durch öffentliche Mittel werden im AZR zentral gespeichert und sind für alle am Förderverfahren beteiligten Behörden abrufbar, insbesondere um unzulässige mehrfache Inanspruchnahmen zu verhindern. Insbesondere bei Wiedereinreisen wird durch die zentrale Speicherung die Möglichkeit der Prüfung von Rückforderungsansprüchen bzw. Ausschlussgründen für weitere Förderungen eröffnet.

Unterschieden werden müssen von den unter Bundesbeteiligung geförderten Fällen (REAG/GARP) insbesondere Ausreisen, die durch Länder und Kommunen ergänzend zu Programmen mit Bundesbeteiligung (REAG/GARP) gefördert werden, Ausreisen, die aus

Landes- oder Kommunalprogrammen ohne jegliche Bundesbeteiligung (mit oder ohne europäische Kofinanzierung) gefördert werden und Ausreisen, die programmunabhängig durch sonstige Landes- und Kommunalmittel (z.B. durch Übernahme der Reisekosten durch Ausländerbehörden) gefördert werden. Zu Zwecken einer sachgerechten Steuerung der Rückkehrförderung ist daneben die Angabe des Zielstaates erforderlich. So sollen Ausreiseentwicklungen herkunftslandspezifisch erkannt werden. Darüber hinaus sollen auch Rückläufer von Grenzübertrittsbescheinigungen künftig als Nachweis für die tatsächliche Ausreise zentral im AZR erfasst werden.

Eine Weiterführung des Betriebs der Fundpapier-Datenbank mit dem Ziel, eine sachgerechte Entscheidung im Asylverfahren oder die Rückführung des Ausländers zu ermöglichen, ist nach Auffassung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 11./12. Dezember 2014 nicht länger erforderlich. Zur Abwicklung der Fundpapier-Datenbank sind deren Rechtsgrundlagen aufzuheben.

Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsabgleiche bei Drittstaatsangehörigen

Seit Mai 2017 erfolgt ein Sicherheitsabgleich (AsylKon) bei Asylsuchenden und illegal eingereisten bzw. illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen. Das Verfahren des Sicherheitsabgleichs soll weiterentwickelt werden.

Zum einen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Prüfung auf Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens Ausschlussgründe für den Flüchtlingschutz oder subsidiären Schutz zu prüfen. Um relevante Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden für diese Entscheidung zu erlangen, ist eine Einbeziehung dieser Fälle in das AsylKon-Verfahren erforderlich. Ebenso soll der Sicherheitsabgleich auf Übernahmearsuchen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L180 vom 29.6.2013, S. 31) und Neuansiedlungsverfahren (Resettlement), sonstige humanitäre Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen und Umverteilung von Asylantragstellern aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV (Relocation) erweitert werden. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsabgleich können dann bereits vor der Überstellung eines Asylsuchenden an Deutschland bei der Vorbereitung des Asyl- und des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens berücksichtigt werden. Dies dient einerseits der Verfahrensbeschleunigung und andererseits könnten eventuelle erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr frühzeitig eingeleitet werden.

Zum anderen werden im Rahmen des Visumverfahrens sowie des aufenthalts- und des asylrechtlichen Verfahrens zukünftig bei technischen Sicherheitsabgleichen auch die Erkenntnisse der Bundespolizei berücksichtigt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG (Melde- und Ausweiswesen), aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge), für Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 und 7 jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Das AZR wird bundesweit genutzt. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von den Änderungen des AZR-Gesetzes betroffenen Inhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des Austausches von Daten eines Ausländers zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften erschwert. Auch die Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern muss nach bundesweit einheitlichen Standards erfolgen. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht Maßnahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor, etwa bei der Nutzung der AZR-Nummer. Gleiches gilt für Authentisierung von Organisationseinheiten an Stelle von Einzelpersonen, die Berechtigung zur Weiterübermittlung von Daten und die Nutzung von IT-Standards für die Kommunikation mit dem AZR.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 wurden geprüft und beachtet.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern und so helfen, Treibhausgase zu reduzieren (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken.

Das Gesetz zielt auch auf die Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, um eine frühzeitige Identitätsfeststellung zu ermöglichen und gegebenenfalls anhand dieser Informationen Kontakte zu den Familien herzustellen. Die Sicherheit des eigenen Lebens und das der Familie stellen ein menschliches Grundbedürfnis dar (Indikatorenbereich 16.1 „Kriminalität“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Minderjährigen Ausländern entsteht durch die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken durch die Absenkung des Alters ein jährlicher Mehraufwand. Als Fallzahl wird die Zahl von ausländischen Kindern und Jugendlichen, die eine vorläufige Schutzmaßnahme durchlaufen und jünger als 14 Jahre waren, zugrunde gelegt. Diese lag 2016 bei rund 3 200. Als Zeitaufwand werden 15 Minuten je Fall geschätzt. Damit ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 800 Stunden. Sachkosten fallen nicht an.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

Verwaltung

Bei der Verwaltung ergibt sich insgesamt eine Belastung von jährlich rund 3,21 Mio. Euro. Auf Bundesebene entsteht ein Mehraufwand von etwa 2,20 Mio. Euro jährlich mit Inkrafttreten des Gesetzes, womit dieser voraussichtlich ab dem Jahr 2020 haushaltswirksam wird. Bei Ländern und Kommunen entstehen entsprechend Kosten von jährlich rund 808 000 Euro. Rund 200 900 Euro fallen ebenenübergreifend an.

Weiterhin entsteht ein einmaliger Aufwand von insgesamt rund 7,76 Mio. Euro für IT-Umstellungen. Dieser entfällt mit 7,67 Mio. Euro auf den Bund. 84 818 Euro fallen ebenenübergreifend an. Diese Aufwände werden sich abhängig vom Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020 verteilen.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung nach Vorgaben detailliert dargestellt:

Vorgabe 1: Ersuchende Behörde prüft vor der Weiterübermittlung die Richtigkeit und Aktualität der Daten, § 11 Absatz 2 Satz 3 AZRG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Landesbehörden:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
20.000	1	31,40		10.467		0

Behörden dürfen Daten, die sie aus dem Ausländerzentralregister (AZR) erhalten haben unter den Bedingungen des § 11 Absatz 2 AZRG an andere öffentliche Stellen übermitteln. Künftig ist dabei sicherzustellen, dass diese Daten richtig und aktuell sind. Dies wird voraussichtlich durch einen Abruf des aktuellen Datensatzes aus dem AZR sichergestellt.

Je Datenabruf entsteht ein geringer Zeitaufwand von einer Minute. Dieser Zeitaufwand wurde aus der Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwands zum Datenaustauschverbesserungsgesetz übernommen. Er fällt u.a. für die Eingabe der benötigten Daten für den Abruf an.

Da es sich in der Regel um Landesbehörden handelt, welche Daten an kommunale Behörden weitergeben, wird deren Lohnsatz des mittleren Dienstes der Länder in Höhe von 31,40 Euro je Stunde angesetzt.

2017 gab es 78.500 (2016: 68.000) Auskunftersuchen durch Landes- und Kommunalbehörden. Es wird angenommen, dass diese Zahl auch den künftigen Abrufen im automatisierten Verfahren entspricht. Jedoch werden zum einen nicht sämtliche abgerufenen Daten auch weiterübermittelt, zum anderen sind an dieser Stelle nur die Abrufe durch Landesbehörden zu betrachten. Da die Verteilung unbekannt ist, wird zum einen angenommen, dass die Hälfte der Abrufe durch Landesbehörden erfolgt und zum anderen wieder-

rum die Hälfte dieser abgerufenen Daten weitergeleitet wird. Als Fallzahl ergeben sich also rund 20.000 Abrufe.

Vorgabe 2: Durchführung der Zulassung zum automatisierten Verfahren, § 22 AZRG

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
200	15	43,40		2.170		3.168

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
1.827	120	43,40		158.584		6.000

Bislang können ausgewählte öffentliche Stellen Daten Betroffener aus dem AZR im automatisierten Verfahren abrufen. Andere Stellen, wie beispielsweise die Jugendämter, müssen den Abruf von Daten in einem schriftlichen Verfahren vornehmen. Der Abruf im automatisierten Verfahren wird nun weiteren öffentlichen Stellen ermöglicht. Hierzu müssen diese Stellen vom BVA, welches das AZR technisch betreut, zugelassen werden.

Durch die Regelung werden bis zu 1.827 neue öffentliche Stellen zugelassen (549 Jugendämter mit Landes- und Bundesstellen, 227 Auslandsvertretungen, die es laut Auswärtigem Amt gibt, sowie weitere Stellen). Der Zeitaufwand je Zulassung beim BVA wird mit 2 Stunden angegeben.

Als Lohnsatz wird der Lohnsatz des gehobenen Dienstes auf Bundesebene von 43,40 Euro je Stunde verwendet.

Für die neuen öffentlichen Stellen müssen elektronische Zertifikate für die Authentifizierung beschafft werden. Da sowohl ein Großteil der Jugendämter, der Auslandsvertretungen und der Staatsangehörigkeitsbehörden laut BVA bereits über einen Online-Zugriff auf das Registerportal Bundesverwaltungsamt verfügen, reduziert sich der Aufwand um diese Stelle. Es wird angenommen, dass durch die Erweiterung des Kataloges des § 22 AZRG 600 neue Zertifikate ausgestellt werden müssen.

Hierfür fallen externe Kosten in Höhe von 3.168 Euro an. Diese werden als Sachaufwand gerechnet.

Da die Zertifikate drei Jahre gültig sind, fällt der Aufwand für die Zulassung nach diesem Zeitraum erneut an. Das BVA gibt einen Zeitaufwand von 15 Minuten je Fall an. Die jährliche Fallzahl beträgt entsprechend $600 / 3 = 200$.

Ebenfalls fällt weiterer jährlicher Sachaufwand für die Zertifikate an. Die aktuellen Zertifikatskosten liegen bei 0,44 € pro Monat. Bei 600 neuen Zertifikaten alle drei Jahre fallen demnach Sachkosten von 3.168 Euro jährlich an.

Vorgabe 3: Zulassung zum automatisierten Verfahren, § 22 AZRG

Jährlicher Erfüllungsaufwand (ebenenübergreifend):

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
600	30	61,90		18.570		0

Einmaliger Erfüllungsaufwand (ebenenübergreifend):

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
1.827	45	61,90		84.818		0

Behörden, die zum automatisierten Verfahren zugelassen werden möchten, müssen dies schriftlich beim BVA beantragen.

Der Zeitaufwand von 45 Minuten je Antrag setzt sich zusammen aus der Datenbeschaffung für den Antrag, dem Ausfüllen des Antrags, der Korrektur (falls Angaben fehlen oder geändert werden müssen) sowie der Übermittlung.

Die Fallzahl entspricht der Fallzahl aus Vorgabe 2.

Als Lohnsatz wird der ebenenübergreifende Lohnsatz des höheren Dienstes von 61,90 Euro je Stunde verwendet.

Für den Folgeantrag alle drei Jahre wird wie auf Seiten des BVA von einem leicht reduzierten Zeitaufwand von 30 Minuten ausgegangen.

Vorgabe 4: Benutzerpflege für automatisiertes Verfahren und Betreuung der Zertifikatsverantwortlichen, § 22 AZRG

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund für allgemeine Benutzerpflege:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
7.200	15	43,40		78.120		0

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund für die Betreuung der Zertifikatsverantwortlichen:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personal- kosten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
50	15	43,40		543		0

Durch die steigende Anzahl an Nutzern des automatisierten Verfahrens steigt beim BVA der Aufwand für die Betreuung der Nutzer.

Ersatzweise wird für die Quantifizierung des Aufwands aus der Nutzerbetreuung die Zahl der Nutzeranfragen gewählt. In der IT-Branche wird nach Erfahrungswerten davon aus-

gegangen, dass jeder Nutzer eine Anfrage pro Monat stellt. Ersatzweise wird hier jede der 600 neuen Behörden als ein Nutzer gesehen. Das ergibt 7.200 jährliche Anfragen (600 * 12).

Es wird angenommen, dass die Beantwortung jeder Anfrage 15 Minuten in Anspruch nimmt.

Als Lohnsatz wird der Lohnsatz des gehobenen Dienstes des Bundes von 43,40 Euro je Stunde verwendet.

Die Gültigkeit der Zertifikate beträgt 3 Jahre, aus diesem Grund fallen Folgeaufwände bei der Neubeantragung an. Die Fallzahl hierfür beträgt 200 (600 / 3).

Durch die steigende Anzahl an Nutzern des automatisierten Verfahrens steigt beim BVA der Aufwand für die Betreuung der Zertifikatsverantwortlichen. Es wird angenommen, dass bei 600 neuen Zertifikaten ca. 50 Anfragen jährlich zusätzlich anfallen (z.B. Zertifikat kompromittiert, Verantwortlicher erkrankt, Rechnertausch), deren Beantwortung 15 Minuten in Anspruch nimmt.

Vorgabe 5: Umstellung der IT-Verfahren wegen der Erweiterung der Grunddaten im AZR, § 3 Absatz 2 Nummer 4a, § 3 Absatz 3a, 3b und § 14 Absatz 1 AZRG

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
2	96.000	43,40		138.880		0

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-		-	-	1.000.000

Die Grunddaten im AZR sind die Daten, die auf Ersuchen an jede öffentliche Stelle zur Aufgabenerfüllung übermittelt werden dürfen. Mit dem vorliegenden Entwurf werden diese Grunddaten erweitert. Zum einen kommt die Anschrift im Bundesgebiet, zum anderen die Information über den unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens hinzu. Durch diese Erweiterung entstehen einmalige Aufwände, da die IT-Verfahren bei Bund, Ländern und Kommunen umgestellt werden. Das BVA muss unter anderem die Schnittstelle, das Datenbankmodell und die Verarbeitungsregeln ändern.

Zur Abschätzung dieses Aufwandes werden Erfahrungswerte aus vergleichbaren Projekten herangezogen. Aufgrund von Erfahrungswerten beim BKA wird anhand der vom BKA geschätzten Aufwände (siehe Vorgabe 9) angenommen, dass beim BVA etwa 500.000 Euro einmaliger Aufwand und laufender Aufwand von 2 VZÄ im gehobenen Dienst anfällt. Zusätzlich wird angenommen, dass bei den weiteren Stellen insgesamt einmalig 500.000 Euro für die Umstellungen anfallen.

Vorgabe 6: Umstellung der IT-Verfahren zur Nutzung der AZR-Nummer als eindeutiges Zuordnungsmerkmal, §§ 6, 10 Absatz 4 und 18e AZRG sowie § 3 Absatz 1 BMG, § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 1. BMeldDÜV und § 11 Nummer 8 2. BMeldDÜV

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-	-	-	-	500.000

Die AZR-Nummer ist ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal im AZR. Sie soll die Nutzung der AKN-Nummer im Meldewesen ablösen und nicht nur wie bisher neben dem Verkehr öffentlicher Stellen mit dem AZR zum Zweck der eindeutigen Zuordnung auch im Datenaustausch dieser Stellen untereinander genutzt werden.

Für die Nutzung der AZR-Nummer fallen einmalige Aufwände für die Umstellung der IT-Verfahren an. Im Meldewesen der Kommunen ist die Anpassung bereits in den Wartungs- und Pflegeverträgen enthalten, weshalb hier kein einmaliger Aufwand anfällt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand kann sich ändern, da die Datenprüfung einfacher wird und die Datenqualität steigt. Dieser Effekt ist jedoch nicht quantifizierbar.

Ersatzweise wird anhand der vom BKA geschätzten Aufwände (siehe Vorgabe 12), dass für die IT-Umstellungen Sachkosten von einmalig etwa 500.000 Euro anfallen.

Vorgabe 7: Abnahme von Fingerabdrücken bei minderjährigen unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Ausländern, § 49 Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 Satz 3 AufenthG, § 16 Absatz 1 Satz 2 AsylG

Jährlicher Erfüllungsaufwand (ebenenübergreifend):

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
3.200	15	42,40		33.920		2.573

Die Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken bei minderjährigen unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Ausländern besteht bereits. Jedoch wird das zulässige Alter, ab dem die Fingerabdrucknahme zulässig und vorgeschrieben sind, von 14 Jahren auf 6 Jahre gesenkt.

Hierdurch kommt es für die durchführenden Behörden zu einem jährlichen Mehraufwand, da die Zahl der Personen, bei denen Fingerabdrücke genommen werden müssen, steigt. Als Fallzahl wird die Zahl von Kindern und Jugendlichen, die eine vorläufige Schutzmaßnahme durchliefen und jünger als 14 Jahre waren, herangezogen. Diese lag 2016 bei rund 3.200.

Als Zeitaufwand werden 15 Minute je Fall angenommen.

Als Lohnsatz wird der ebenenübergreifende Lohnsatz des gehobenen Dienstes von 42,40 Euro je Stunde verwendet, da Behörden verschiedener Ebenen betroffen sind.

Vorgabe 8: Einführung neuer Speichersachverhalte, Änderung nach Tabelle 3a und Tabelle 6 AZRG-DV und Änderungen von Speicherungen zu Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und bei denen die Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt

Durch die Einführung neuer Speichersachverhalte im AZR und die Änderung von Speichungen zu Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und bei denen die Zurschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt und deshalb Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität nach § 49 Absatz 5 Nummer 5 AufenthG durchgeführt wurden, entstehen beim BVA einmalige Aufwände für die Systemumstellung, die im Folgenden differenzierter aufgeführt sind.

Unbegleitete Einreise von minderjährigen Kindern und Jugendlichen nach Deutschland

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-				-	72.500

Die einmaligen Sachkosten sind nicht genau abschätzbar, weshalb das BVA eine Spanne von 65 000 bis 80 000 Euro angibt. Für die Aufsummierung des Erfüllungsaufwands wird der Mittelwert gebildet.

Ausreiseförderung

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-				-	72.500

Die einmaligen Sachkosten sind nicht genau abschätzbar, weshalb das BVA eine Spanne von 65 000 bis 80 000 Euro angibt. Für die Aufsummierung des Erfüllungsaufwands wird der Mittelwert gebildet.

Anpassung/Etablierung Status vollziehbar Ausreisepflichtig

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-		-	-	37.500

Die einmaligen Sachkosten sind nicht genau abschätzbar, weshalb das BVA eine Spanne von 25 000 bis 50 000 Euro angibt. Für die Aufsummierung des Erfüllungsaufwands wird der Mittelwert gebildet.

Vorgabe 9: Anpassungen im BKA zur Übermittlung und Verarbeitung von Fingerabdruckdaten von 6 bis 14-jährigen

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
1,8	96.000	43,40		124.992		80.000

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-	-	-	-	760.000

Dem BKA entstehen jährliche und einmalige Kosten für Anpassungen zur Übermittlung und Verarbeitung von Fingerabdruckdaten von 6–14- jährigen Asylsuchenden, Asylantragstellern, illegal aufhältigen und illegal eingereisten Personen. Diese können nicht auf einzelne Vorgaben umgerechnet werden.

Für die Übermittlung der Datensätze von 6-14 Jährigen, welche in INPOL gespeichert und AFIS national recherchiert werden sollen, fallen für Softwareentwicklung, Tests und Inbetriebnahme etwa 80 000 Euro einmalig an.

Für die Anpassung der BVA-BKA-AZR-KDS-Schnittstelle fallen weitere rund 80 000 Euro für Softwareentwicklung, Tests und Inbetriebnahme an. Diese Schätzung des BKA beruht auf Annahmen und Erfahrungswerten.

Im Bereich AFIS werden für die Erweiterung der Datenbanklizenzen für 250 Vorgänge pro Werktag jährliche Kosten von 80 000 Euro veranschlagt. Für die Anschaffung der erforderlichen Hardware werden 50 000 Euro einmalig geschätzt. Die Erweiterung der Lizenzen zur Recherchekapazitäten verursacht einen einmaligen Aufwand von 300 000 Euro.

Für die Änderungen an der Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) entstehen ebenfalls einmalige Aufwände zur Sicherstellung der notwendigen Fingerabdruckqualität bei unter 14-jährigen in Höhe von 250 000 Euro.

Da bislang noch nicht abschließend abschätzbar ist, ob sich in der BVA-BKA-AZR-KDS-Schnittstelle die Gesamtzahl der Registrierungen bzw. Vorgänge, welche durch AFIS verarbeitet werden müssen, ändert, ist nur eine grobe Einschätzung möglich. Ändert sich die Gesamtzahl nicht, ist die Umsetzung für AFIS kostenneutral. Bei einer Erhöhung um 250 Registrierungen verdoppeln sich die Aufwände voraussichtlich.

Durch die Erhöhung des Vorgangsaufkommens entsteht ein Stellenmehrbedarf von 1,8 VZÄ im gehobenen Dienst.

Vorgabe 10: Erweiterung der statistischen Merkmale aus dem AZR, § 23 AZRG

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	2.400	-		1.642		0

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	7.200	-		6.523		0

Durch die Erweiterung der statistischen Merkmale aus dem AZR fällt beim Statistischen Bundesamt zusätzlicher jährlicher Aufwand für Sonderauswertungen sowie einmaliger Aufwand für Prüfung, Plausibilisierung und Konzipierung eines Auswertungskonzepts an.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-		-	-	80.000

Für das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde fällt einmaliger Aufwand aufgrund der Übermittlung zusätzlicher Merkmale an. Es wird davon ausgegangen, dass der Aufwand in etwa der Höhe des Aufwands für die Anpassung der BVA-BKA-AZR-KDS-Schnittstelle (siehe Vorgabe 12) entspricht.

Vorgabe 11: Änderung des Vordrucks für Bescheinigungen nach § 60a Absatz 4 und § 81 Absatz 5 AufenthG, § 78a Absatz 5 Satz 1 AufenthG

Die AZR-Nummer soll künftig zusätzlich zu dem Ankunftsnachweis auch auf weiteren ausländischerrechtlichen Ausweispapieren aufgeführt werden. Hierzu müssten gegebenenfalls existierende Vordrucke geändert werden. Dies würde voraussichtlich einen relativ hohen einmaligen Aufwand bedingen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es ausreichend ist, die Nummer im Anmerkungsfeld auszuweisen. Damit ist davon auszugehen, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand anfällt, der über die generelle IT-Umstellung (siehe Vorgabe 9) hinausgeht.

Vorgabe 12: Entscheidungen des BAMF über Asylanträge und Bescheinigung des BAMF über die Aufenthaltsgestattung: zusätzliche Nennung des Geschäftszeichens der Registerbehörde (AZR-Nummer) nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 AZRG, § 31 Absatz 7 und § 63 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 AsylG

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
-	-	-		-	-	293.000

Bei Entscheidungen des BAMF über Asylanträge sowie bei Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung ist zukünftig zusätzlich die AZR-Nummer zu nennen. Hierdurch entsteht dem BAMF einmaliger Aufwand für die IT-Umstellung. Die Kosten fallen nach Auskunft des BAMF für die Arbeit eines externen Dienstleister an.

Vorgabe 13: Speicherung zusätzlicher Angaben für Ausländer nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und bei denen die Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt und deshalb Maßnahmen zur Identitätsfeststellung oder -sicherung (§ 49 Absatz 5 Nummer 3 AufenthG) durchgeführt wurden

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Für bestimmte Ausländer nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 AZRG müssen künftig zusätzliche Merkmale, wie beispielsweise Fingerabdrücke, gespeichert werden. Da das Verfahren hierfür noch abgestimmt werden muss, kann zum jetzigen Zeitpunkt der Aufwand noch nicht abgeschätzt werden. Das BVA gibt im Falle einer Speicherung der Fingerabdruckdaten beim BKA und der Speicherung einer entsprechenden Referenznummer zu den Fingerabdrücken und Nutzung der bisherigen Schnittstellen einen Aufwand von 250 000 Euro an.

Vorgabe 14: Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten nach § 86a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz und Übermittlung der Förderung von Ausreisen nach § 87 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz

Jährlicher Erfüllungsaufwand (ebenenübergreifend):

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
29.500	7	42,40	145.927		0

Die Zahl der freiwilligen Ausreisen lag laut BAMF im Jahr 2017 bei 29.500. Nach der Regelung erheben entweder die Ausländerbehörden, sonstige öffentliche Stellen oder private Träger Daten. Dementsprechend ergibt sich als Fallzahl 29.500.

Für das Beschaffen und Archivieren der Daten werden fünf Minuten berechnet, für das Übermitteln der Daten werden zwei Minuten berechnet.

Als Lohnsatz wird der ebenenübergreifende Durchschnittswert für den gehobenen Dienst von 42,40 Euro verwendet.

Vorgabe 15: Speicherung zusätzlicher Angaben für Ausländer nach § 2 Absatz 2 Nummer 15, Personen für die ein Übernahmearbeiten an Deutschland gestellt wurde

Für Ausländer nach § 2 Absatz 2 Nummer 15 AZRG müssen künftig Fingerabdrücke gespeichert werden. Da das Verfahren hierfür noch abgestimmt werden muss, kann zum jetzigen Zeitpunkt der Aufwand noch nicht abgeschätzt werden.

Vorgabe 16: Erweiterung des relevanten Personenkreises für Abgleiche nach § 73 Absatz 1a AufenthG

Asylkonsultationsverfahren

Durch die Regelung des § 73 Absatz 1a S. 2 AufenthG n.F. wird der Personenkreis für das Konsultationsverfahren im Asylkontext erweitert. Unter der Voraussetzung, dass mit der vorgenannten Erweiterung keine wesentlichen Verfahrensänderungen einhergehen sollen, entstehen in den Bereichen Resettlement, Relocation und humanitäre Aufnahme auf Grundlage der gegenwärtig in diesem Zusammenhang prognostizierten Zahlen keine bezifferbaren Mehraufwände.

Im Bereich der Widerrufs- und Rücknahmeverfahren kann mangels verfügbarer belastbarer Prognosen keine Schätzung des Erfüllungsaufwandes erfolgen.

Registerabgleichverfahren

In den Fällen von Übernahmeersuchen an Deutschland sowie in den Fällen nach § 73 Absatz 1a S. 2 (neu) AufenthG wird der Personenkreis für das Registerabgleichverfahren erweitert.

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
48.000	1,5	31,70		38.040		20.000

Der Personenkreis für die Durchführung der Registerabgleiche wird erhöht. Dadurch entsteht dem BVA Mehraufwand bei der Durchführung von manuellen Trefferbewertungen. Die jährliche Fallzahl wurde auf 48.000 geschätzt. Als Lohnsatz wird der Lohnsatz des mittleren Dienstes des Bundes von 31,70 Euro je Stunde verwendet.

Vorgabe 17: Berücksichtigung der Erkenntnisse der BPOL bei Sicherheitsabgleichen nach § 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 AufenthG

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
2	96.000	43,40		138.880		0

Für die Anbindung der Bundespolizei an die Sicherheitsabgleiche werden durch die Softwareentwicklung im Bundesverwaltungsamt 2 VZÄ gD benötigt. Der Zeitaufwand von 96.000 Minuten ergibt sich aus 200 Arbeitstagen x 8 Stunden x 60 Minuten. Als Lohnsatz werden 43,40 Euro je Stunde für den gehobenen Dienst beim Bund berechnet.

Vorgabe 18: IT-Anpassungen beim BND

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Für den Bundesnachrichtendienst entsteht je nach Komplexität der erforderlichen IT-Anpassungen ein Mehrbedarf in Höhe von 40.000 bis 150.000 Euro. Daraus wurde der Mittelwert von 95.000 Euro verwendet.

Vorgabe 19: Einrichten einer Schnittstelle nach § 21 Absatz 1 Satz 2 AZRG

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Die Auslandsvertretungen und das Auswärtige Amt benötigen für Recherchen im Einzelfall die Möglichkeit, ein eigenes direktes Ersuchen an das AZR zur Übermittlung von Daten richten zu können. Dazu wird für geschätzt 80.000 Euro (vgl. Vorgabe 12) eine Schnittstelle eingerichtet.

Vorgabe 20: Umsetzung Artikel 3 Nummer 5 beim BKA

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Für das BKA entstehen durch die Kosten zur Implementierung (inkl. Tests) der neuen Verfahren (Unterscheidbarkeit) sowie für den Rückbau des CSV-Verfahrens Aufwände in Höhe von 50.000 Euro. Diese Schätzung ist unter der Annahme entstanden, dass sich die Verfahren nicht von dem bestehenden Verfahren unterscheiden. Sollten in Zukunft noch Anpassungen vorgenommen werden, kann sich der Erfüllungsaufwand noch verändern.

Vorgabe 21: IT-Anpassungen beim BfV

Einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund:

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz entsteht – basierend auf Erfahrungswerten – Sachmittelbedarf für die Anpassung von IT-Verfahren in Höhe von 200.000 Euro und für die Anpassung von technischen Schnittstellen in Höhe von 100.000 Euro. Mit der Gesetzesänderung ist kein Personalmehrbedarf verbunden.

Vorgabe 22: Abschaffung der Fundpapierdatenbank

Einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund

Die für die Bearbeitung ausländischer Fundpapiere betriebene IT-Anwendung besteht aus den Komponenten Fundpapierverfahren, Fundpapierdatenbank sowie der Online-Anwendung. Die beiden erstgenannten Komponenten sind aktuell in einer gemeinsamen IT-Komponente (Fundpapieranwendung) verbaut. Die kurzfristige Außerbetriebnahme (Abschaltung der Online-Anwendung) verursacht - auch auf Seiten des ITZ - keine nennenswerten Kosten. Die Außerbetriebnahme der Fundpapierdatenbank führt zu einer Einsparung der allein auf diese Verfahrenskomponente entfallenden Kosten zur notwendigen technischen Aktualisierung in Höhe von geschätzt EUR 235.000. Ungeachtet der mit keinen nennenswerten Kosten verbundenen kurzfristigen Außerbetriebnahme (s.o.) ist aus technischer Sicht gleichwohl ein Rückbau der Fundpapieranwendung erforderlich; in diesem Zusammenhang kann von Kosten in Höhe von geschätzt EUR 40.000 - 50.000 (für die Schätzung werden 45.000 Euro verwendet) ausgegangen werden. Mittelfristig wird aus technischen Gründen darüber hinaus ein Neubau des weiterhin erforderlichen Fundpapierverfahrens erforderlich sein; hierfür müssen Kosten in Höhe von geschätzt EUR 300.000 in Ansatz gebracht werden. In diesem Zusammenhang werden dann auch weiterhin jährliche Wartungskosten in Höhe von geschätzt EUR 20.000 anfallen, die somit nicht wegfallen. Insgesamt entstehen dem Bund damit Kosten in Höhe von einmalig 110.000 Euro und jährlich 20.000 Euro.

Vorgabe 23: Aufwände im IT-Betrieb

Einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund:

Das betroffene IT-Fachverfahren „AZR“ wird im Auftrag des BVA durch das ITZBund betrieben. Durch dieses Gesetz entstehen dem ITZBund ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3.800.000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von durchschnittlich 1.420.000 Euro. Die Aufwände resultieren beispielsweise aus der Vorgabe, dass für die Erfassung und Qualitätssicherung von Lichtbildern und biometrischen Daten ab dem Jahr 2020 nur noch vom BSI zertifizierte Systeme genutzt werden dürfen (vgl. Artikel 4 Änderung der Aufenthaltsverordnung). Hierzu müssen zahlreiche Geräte (insb. Serverhardware) ausgetauscht sowie das IT-Fachverfahren „AZR“ angepasst und um ein zusätzliches Datenbanksystem erweitert werden.

Vorgabe 24: Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern durch die Jugendämter nach § 42a Absatz 3a SGBVIII

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
3.200	20	40,80		43.520		0

Die für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständigen Jugendämter werden gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unbegleiteten minderjährigen Ausländer unverzüglich durch eine der zur Registrierung befugten Behörden erkennungsdienstlich behandelt und die Daten an das AZR übermittelt werden.

Hierdurch kommt es für die Jugendämter zu einem jährlichen Mehraufwand, da die Zahl der Personen, die begleitet werden müssen, steigt. Als Fallzahl wird die Zahl von Kindern und Jugendlichen, die eine vorläufige Schutzmaßnahme durchliefen und jünger als 14 Jahre waren, herangezogen. Diese lag 2016 bei rund 3.200 (siehe Vorgabe 7).

Als Zeitaufwand werden 20 Minuten je Fall angenommen.

Als Lohnsatz wird der Lohnsatz der Länder im gehobenen Dienst von 40,80 Euro je Stunde verwendet.

Vorgabe 25: Einwilligung geben nach § 24a AZRG (Forschungsklausel)

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
60	3.360	38,80		130.368	/	0

Bevor die Daten vom BAMF an die Forschungseinrichtungen übermittelt werden dürfen, müssen einige Bedingungen erfüllt sein. Dazu finden laut BAMF eine Prüfung im Forschungszentrum (3 Tage) und eine Klärung mit dem AZR-Referat (4 Tage) statt. In diesem Zeitraum werden die Daten auch übermittelt. Insgesamt ergibt sich dann ein Zeitaufwand von 3.360 Minuten je Fall. Das BAMF rechnet mit 20-100 Anfragen für die Übermittlung von Daten pro Jahr. Als Fallzahl wird der mittlere Wert 60 übernommen. Im Forschungszentrum übernimmt der höhere Dienst diese Aufgabe, im AZR-Referat der gehobene Dienst. Deshalb fließt der durchschnittliche Lohnsatz des Bundes in Höhe von 38,80 Euro/Stunde in die Berechnung ein. Normalerweise erfolgt der Versand verschlüsselt per E-Mail und es entstehen keine Sachkosten. In Ausnahmefällen werden größere Datenmengen per DVD versendet und für Porto und DVD können Kosten entstehen.

Vorgabe 26: Einwilligung holen nach § 24a AZRG (Forschungsklausel)

Jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
60	2	31,70		63	/	42

Das BAMF muss eine Einwilligung der betroffenen Personen für die Übermittlung der Daten einholen. Für den Zeitaufwand dient die Zeitwerttabelle der Wirtschaft als Grundlage. Dort dauert die einfache Datenbeschaffung 2 Minuten. Pro Projekt ist eine Einwilligung notwendig. Dementsprechend wird die Fallzahl aus Vorgabe 25 übernommen. Die Einholung der Einwilligung übernimmt laut dem BAMF der mittlere Dienst im AZR-Referat mit einem Lohnsatz von 31,70 Euro/Stunde. Sachkosten entstehen als Portokosten in Höhe von 0,70 Euro pro Fall.

Vorgabe 27: Übermittlung von Daten an das BAMF nach § 24a AZRG (Forschungsklausel)

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
20.000	5	40,80		68.000	/	0

Die Ausländerbehörden übermitteln dem BAMF für ein Forschungsvorhaben Anschriften von Ausländern. Die Personalkosten richten sich nach der Größe der Gruppe der zu Befragenden, im Schnitt sind das laut BAMF 2.000 Personen. Aufgrund von Ausfällen und Verweigerungen sind es ungefähr 10-mal so viele. Das entspricht 20.000 Personen mit einem Zeitaufwand von 5 Minuten pro Person. Es wird der Lohnsatz des gehobenen Dienstes der Länder in Höhe von 40,80 Euro/Stunde verwendet.

Vorgabe 28: Sonstiger Aufwand durch § 24a AZRG (Forschungsklausel)

Die Pseudonymisierung der Daten erfolgt nach Aussage vom BAMF in der anfragenden Forschungseinrichtung. Außerdem muss dort die räumliche und organisatorische Trennung gewährleistet sein zwischen der Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten für Forschungsvorhaben und der Verarbeitung und Nutzung für die Erfüllung anderer Aufgaben. In beiden Fällen entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft oder die Verwaltung, je nach Forschungseinrichtung und Umfang. Der Aufwand ist nicht darstellbar.

Vorgabe 29: Mitteilungspflicht an das BAMF über die Einleitung und Erledigung von gegen Asylbewerber geführten Strafverfahren nach § 8 Absatz 1a AsylG

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten je Fall	Lohnsatz Stunde Euro	/ in	Personalkos- ten in Euro	Arbeitsplatz- pauschale in Euro	Sachkosten in Euro
504.421	2	40,80		686.013	/	0

Die Informationspflicht soll sowohl bei Einleitung des Strafverfahrens als auch (wie bisher) bei der Erhebung der öffentlichen Klage gelten. Danach müssen die Strafverfolgungsbe-

hörden zusätzlich das BAMF unterrichten. Vermutlich entsteht dadurch neuer Erfüllungsaufwand. 2016 gab es laut dpa 672 561 Strafverfahren nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-06/fluechtlingskrise-illegale-einreise-akten-staatsanwaltschaft-asylverfahren>). Es wird eine Anklagequote von 25% angenommen. Das wären 168 140 Anklagen. Die Differenz von 504 421 Verfahren ohne Anklage wird als Fallzahl herangezogen. Als Zeitaufwand wird aus der Zeitwerttabelle der Wirtschaft der mittlere Wert für die Datenübermittlung verwendet; das sind 2 Minuten. Zudem wird der Lohnsatz der Länder für den gehobenen Dienst genommen, um den Erfüllungsaufwand zu berechnen.

Vorgabe 30: Einführung einer qualifizierten Evaluationsklausel für das Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz

Es entsteht Erfüllungsaufwand, der jedoch nicht quantifizierbar ist.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Auswirkungen der Maßnahmen dieses Gesetzes sollen nach einer Anlaufzeit unter Einbeziehung externen wissenschaftlichen Sachverständs überprüft werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zweck des AZR ist nach § 1 Absatz 2 AZRG die Unterstützung der mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden durch die Speicherung und die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern. Dazu gehört beispielsweise auch das Inkennntnissetzen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder einer Ausländerbehörde über Fahndungsausschreibungen zu einer aktuell über das AZR abgefragten Personalie. Ziel ist es, dass nichtpolizeiliche Behörden, insbesondere die Ausländerbehörden oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die lediglich Zugriff auf das AZR und nicht auf das polizeiliche Informationssystem INPOL haben, in die Lage versetzt werden, Fahndungen festzustellen und Anschlussmaßnahmen einzuleiten. Hierzu wird zukünftig gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 auch die Speicherung von Daten zu Ausländern im AZR ermöglicht, die in INPOL zur „Ingewahrsamnahme“ ausgeschrieben sind. Gleichzeitig wird dabei auch der Begriff der „Inobhutnahme“ gemäß § 42

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der sich in den Polizeigesetzen und ergänzenden Dienstvorschriften nicht wiederfindet, an dieser Stelle ergänzt, um eine für die Ausländerbehörden und die sonstigen nichtpolizeilichen Behörden im Hinblick auf Minderjährige eindeutige und vertraute Begrifflichkeit zu verwenden.

Die neue Regelung dient vor allem auch dem Schutz vermisster ausländischer Kinder und Jugendlicher, um diese der Obhut des Jugendamtes zuzuführen. Minderjährige vermisste Personen werden in INPOL immer zur „Ingewahrsamnahme“ ausgeschrieben. Mit der „Ingewahrsamnahme“ ist kein „Einsperren“ in einer Arrest-, Gefängniszelle oder ähnlichem bezweckt. Die Herstellung des Polizeigewahrsams erfolgt auf Grundlage der Polizeigesetze der Länder, die als eine Befugnis der Polizei vorsehen, Minderjährige, die sich beispielsweise der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam zu nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

Bei volljährigen Personen kann eine Ausschreibung zur „Ingewahrsamnahme“ u.a. erfolgen, wenn die „Ingewahrsamnahme“ zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, beispielsweise weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet.

Bei volljährigen Personen soll die INPOL-Ausschreibung zur „Ingewahrsamnahme“ zukünftig im AZR als Speicheranlass ausschließlich nur mit dem Begriff „Ingewahrsamnahme“ abgebildet werden. Demgegenüber soll die bei Minderjährigen im INPOL verwendete Ausschreibung zur „Ingewahrsamnahme“ zukünftig im AZR als Speicheranlass mit der gleichzeitigen Verwendung beider Begriffe „Ingewahrsamnahme und Inobhutnahme“ abgebildet werden.

Grund hierfür ist, dass es einerseits für die Datenklarheit erforderlich ist, dass sich der AZR Speichersachverhalt begrifflich dem jeweiligen INPOL Speichersachverhalt zuordnen lässt. Anderenfalls besteht hinsichtlich der Handlungserfordernisse die Gefahr von Fehlinterpretationen für die verantwortlichen Stellen (sowohl bei den Ausländerbehörden, als auch bei Kontakt der Ausländerbehörde mit der Polizei). Da die Speichersachverhalte in § 2 Absatz 2 Nummer 6 vom Bundeskriminalamt (BKA) aus INPOL übermittelt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 4), bestünde bei ausschließlichen Verwendung des Begriffs „Inobhutnahme“ im AZR für Minderjährige ohne den Zusatz „Ingewahrsamnahme“ die Gefahr von Fehlinterpretationen im „Trefferfall“ bei der Kommunikation zwischen Ausländerbehörde, Polizeidienststelle und Jugendamt. Das mit der Regelung angestrebte Ziel des Schutzes des Minderjährigen würde dann gegebenenfalls wegen verschiedener Begrifflichkeiten in der Praxis nicht erreicht werden. Andererseits wird durch die gleichzeitige Verwendung des Begriffs „Inobhutnahme“ eine für die Ausländerbehörden und die sonstigen nichtpolizeilichen Behörden im Hinblick auf Minderjährige eindeutige und vertraute Begrifflichkeit verwendet.

Bei erfolgter „Ingewahrsamnahme“ wird die jeweilige zuständige Stelle informiert, um die Person dieser Stelle zuzuführen; bei zuvor vermissten Minderjährigen also das Jugendamt/Elternhaus. Die Gefahr einer strafrechtlichen „Stigmatisierung“ einer Person, die zur „Ingewahrsamnahme“ ausgeschrieben ist, besteht nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zum Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386).

Zu Buchstabe b

In Absatz 2a werden drei neue Anlässe für die Speicherung im AZR geregelt. Es werden Aufnahme- und Wiederaufnahmegesuche anderer Mitgliedstaaten an Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III), Aufnahmeverfahren nach § 23 AufenthG

(sogenannte Resettlement-/humanitäre Aufnahmeverfahren) und Verfahren für die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG sowie Umverteilungsverfahren aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (sogenannte Relocation-Fälle) als Anlass für eine Speicherung im AZR geregelt. Es handelt sich um Verwaltungsverfahren, die im Ausland betrieben werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem möglichen späteren Aufenthalt in Deutschland stehen.

Grund für die Speicherung der Daten der Betroffenen in diesem Verfahrensstadium ist ausschließlich, dass die Betroffenen zukünftig auch in den Resettlement-, Relocation- und sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren sowie bei Aufnahme- und Wiederaufnahmegesuchen anderer Mitgliedsstaaten an Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) über § 21a nach § 73 Absatz 1a und 3a AufenthG sicherheitsüberprüft werden sollen, um gegebenenfalls Sicherheitserkenntnisse in den Verfahren berücksichtigen zu können. Das Sicherheitsabgleichverfahren nach § 73 Absatz 1a und 3a AufenthG wird über eine Speicherung im AZR initiiert.

Die Funktionsfähigkeit und Lückenlosigkeit der Durchführung eines Sicherheitsabgleiches zu unterstützen entspricht auch dem in § 1 Absatz 2 AZRG geregelten Zweck des AZR. Die Speicherung und Übermittlung von Daten im AZR zum Zwecke der Durchführung des Sicherheitsabgleiches dient der Unterstützung von Fachbehörden zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften.

Um die Speicherung bei Resettlement-, Relocation- und sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren nicht zu weit vorzuverlegen, findet die Speicherung im AZR erst mit der Prüfung der Erteilung einer Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Daten zu Programmen zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration werden auf Grundlage des neuen § 86a Absatz 1 AufenthG erhoben (Artikel 3 Nummer 7). Die erhobenen Daten sollen zukünftig zentral im AZR gespeichert werden. Zu erheben sind die Daten von den Stellen, die einen entsprechenden Antrag auf Förderung der freiwilligen Ausreise mit öffentlichen Mitteln an die entscheidende Stelle übermitteln, sowie von den Stellen, die über einen entsprechenden Antrag entscheiden. Öffentliche und private Stellen, die über Anträge entscheiden, übermitteln die zu erhebenden Daten an die zuständige Ausländerbehörde auf Grundlage des neu einzuführenden § 87 Absatz 6 AufenthG (Artikel 3 Nummer 8).

Private Träger, die über Anträge auf Förderung der freiwilligen Ausreise oder Reintegration mit öffentlichen Mitteln entscheiden, müssen die Informationen unmittelbar auch an die Ausländerbehörden übermitteln, um eine zeitnahe Eintragung im AZR zu ermöglichen. In Fällen, in denen die Ausländerbehörden nach der Bewilligung einer Förderung mit öffentlichen Mitteln durch private Träger mit den betreffenden Ausländern vor deren Ausreise in Kontakt treten, ist eine schnelle Informationsweitergabe auch relevant für die Frage der Vergabe einer zusätzlichen Förderung mit öffentlichen Mitteln und um eine schnelle Ausreise zu gewährleisten.

In Fällen der Wiedereinreise dienen die genannten Angaben auch dazu, geförderte Personen und den Förderumfang schneller identifizieren zu können, um ungerechtfertigte Doppelförderungen auszuschließen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist es notwendig, dass diese Angaben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Ausländerbehörden und den Sozialleistungsbehörden zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe b

Bislang werden nur von Ausländern, die ein Asylgesuch geäußert haben, die unerlaubt eingereist sind oder sich unerlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten sowie von Asylantragstellern zusätzliche Daten gespeichert (z.B. Fingerabdruckdaten, Größe und Augenfarbe, Anschrift im Bundesgebiet etc.). Um auch die Gruppe der vollziehbar Ausreisepflichtigen künftig besser identifizieren zu können, sollen auch von diesem Personenkreis zusätzliche Daten gespeichert werden, soweit bei diesen Personen die Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt und deshalb Daten nach § 49 Absatz 5 Nummer 3 AufenthG erhoben werden.

In den Fällen des § 2 Absatz 2a sollen neben den Daten in § 3 Absatz 1 geregelten Daten auch Fingerabdrücke und entsprechende Referenznummern gespeichert werden. Es handelt sich um Ausländer, die aus dem Ausland aufgenommen werden sollen - Resettlement-, Relocation-, sonstige humanitäre Aufnahmeverfahren und Dublinübernahmeersuchen. Die zusätzliche Speicherung dient der besseren Identifizierbarkeit im Rahmen des Sicherheitsabgleichverfahrens. Das Verfahren entspricht diesbezüglich den Fällen des § 2 Absatz 1a.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Aufnahme von § 2 Absatz 2 Nummer 1 ist erforderlich, da auch der Personenkreis, der in dieser Nummer bezeichnet ist, potentieller Empfänger von Förderungen ist. Zwar richten sich die Programme zur Förderung der freiwilligen Ausreise in erster Linie an ausreisepflichtige Personen, sie können jedoch auch von Personen in Anspruch genommen werden, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde. Gegenwärtig verfügen im Durchschnitt etwa ein Drittel aller Personen, die durch das Bund-Länder-Förderprogramm REAG/GARP bei ihrer Rückkehr unterstützt werden, über eine Aufenthaltsgestattung nach AsylG und befinden sich somit noch im Asylverfahren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgenänderung durch die Einführung neuer Speicheranlässe im AZR bezüglich die Neuansiedlungsverfahren, sonstige humanitäre Aufnahmeverfahren und Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern, sowie Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuche anderer Mitgliedstaaten zur Durchführung des Asylverfahrens. Für die Übermittlung dieser Daten an das AZR ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig, da es Dateninhaber ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zum Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), mit dem ein neuer Speichersachverhalt für das AZR eingeführt wurde. Hiernach kann im AZR die Feststellung gespeichert werden, dass keine medizinischen Bedenken

gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen. Die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden sind berechtigt, diese Daten an das AZR zu übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgenänderung durch die Einfügung neuer Speicheranlässe im AZR bezüglich Neuansiedlungsverfahren, sonstige humanitäre Aufnahmeverfahren und Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern, sowie Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuche anderer Mitgliedstaaten zur Durchführung des Asylverfahrens. Für die Übermittlung der Daten zu diesen Speicheranlässen an das AZR ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig, da es Dateninhaber ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Schließung einer planwidrigen Regelungslücke: Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, Referenznummern zu Fingerabdruckdaten im AZR zu speichern. Die Übermittlung von Referenznummern ist für Ausländerbehörden (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1), Aufnahmeeinrichtungen (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2), die Bundespolizei und die Polizeivollzugsbehörden der Länder (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4) sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5) geregelt. Das Bundeskriminalamt (BKA) leistet in den Fällen des § 49 AufenthG gemäß § 89 Absatz 1 Satz 1 AufenthG sowie § 1 Absatz 3 AZRG Amtshilfe bei der Verarbeitung der erhobenen Fingerabdruckdaten. Dies gilt auch für die Fälle des § 49 Absatz 8, 9 AufenthG, was den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2, 3 AZRG entspricht. Da das BKA die Referenznummern zu Fingerabdruckdaten erst bei der Speicherung und Verarbeitung von Fingerabdruckdaten im automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) generiert, ist für das BKA eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Übermittlung von Referenznummern erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe dd

Da zukünftig die Meldebehörde in den in § 18e AZRG genannten Fällen auch über die AZR-Nummer verfügt, kann sie diese in der Kommunikation mit dem AZR als Zuordnungsmerkmal verwenden. Für eine Übergangszeit wird es noch Fälle geben, in denen der Meldebehörde lediglich die AKN-Nummer bekannt ist, so dass auch deren Übermittlung noch zulässig sein muss, um eine korrekte Zuordnung der Datensätze zu gewährleisten.

Zu Nummer 4

Die Registerbehörde vergibt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AZRG-DV die AZR-Nummer als Geschäftszeichen bei der erstmaligen Speicherung von Daten eines Ausländers im allgemeinen Datenbestand des AZR. Die AZR-Nummer wird dem Datensatz automatisch zugeordnet und kennzeichnet diesen eindeutig. Sie lässt keine Rückschlüsse auf die Daten der betroffenen Person zu. Anders als andere Daten bleibt die AZR-Nummer auch über einen längeren Zeitraum, nämlich bis zur Löschung des Datensatzes, stabil und eignet sich damit als eindeutiges Merkmal zur Zuordnung der Datensätze. Die Verwendung der AZR-Nummer ist daher auch besonders geeignet, Personenverwechslungen zu vermeiden.

Bislang ist eine Nutzung der AZR-Nummer nur im Verkehr mit dem Register und für Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Ausländerbehörden zulässig. Die Nutzungsmöglichkeiten sollen zum Zweck der eindeutigen Zuordnung durch die Neufassung erweitert werden:

Für den Datenaustausch der Ausländerbehörden untereinander, etwa beim Wechsel von Zuständigkeiten, ist die Nutzung der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung notwendig, um Möglichkeiten der Identitätstäuschung einzuschränken, Mehrfachhebungen der Daten und Personenverwechslungen zu vermeiden und die Qualität der erhobenen Daten zu verbessern.

Die Sicherheitsbehörden sollen im Rahmen der Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen nach § 73 Absatz 1 bis 3b AufenthG zur Feststellung von Versagungsgründen bzw. Sicherheitsbedenken die AZR-Nummer als Merkmal zur eindeutigen Zuordnung für die verschiedenen Sicherheitsabgleiche nutzen können. Dies dient der eindeutigen Zuordnung in den unterschiedlichen Verfahren mit gleichem Personenkreis. Auch bei Datenübermittlungen zwischen den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder untereinander sowie im Verkehr mit den Ausländerbehörden erleichtert die AZR-Nummer eine eindeutige Zuordnung der ausgetauschten personenbezogenen Daten in den verschiedenen Dateien. Dadurch ist u.a. sichergestellt, dass im polizeilichen Informationssystem gespeicherte Fahndungsausschreibungen systemtechnisch über eine Schnittstellenlösung dem jeweils zutreffenden AZR-Sachverhalt zugeordnet werden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob diese ggf. bereits bzw. zwischenzeitlich ausgereist sind und ob es sich um eine Identitätsfeststellung im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung handelt. Auch beim Datenverkehr zwischen den Nachrichtendiensten untereinander sowie beim Datenverkehr mit der Polizei erleichtert die AZR-Nummer eine eindeutige Zuordnung der ausgetauschten personenbezogenen Daten in den verschiedenen Dateien. Bei Personen mit Herkunft aus Ländern mit nicht-kodifiziertem Namensrecht besteht die Möglichkeit der Speicherung einer Person mit unterschiedlichen Personalien in den jeweiligen Dateien. Insbesondere bei Gefährdungssachverhalten ist es jedoch unerlässlich, dass die involvierten Personen von den allen beteiligten Sicherheitsbehörden in den jeweiligen Dateien einwandfrei identifiziert werden können. Um einen ordnungsgemäßen Vollzug der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Sozialgesetzbuch Zweites, Achtes oder Zwölftes Buch sicherzustellen, obliegt es den zuständigen Leistungsbehörden, Personenverwechslungen zu vermeiden, um einen mehrfachen Bezug von Leistungen auszuschließen. Für Datenübermittlungen der leistungsgewährenden Behörden untereinander sowie jeweils im Datenaustausch mit den Ausländerbehörden und den im Übrigen zuständigen Landesbehörden wird die AZR-Nummer benötigt, um eine eindeutige und verlässliche Zuordnung beim elektronischen und automatisierten Datenaustausch zu ermöglichen. Dies gilt soweit und solange, wie die Versicherungsnummer im Sinne des Fünften Titels des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als für den Abgleich zwischen den Sozialbehörden und mit den Ausländerbehörden und den zuständigen Landesbehörden üblicherweise verwendete Ordnungsnummer (vergleiche etwa § 52 SGB II) nicht bekannt ist. Die Verwendung der AZR-Nummer leistet somit einen wichtigen Beitrag, um die Leistungsbehörden bei der sicheren Zuordnung der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Dateien zu unterstützen und dadurch dem Leistungsmissbrauch einer Person durch einen mehrfachen Leistungsbezug effektiv entgegenzuwirken.

Die AZR-Nummer darf von den übrigen öffentlichen Stellen für den spezifischen Personenkreis der in § 2 Absatz 1a und 2 AZRG genannten Ausländer neben dem Verkehr mit dem Register auch zum Zweck der eindeutigen Zuordnung im Datenaustausch untereinander genutzt werden, allerdings beschränkt bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. Somit können Änderungen und Ergänzungen an den Datensätzen den richtigen Personen zugeordnet werden. Insbesondere bei abgelehnten Asylantragstellern und unerlaubt eingereisten bzw. unerlaubt aufhältigen Ausländern gibt es einen erheblichen Anteil von Personen ohne anerkannte und gültige Identitätsdokumente, wodurch die Mechanismen zur Identitätsklärung durch Personalien und damit der eindeutigen Zuordnung auf Basis der Grundpersonalien für diesen Personenkreis in den Hintergrund treten.

Die AZR-Nummer ist Bestandteil der Grunddaten und wird bereits derzeit allen öffentlichen Stellen auf Ersuchen übermittelt. Die Nutzung der AZR-Nummer wird somit keinen

Behörden gestattet werden, die diese Nummer nicht bereits jetzt schon erhalten können und im Verkehr mit dem Register nutzen dürfen. Die AZR-Nummer darf zwischen öffentlichen Stellen nur zusätzlich zu den Grundpersonalien übermittelt werden.

Zu Nummer 5

Bislang dürfen öffentliche Stellen, denen Daten aus dem AZR übermittelt wurden, diese nur dann an eine andere öffentliche Stelle weiterübermitteln, wenn dieser die Daten aus dem Register auch unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen und anderenfalls eine unvertretbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde.

Um die Aufgaben, die nach der Verteilung von Asyl- und Schutzsuchenden auf die Länder und Kommunen bestehen, effizient organisieren und steuern zu können, müssen die Grundpersonalien aus dem AZR zusammen mit weiteren für landesinterne Zwecke benötigten Daten an andere, insbesondere kommunale, IT-Verfahren unabhängig von einer unvertretbaren Verzögerung oder einer erheblichen Erschwerung der Aufgabenerfüllung weitergegeben werden dürfen. Für die Unterbringung von Asyl- und Schutzsuchenden beispielsweise sind einerseits die Grundpersonalien des AZR notwendig, andererseits aber auch nur landesseitig verfügbare Informationen, etwa zum Bestehen einer Schwerbehinderung, die für die Auswahl der Unterkunft relevant sind.

Um dem Schutz der Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen, hat sich die öffentliche Stelle vor einer Weiterübermittlung von Daten aus dem AZR zu vergewissern, dass diese Daten noch aktuell sind. Regelmäßig wird dies durch einen Abruf des aktuellen Datensatzes im automatisierten Verfahren erfolgen.

Zu Nummer 6

Der neue Absatz 3 sieht vor, dass die Protokollierung in diesen Fällen anstelle bei der Registerbehörde bei den abrufenden Behörden erfolgt. Dies folgt der neueren Bundesgesetzgebung (u.a. in § 25 Absatz 2 Satz 7 PAuswG) im Interesse wirtschaftlicher Verwaltung (Vermeidung von Doppelaufwänden) und trägt den Besonderheiten der Nachrichtendienste Rechnung, die mit geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen zu tun haben. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit erstreckt sich auch auf die Protokolldaten. Angesichts der kumulierten Zusammenführung von Personeninteressen der Nachrichtendienste (und dem damit eingeschlossenen Schadenspotenzial bei unberechtigtem Informationszugang) wäre es geboten, diese künftig als Verschlusssache höher als „Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen. Dies dürfte umfassende Schutzanforderung im AZR mit massiven Kostenfolgen nach sich ziehen, ggf. mit Performanceeinschränkungen durch andere Bedarfsträger. Eine Kontrolle der Abrufe erfolgt im Übrigen sachgerecht im Zusammenhang mit der Kontrolle der abrufenden Stelle, was durch die dortige Protokollierung unterstützt wird. Die näheren Datenschutzregelungen (Kontrollauswertbarkeit, Zweckbindung, Löschung) zu den Protokolldaten werden durch die Verweisung auf § 6 Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes getroffen. Die Protokollierung umfasst die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die abgefragten Daten und die Angaben aus denen sich Zweck und verantwortliche Person ergeben.

Zu Nummer 7

Die Änderungen sind erforderlich, weil die Anschrift im Bundesgebiet bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes gespeichert wird, der Umfang der in § 14 Absatz 1 genannten Grunddaten aber nicht geändert wurde. Die Anschrift dient der erleichterten Kontaktaufnahme durch öffentliche Stellen. Die Pflege der Anschrift obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge während des laufenden Asylverfahrens und endet mit dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

Zum Zweck der Feststellung, ob die AZR-Nummer nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 an andere öffentliche Stellen übermittelt werden darf, wird bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und Absatz 2 zusätzlich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU übermittelt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes leisten einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung schwerer und organisierter grenzüberschreitender Kriminalität.

Der derzeitige § 17 AZRG entspricht nahezu unverändert der im Jahr 1994 eingeführten Regelung und wird der zurückliegenden Entwicklung nicht mehr gerecht. So wurden insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Behörden des Zollfahndungsdienstes im Bereich der Gefahrenabwehr mit dem Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) wesentlich ausgeweitet. Die Aufgaben des Zollkriminalamts zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie bestehende Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Sicherheitsüberprüfungen (§ 73 AufenthG) sind in diesem Kontext zu berücksichtigen.

Soweit das Zollkriminalamt die Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf Grund der Abgabenordnung und anderer Gesetze unterstützt oder in Fällen von überörtlicher Bedeutung selbständig ermittelt, oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, beschränkt sich derzeit die Datenübermittlungsbefugnis gegenüber dem Zollkriminalamt bislang auf die Grunddaten sowie abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien sowie eine Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung. Dies ist häufig unzureichend, macht Nachfragen bei den zuständigen Ausländerbehörden erforderlich und kann - u.a. auch außerhalb regulärer Geschäftszeiten - zu verfahrenshinderlichen Zeitverzögerungen führen (beispielsweise im Zusammenhang mit Fahndungsausschreibungen oder erforderlichen Sofortmaßnahmen). Auch Angaben zum Ausweispapier, Fingerabdruckdaten, Größe und Augenfarbe, Seriennummer der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer) sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer dienen der besseren Identifizierung von Ausländern im Rahmen der genannten Aufgaben des Zollkriminalamtes und sollen deshalb an dieses aus dem AZR übermittelt werden. Die Anschrift im Bundesgebiet, freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt, erleichtern eine im Rahmen der genannten Aufgaben durch das Zollkriminalamt gegebenenfalls notwendige Ermittlung des Aufenthalts eines Ausländern oder die Kontaktaufnahme zu ihm. Auch die Kenntnis des aufenthaltsrechtlichen Status einer Person auf Grundlage des geltenden Rechts ist sinnvoll, um für den Fall der Feststellung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers durch das Zollkriminalamt über die Unterrichtung der Ausländerbehörde nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG eine zügige Durchsetzung einer im Einzelfall bestehenden Ausreisepflicht unterstützen zu können. Die nunmehr ebenfalls zur Übermittlung vorgesehenen Gesundheitsdaten (§ 2 Absatz 2 Nummer 10 und 10a AZRG) sind für Maßnahmen der Eigensicherung von Einsatzkräften von essentieller Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Ausschlussgrundes Nummer 2 (Einreisebedenken) vor dem Hintergrund, dass Einreisebedenken nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 u. a. bestehen können, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 Absatz 1 AufenthG nicht vorliegen. Zu diesen Erteilungsvoraussetzungen zählt u. a. auch, dass kein Auswei-

sungsinteresse besteht (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG). Ein Ausweisungsinteresse wiegt u. a. gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG schwer, wenn der Ausländer bestimmte Betäubungsmittelstraftaten (§ 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes) begeht oder versucht zu begehen. Dazu zählt u. a. die unerlaubte Ein- oder Ausfuhr von Betäubungsmitteln. Die Verhütung und Verfolgung von Betäubungsmittelstraftaten kann auch die Zuständigkeit der Behörden des Zollfahndungsdienstes betreffen, der hierbei vom Zollkriminalamt unterstützt wird, sofern es nicht unter bestimmten Voraussetzungen nicht sogar selbständig ermittelt. Dies rechtfertigt die Streichung des bisherigen Ausschlussgrundes nach § 17 Absatz 2 Nummer 2, so dass dem Zollkriminalamt auch in einem Fall, in dem Einreisebedenken Anlass für die Speicherung im AZR waren, die über die Grunddaten hinausgehenden Daten übermittelt werden können.

Zu Nummer 9

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung benötigen zur Unterstützung von ausländischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit der rentenrechtlichen Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (§§ 56, 57 SGB VI) Daten zum Aufenthalt des oder der Erziehenden im maßgeblichen Zeitraum im Bundesgebiet. Grundvoraussetzung für die rentenrechtliche Anrechnung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung ist die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dies ist dann der Fall, wenn sich die oder der Erziehende zusammen mit dem Kind im Sinne von § 30 SGB I gewöhnlich im Bundesgebiet aufgehalten hat. Eine AZR-Auskunft zu den möglichen Anrechnungszeiten ist zur Unterstützung des oder der Erziehenden insbesondere dann hilfreich, wenn die Person noch nicht eingebürgert ist und keine ausreichenden Angaben zu seinen früheren Aufenthaltstiteln machen kann bzw. nicht mehr über die erforderlichen Nachweise verfügt. Die Übermittlung der Daten erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Person. Der betroffenen Person bleibt es unbenommen, die für die Anrechnung der Kindererziehungszeiten erforderlichen Unterlagen selbst vorzulegen.

Zu Nummer 10

Ein Übermittlung von bestimmten Daten aus dem AZR an die Staatsangehörigkeitsbehörden ist über den bereits bestehenden Zweck des Feststellungsverfahrens nach § 19 Absatz 1 auch für die Beratung eines Ausländers sinnvoll, ob ein von ihm noch zu stellender Einbürgerungsantrag Aussicht auf Erfolg hat. Ohne die Kenntnis der Staatsangehörigkeitsbehörden über den aufenthaltsrechtlichen Status der betroffenen Person ist eine sinnvolle und zielgerichtete Beratung hinsichtlich der Erfolgsaussichten von Einbürgerungsanträgen in vielen Fällen nicht möglich. Häufig lässt sich mit den Betroffenen, die sich bei einer Vorberatung zu den Aussichten eines möglichen Einbürgerungsantrags erkundigen, nicht eindeutig klären, seit wann und wie lange sich die Betroffenen – im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts – rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Bislang wird dies häufig erst bekannt, wenn die Ausländerbehörde ihre Stellungnahme im Laufe des durch einen formalen Einbürgerungsantrag eingeleiteten Einbürgerungsverfahrens – oft viele Wochen später – abgibt. Den Betroffenen können bislang vor Antragstellung insoweit keine klaren Auskünfte erteilt werden. Sind die Betroffenen daher nicht aufgrund der bei ihnen selbst vorhandenen Unterlagen hinreichend in der Lage, die für die Einbürgerung notwendigen Aufenthaltszeiten vor einer Antragstellung zu belegen, werden bislang auch in den Fällen – letztlich kostenverursachende – Anträge angenommen, in denen die Betroffenen – bei Vorliegen entsprechender Informationen aus dem AZR theoretisch einfach feststellbar – noch nicht über die für die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeiten verfügen. Nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis ist für Beratungen, die einen belastbaren Substanzwert haben sollen, eine Information über den beratungsmaßgeblichen aufenthaltsrechtlichen Kenntnisstand, wie er im AZR verankert ist, unerlässlich. Die Übermittlung der im AZR gespeicherten Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status ermöglicht es zukünftig den Staatsangehörigkeitsbehörden, der ihnen gesetzlich obliegenden Beratungsfunktion (vgl. § 25 Absatz 1 und 2 VwVfG) sachgerecht nachkommen zu

können und dient ausschließlich den Belangen der Einbürgerungswilligen. Eine – für den Betroffenen kostenpflichtige – Ablehnung eines aussichtslosen Einbürgerungsantrags und letztlich auch ein damit verbundener unnötiger Verwaltungsmehraufwand sowie weitere Abfragen können so vermieden werden. Die Übermittlung der Daten aus dem AZR erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Person. Der betroffenen Person bleibt es daher unbenommen, für die Beratung über die Erfolgsaussichten eines zu stellenden Einbürgerungsantrags eigene Unterlagen über die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Zeiten vorzulegen.

Eine Übermittlung dieser Daten aus dem AZR an die Staatsangehörigkeitsbehörden ist aber auch für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen sinnvoll. Mit Eingang eines Einbürgerungsantrages werden bislang zur Beschleunigung der Verfahren und aus verwaltungsökonomischen Gründen alle erforderlichen Abfragen bei den zu beteiligenden Stellen über § 32 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in Gang gesetzt. Dazu zählen insbesondere Anfragen an Polizeibehörden und das Bundeszentralregister zur Feststellung von Straffreiheit oder laufenden Ermittlungsverfahren, an die Verfassungsschutzbehörden zur Prüfung von Einbürgerungshindernissen nach § 11 StAG, an die Sozialbehörden / Jobcenter zur Prüfung der Unterhaltsfähigkeit sowie an die Ausländerbehörden zur Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen. Sind die Betroffenen daher nicht aufgrund der bei ihnen selbst vorhandenen Unterlagen hinreichend in der Lage, die für die Einbürgerung notwendigen Aufenthaltszeiten vor einer Antragstellung zu belegen und haben auch keine Erstberatung über die Erfolgsaussichten eines Einbürgerungsantrags im vorgenannten Sinne in Anspruch genommen, werden letztlich auch unter Umständen aussichtslose Anträge angenommen. Die Übermittlung von Daten über den aufenthaltsrechtlichen Status aus dem AZR in diesen Fällen ersetzt zwar nicht eine Beteiligung der Ausländerbehörde oder eine Beiziehung der Ausländerakte, vermeidet dies aber als unnötigen Verwaltungsmehraufwand sowie redundante Datenübermittlungen und Erhebungen für den Fall, dass sich bereits aus dem AZR unzureichende Aufenthaltszeiten ergeben. Die Übermittlung dieser Daten aus dem AZR dient damit der verfahrensökonomischen Entlastung der Staatsangehörigkeitsbehörden, vor allem aber auch dem Einbürgerungsbewerber, indem unnötige Datenübermittlungen vermieden werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass den Staatsangehörigkeitsbehörden nur die Daten übermittelt werden, die sie im Fall einer Antragstellung durch Stellungnahme der Ausländerbehörde, die auf den Daten in der Ausländerakte und den im AZR gespeicherten Daten beruht, ohnehin erhalten (§§ 31, 32 Absatz 1 StAG).

Zu Nummer 11

Sofern es im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens nicht ausreicht, dass die hierfür erforderlichen Daten aus dem AZR dem Auswärtigen Amt oder der ersuchenden deutschen Auslandsvertretungen über die beteiligte Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamts zur Verfügung gestellt werden, sollen weitere erforderliche Daten der ersuchenden Auslandsvertretung oder dem Auswärtigen Amt unmittelbar übermittelt werden können. Zu diesem Zweck können das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen zum Abruf von Daten der betroffenen Person auch im automatisierten Verfahren zugelassen werden.

Eine unmittelbare Übermittlung von Daten aus dem AZR kann z.B. dann erforderlich werden, wenn der Inhalt der Rückmeldung zu den Daten aus dem AZR nach § 21 Absatz 2 im Einzelfall nicht zur ausreichenden Beurteilung des Falles ausreicht. Dies betrifft bei ca. 2.500.000 jährlichen Anfragen im Zusammenhang mit der Prüfung von Visaanträgen mehrere tausend Fälle pro Jahr. Dies können beispielweise Fälle sein, in denen weitere Angaben z.B. zu einer Einreisssperre durch im AZR gespeicherte kurze Begründungstexte benötigt werden. Ein erneutes Ersuchen an das AZR über das Bundesverwaltungsamt zum Erhalt der weiteren notwendigen Daten kann unter Umständen mehrere Tage in Anspruch nehmen. Dies kann einer erforderlichen beschleunigten Bearbeitung bei dringenden Fällen, wie etwa bei Visaanträgen zur Vornahme einer dringenden ärztlichen Behand-

lung, entgegenstehen und verursacht zudem einen nicht notwendigen Verwaltungsaufwand. Um in solchen Einzelfällen eine schnellstmögliche Übermittlung der Daten aus dem AZR zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens unmittelbar an die ersuchende deutsche Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt zu gewährleisten, soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zuzulassen werden können. Für die Zulassung gelten die Regelungen des § 22 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, 3 und 4 entsprechend.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt sicher, dass die für den Sicherheitsabgleich nach § 73 Absatz 1a AufenthG erforderlichen Daten aus dem AZR zukünftig auch zu Asylantragstellern und zu Personen, für die ein Übernahmearsuchen eines anderen Mitgliedstaates an die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, (ABl. L180 vom 29.6.2013, S. 31) gerichtet wurde, an die am Sicherheitsabgleichverfahren beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt übermittelt werden können. Dies gilt auch für Daten aus dem AZR zu Personen, die sich in einem Programm eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV befinden. Der Sicherheitsabgleich wird durch die Weiterleitung der hierfür erforderlichen Daten aus dem AZR ermöglicht. Es handelt sich hierbei um Daten, die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 AsylG und § 49 AufenthG erhoben wurden, sowie um Daten, die nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 an Deutschland übermittelt wurden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung regelt die Bereitstellung von Daten zum Verwaltungsverfahren aus dem AZR für eine Weiterübermittlung an das Bundeskriminalamt im Rahmen des Sicherheitsabgleichverfahrens über die besondere Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt.

Das Bundeskriminalamt benötigt neben den zum Sicherheitsabgleich erforderlichen Daten des zu überprüfenden Ausländers weitere Verwaltungsdaten (z.B. Anschrift, speichernde und zuständige Stelle, aufenthaltsrechtlicher Status), damit das Bundeskriminalamt, wenn die betreffende Person zur Fahndung ausgeschrieben ist, die zuständigen polizeilichen Stellen unmittelbar und mit den zur Umsetzung der Fahndungsausschreibung notwendigen Informationen ohne Zeitverzug unterrichten kann. Die erforderlichen Verwaltungsdaten sollen dem Bundeskriminalamt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 4 AufenthG zukünftig im Rahmen des Sicherheitsabgleichverfahren vorsorglich übermittelt werden. Dazu müssen diese Verwaltungsdaten ebenfalls an die zuständige Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt übermittelt werden, damit diese die Verwaltungsdaten an das Bundeskriminalamt vorsorglich im Hinblick auf einen etwaigen Fahndungstreffer weiterleiten kann.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Polizei beim Deutschen Bundestag ist eine sonstige Polizeivollzugsbehörde des Bundes im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 4 AZRG, so dass die Daten aus dem AZR auch

bislang an die Polizei beim Deutschen Bundestag zu Zwecken der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr übermittelt werden dürfen. Durch Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b des Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) wurde im Zuge der Neufassung des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a durch ein Redaktionsversehen die Polizei beim Deutschen Bundestag nicht mehr als Stelle aufgeführt, die zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassen werden kann, obwohl es sich bei der Polizei beim Deutschen Bundestag um eine für den Abruf im automatisierten Verfahren relevante öffentliche Stelle handelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

In den Kreis der Behörden, die zum Abruf der Daten aus dem AZR im automatisierten Verfahren zugelassen werden können, soll das Bundesamt für Justiz, soweit es Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung und nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz wahrnimmt, aufgenommen werden. Im Jahr 2017 gab es ca. 24.500 (2016: 25.000) Auskunftersuchen des Bundesamtes für Justiz an das AZR, die bislang schriftlich erfolgen und von denen der überwiegende Anteil der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz nach dem Bundeszentralregistergesetz und nach dem Titel XI der Gewerbeordnung dient. Die Auskunftersuchen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz sind ihrerseits in der Regel durch eine besondere Eilbedürftigkeit gekennzeichnet. Der Umfang der Auskunftersuchen des Bundesamtes für Justiz zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz und nach dem Titel XI der Gewerbeordnung zum einen und die regelmäßige Eilbedürftigkeit der Ersuchen zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz zum anderen rechtfertigen die Aufnahme des Bundesamtes für Justiz in dem Katalog des Absatz 1 Satz 1 für diese Aufgabenbereiche.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei derzeit jährlich etwa einhundertzwölftausend Einbürgerungen und erheblich mehr Einbürgerungsanträgen könnten durch die Möglichkeit der Zulassung der Staatsangehörigkeitsbehörden zum automatisierten Abruf der aufenthaltsrechtlichen Daten im AZR unverhältnismäßige Bearbeitungsverzögerungen vermieden werden, die derzeit dadurch entstehen würden, wenn vor Durchführung der sonst notwendigen Datenerhebungen (Polizei-, Verfassungsschutz-, Sozial- und Meldebehörden sowie Bundeszentralregister) zunächst ein Ersuchen an das AZR gerichtet werden müsste. Da zahlreiche Ausländer ihre Einbürgerung beantragen, ohne dass vorher ein Beratungsgespräch stattgefunden hat, die aufenthaltsrechtliche Situation also noch nicht geklärt ist, führen die Einbürgerungsbehörden derzeit vielfach die vorgenannten Datenerhebungen parallel durch, um solche Bearbeitungsverzögerungen zu vermeiden. Diese Datenerhebungen werden dann nicht mehr erforderlich, wenn durch vorherige Datenübermittlung aus dem AZR feststeht, dass die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen einer Einbürgerung nicht gegeben sind. Dadurch können überflüssige Datenerhebungen vermieden werden. Der automatisierte Datenabruf im Rahmen der Vorgaben des § 19 Absatz 3 beschleunigt diese Prüfung erheblich.

Hinzu kommt, dass das Bundesverwaltungsamt bereits jetzt zum Abruf berechtigt ist, soweit es Aufgaben zur Feststellung der Staatsangehörigkeit wahrnimmt. Insoweit sollte ein Gleichlauf erzielt werden. Bislang konnte nur das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung der Staatsangehörigkeit am automatisierten Verfahren teilnehmen.

Die Möglichkeit der Zulassung der Jugendämter für das automatisierte Verfahren ist erforderlich, um zeitliche Verzögerungen im Verfahren zu vermeiden. Jugendämter könnten die Familienzusammenführung leichter organisieren, insbesondere innerhalb der vorläufigen Inobhutnahme viel zügiger etwaige Familienzusammenführungen prüfen und diese Zusammenführung auch kurzfristig i.S.d. § 42 b Absatz 4 Nummer 3 SGB VIII erfolgen

kann. Damit verbunden ist das Beenden der vorläufigen Inobhutnahme und der Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete Minderjährige Ausländer.

Im Jahr 2017 haben ausländische Staatsangehörige in rund 9.100 Fällen eine schriftliche AZR-Auskunft beantragt, um den Aufenthalt von rentenrechtlich anrechenbaren Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten im Bundesgebiet belegen zu können. Die Möglichkeit zur Zulassung der Deutschen Rentenversicherung für das automatisierte Abrufverfahren flankiert die neu eingeführte Möglichkeit für die Deutsche Rentenversicherung nach § 18g, zur Unterstützung der Betroffenen mit deren Einwilligung Aufenthaltszeiten für bestimmte Zeiträume aus dem AZR abzurufen.

Zu Doppelbuchstabe dd

In § 22 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a AZRG wird die Abrufberechtigung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) auf bestimmte Aufgaben des BfV beschränkt. Danach ist ein Abruf aus dem AZR zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG nur insoweit zulässig, wie es sich um terroristische Bestrebungen handelt. Dies schließt insbesondere „legalistische“ Bestrebungen, die auch nicht unter § 3 Absatz 1 Nummer 3 BVerfSchG fallen, aus. Im Zusammenhang der aktuellen Asyl- bzw. Migrationslage sind jedoch insbesondere auch Missionierungs- bzw. Rekrutierungsaktivitäten islamistisch-legalistischer Gruppen festzustellen, auch im Zusammenhang des Aufnahmeverfahrens in oder im Umfeld von Aufnahmeeinrichtungen, wobei zur Gewinnung näherer Informationen zu auftretenden Personen ein Abruf von Daten aus dem AZR für das BfV erforderlich sein kann. Eine diesbetreffende Übermittlungsbefugnis besteht bereits nach § 20 AZRG. Aufklärungsbedeutung, Häufigkeit und Eilbedürftigkeit erfordern dazu auch den schnelleren Übermittlungsweg nach § 22 AZRG. Das automatisierte Abrufverfahren ist die deutlich weniger aufwändige und zugleich schnellere Verfahrensgestaltung, die Betroffene zudem davor schützt, dass Mitarbeiter des AZR Kenntnis davon erlangen, dass sie nachrichtendienstliche Zielperson sind. Demgemäß enthalten die Abrufregelungen zu anderen Registern – selbst mit sensibleren Inhalten – keine der bisherigen Nummer 9 entsprechende Aufgabenbeschränkungen, so insbesondere zum Bundeszentralregister in §§ 21a i.V.m. 41 Absatz 1 Nummer 3 BZRG und zum Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister in § 492 Absatz 4 i.V.m. § 493 StPO, ferner zum Fahrzeugregister in § 36 Absatz 2 Nummer 3 StVG. Die Regelung des AZRG sollte daran angeglichen werden. Dies gilt ebenso für die entsprechende Regelung zum Militärischen Abschirmdienst und die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach §§ 1 und 14 MAD-Gesetz.

Zu Buchstabe b

Die Zulassung zum automatisierten Abruf aus dem AZR soll zukünftig für die in Absatz 22 Absatz 1 aufgeführten Behörden erleichtert werden. Hierzu werden die materiellen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Abrufverfahren in § 22 Absatz 2 Satz 1 AZRG leicht abgesenkt.

Zu Buchstabe c

Zukünftig dürfen nicht mehr nur die vom Leiter der abrufenden Stelle besonders ermächtigten Einzelpersonen Abrufe von Daten aus dem AZR im automatisierten Verfahren vornehmen. Die Authentisierung von Organisationseinheiten wird an Stelle von Einzelpersonen ermöglicht, um eine Rechteverwaltung auf Behördenseite zu ermöglichen und damit flexibel auf die organisatorischen Erfordernisse vor Ort reagieren zu können.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 oder § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und der Kontrollierbarkeit der Zugriffe kann bei der Etablierung des organisationsbezogenen Zugriffskonzepts nicht auf eine zusätzliche personen-

scharfe Zugriffskontrolle (Protokollierung) verzichtet werden. Nur so können unberechtigte Abrufe geprüft und ggf. aufsichtsbehördlich geahndet werden. Insofern wird eine Protokollierungsverpflichtung der Registerbehörde vorgesehen, die ihr als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle eine (Stichproben-)Kontrolle der Zugriffe ermöglicht. Daneben besteht aufgrund des allgemeinen Datenschutzrechts eine entsprechende Aufzeichnungspflicht, allerdings behördenintern bei der abrufenden Stelle.

Für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst sind § 27 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 13 Nummer 2 des MAD-Gesetzes und § 32a Nummer 2 des BND-Gesetzes zu beachten. Durch die ausschließliche Protokollierung der Abrufe durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst ist eine Stichprobenkontrolle durch die Registerbehörde ausgeschlossen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Als weiterer Zweck einer Erhebung zu einem anderen Stichtag wurde die Erfüllung von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union eingefügt, um entsprechende Übermittlungen und Auswertungen, die in die Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes fallen, im nationalen Recht zu verankern. Die Daten des AZR werden derzeit zum 30. Juni zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a (Zuwanderer in das Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates) sowie Buchstabe b (Abwanderer in das Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates) der Verordnung (EG) Nummer 862/2007 benötigt sowie für Schätzungen benutzt, um die Gesamtbevölkerung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nummer 1260/2013 (Gesamtbevölkerung für Zwecke der Union) zu ermitteln.

Zu Buchstabe b und c

Die Neufassung dient teilweise der redaktionellen Klarstellung, teilweise werden die Übermittlungspflichten um Daten aus dem AZR erweitert. Im Einzelnen sind dies folgende Daten:

Ort und Bezirk der Geburt (§ 3 Absatz 1 Nummer 4)

Diese Angaben ermöglichen die Bestimmung des Geburtslandes, das ein standarddemografisches Merkmal ist und bei dem Deutschland bislang seine europäische Lieferverpflichtung nicht erfüllen kann.

Tatbestände zur Speicherung nach § 2 Absatz 1a (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3)

Die Merkmale „unerlaubt eingereist“ und „unerlaubt aufhältig“ werden für die vollständige Abbildung der Ausländer nach aufenthaltsrechtlichem Status und für Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der Bundesstatistik benötigt.

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender gemäß § 63a AsylG:
a) Seriennummer (AKN-Nummer); b) Ausstellungsdatum; c) Gültigkeitsdauer (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 i.V.m. § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1)

Die Information über das Vorhandensein einer AKN-Nummer (ja/nein-Variable) dient der eindeutigen statistischen Zuordnung von Ausländern zu den in Deutschland Schutzsuchenden.

Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung: a) Schulbildung; b) Studium; c) Ausbildung; d) Beruf; e) Sprachkenntnisse; f) Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG; g) Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG (§ 3 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1)

Auf Grundlage der Daten über Schulbildung, Studium, Ausbildung und Beruf sowie über Sprachkenntnisse, die Teilnahme an Integrationskursen und berufsbezogener Deutschsprachförderung können in Kombination mit weiteren Merkmalen der Bundesstatistik Erkenntnisse über Integrationsverläufe von in Deutschland Schutz suchenden Ausländern gewonnen werden.

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung des § 9 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz. Danach muss die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift u.a. die Hilfsmerkmale bestimmen.

Das geltende Gesetz führt bisher die Hilfsmerkmale nicht gesondert auf. Der „Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde“, unter dem die Behördenkennziffer der aktenführenden Ausländerbehörde zu verstehen ist, wurde demzufolge als Erhebungsmerkmal bezeichnet, obwohl es lediglich als Hilfsmerkmal verwendet wurde.

Eine Speicherung der Hilfsmerkmale nach Satz 2 ist aus mehreren Gründen notwendig. Die Behördenkennziffer der aktenführenden Ausländerbehörde wird nach Ablauf der Aufbereitung eines Berichtsjahres weiter benötigt, um die Veränderungen des Bestandes für die Jahre t und $t+1$, und damit die erfolgten Zu- und Fortzüge zu ermitteln. Dafür wird zusätzlich das pseudonymisierte Geschäftszeichen der Registerbehörde zur eindeutigen Identifikation eines Ausländers im Zeitablauf benötigt. Die Behördenkennziffer der aktenführenden Ausländerbehörde sowie das pseudonymisierte Geschäftszeichen der Registerbehörde sind also in Kombination erforderlich, um die Binnen- und Außenwanderung in der Bundesstatistik zu berechnen. Darüber hinaus ist die Behördenkennziffer die Voraussetzung dafür, dass die Ergebnisse der Bundesstatistik über Ausländer regionalisiert auf Kreisebene dargestellt werden können. Schließlich ist das pseudonymisierte Geschäftszeichen der Registerbehörde notwendig für die Plausibilisierung der Daten.

Mit Hilfe des pseudonymisierten Geschäftszeichens der Eltern von begleiteten minderjährigen Ausländern können familiäre Verbindungen für die nach Deutschland zugewanderten Schutzsuchenden statistisch abgebildet werden. Der familiäre Hintergrund ist für die Integration von Minderjährigen von besonderer Bedeutung und steht deshalb im Fokus des sozialpolitischen Interesses. Durch die Zuordnung von unbegleiteten Jugendlichen zu den betreuenden Jugendämtern kann ausgewertet werden, in welchem Maße sich die Integration von unbegleiteten, jugendlichen Schutzsuchenden regional unterscheidet. Weiterhin ist dieses Merkmal von erheblichem Nutzen für die Plausibilisierung der Daten.

Eine gemeinsame Speicherung des pseudonymisierten Geschäftszeichens mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen ist notwendig, da dieses als zentrales generisches Ordnungsmerkmal in der Datenaufbereitung und Datenverknüpfung dient. Die gesamte Programminfrastruktur der Ausländerstatistik basiert auf diesem generischen Ordnungsmerkmal. Eingriffe in einen solchen zentralen Programmbestandteil sind daher als höchst sensibel einzustufen.

Eine getrennte Speicherung wäre mit einem hohen einmaligen Programmieraufwand verbunden, der dazu führen würde, dass in dem Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Gesetzes wesentliche Teile der amtlichen Ausländerstatistik nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Für eine konsistente Identifikation der Datensätze im Zeitablauf müsste der gesamte historische Datenbestand (153 Millionen Datensätze) angepasst werden. Ebenso müssten alle bereits archivierten Datenbestände angepasst und wiederholt archiviert werden. Hierzu müsste ein redundanter Datenbestand an zusätzlichen generischen Ord-

nungskennziffern etabliert werden. Es entstünde schätzungsweise ein einmaliger Aufwand von drei Personenmonaten.

Weiterhin würde sich der laufende Aufwand durch zusätzliche Bearbeitungsschritte bei der regelmäßigen Datenaufbereitung erhöhen. Die jährlich gelieferten Datensätze (rund 17 Millionen) müssten gegen alle historisch vorhandenen Datensätze auf ein vorheriges Vorkommen geprüft werden. Der redundante Datenbestand an zusätzlichen generischen Ordnungskennziffern müsste also jährlich fortgeschrieben werden und würde sich stetig erhöhen.

Eine Pseudonymisierung ist zur Verfremdung des Geschäftszeichens der Registerbehörde notwendig. Für die amtliche Statistik ist eine eindeutige Verfremdung unabdingbar, um Längsschnittanalysen durchführen zu können. Mit der Pseudonymisierung wird sichergestellt, dass die AZR-Nummer für die Verwendung in der amtlichen Statistik nicht rückverfolgbar verschlüsselt wird, aber der Anspruch der stichtagsübergreifenden Eindeutigkeit weiterhin erfüllt wird. Der zusätzliche Aufwand und die redundante Datenhaltung, die bei einer Trennung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen entstehen, sind daher unverhältnismäßig, da ihnen kein Gewinn an datenschutzrechtlicher Sicherheit gegenübersteht.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) im AufenthG in § 75 Nummer 4a neu geregelten Aufgabe des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, wissenschaftliche Forschung über Integrationsfragen zu betreiben. Mit den Regelungen wird sichergestellt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Daten nach § 24a Absatz 1 Satz 1 auch für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Integrationsfragen speichern, verändern und nutzen darf. Ebenso wird sichergestellt, dass die Ausländerbehörden nach § 24a Absatz 2 dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Anschriften von Ausländern auf Ersuchen auch für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Integrationsfragen übermitteln.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) im AufenthG in § 75 Nummer 4a neu geregelten Aufgabe des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, wissenschaftliche Forschung über Integrationsfragen zu betreiben. Mit den Regelungen wird sichergestellt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Befragungsdaten nach § 24a Absatz 5 Satz 1 auch für die Durchführung eines gemeinsamen wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über Integrationsfragen an Forschungseinrichtungen übermitteln darf.

Zu Buchstabe c

Die neu angefügten Absätze ermöglichen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Daten unter engen Voraussetzungen an staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, übermitteln darf.

Da die Daten des Ausländerzentralregisters besonders schutzwürdig sind, sind bereichsspezifische Regelungen – auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 sowie des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 – für die Übermittlung der Daten zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung besondere Anforderungen vorzusehen. Die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Personen bzw. Forschungseinrichtungen haben daher neben den nach Artikel 89

Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angeordneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten – zu denen auch Daten des Ausländerzentralregisters zählen können – gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, die eine Rechtsvorschrift des Mitgliedstaates vorsieht.

Der neue Absatz 6 ist dem für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geltenden Absatz 5 nachgebildet. Zudem wurden Anpassungen vorgenommen, die sich an anderen gesetzlichen Regelungen zur Übermittlung von Daten zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung orientieren (insbesondere § 75 SGB X), aber auf die Besonderheiten des Ausländerzentralregisters zugeschnitten wurden (z.B. bezüglich der Einwilligung oder der Geheimhaltungsverpflichtung).

Nach Satz 4 können Angaben über den Familien- und Vornamen, die Anschrift und die Telefonnummer ohne Einwilligung der Betroffenen an die Forschungseinrichtungen übermittelt werden, wenn dies zur Einholung der Einwilligung erforderlich ist. Gleiches gilt für die bereits für die Einleitung eines Vorhabens zwingend erforderlichen Strukturmerkmale des Betroffenen, ohne die die Erhebung einschließlich Einholung der Einwilligung nicht möglich ist. Dies ist zur Vermeidung von Verzerrungen und Selektivitäten von Bedeutung. Im Übrigen bleibt es bei dem Erfordernis der Einwilligung der Betroffenen. Als vulnerable Gruppe werden insbesondere Ausländer, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, hiervon ausgenommen. Dies erfolgt über eine Beschränkung auf Ausländer, die von § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis 14 AZRG erfasst werden. Ferner sind freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger ausgenommen. Hingegen werden von Satz 4 Ausländer erfasst, bei denen zum Beispiel das Asylverfahren abgeschlossen ist oder die einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck beantragt haben (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 3 AZRG).

Zu Nummer 16

Durch die Erweiterung der Grunddaten um die Anschrift im Bundesgebiet und die Information über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (Artikel 1 Nummer 7) ist eine Einschränkung im Hinblick auf die Übermittlung von Daten nach § 14 an Behörden anderer Staaten und an über- oder zwischenstaatliche Stellen erforderlich.

Zu Nummer 17

Die Löschungsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Speicheranlässen in § 2 Absatz 2a um Auslandstatbestände handelt. Bei einer Ablehnung der Aufnahme sind die Daten im AZR zu löschen, da die Betroffenen voraussichtlich keinen Deutschlandbezug mehr haben werden. Wird eine Aufnahmezusage erteilt, bleibt der Datensatz bestehen und wird im Inland durch neue Speichersachverhalte aktualisiert.

Zu Artikel 2 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die nach § 22 zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassenen öffentlichen Stellen dürfen der Registerbehörde die von ihnen zu übermittelnden Daten im Wege der Direkteingabe in das Register übermitteln (§ 7 Absatz 1 Satz 1 AZRG).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe e

Das AZR soll stärker mit dem Informationsverbund der Innenverwaltung (mit den drei Kernbereichen Ausländer-, Melde- und Personenstandswesen) vernetzt werden. Dieser Informationsverbund wird durch bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen und durch IT-Interoperabilitätsstandards für den Datenaustausch zwischen Bund und Ländern bestimmt. Es sind hersteller- und produktneutrale offene Standards, die im Auftrag der öffentlichen Verwaltung durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) betrieben werden.

Um möglichst vielen Behörden den Zugriff auf das AZR zu ermöglichen, soll das Datenaustauschformat „XAusländer“ nicht nur - wie bisher - für die Datenübermittlung zwischen AZR und Ausländerbehörden, sondern für die gesamte Kommunikation mit dem AZR verbindlich festgelegt werden. Hierdurch könnten Daten über standardisierte Schnittstellen an öffentliche Stellen übermittelt werden, die diese ohne weiteren Aufwand verarbeiten können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd. Die Aufgabenbezeichnung in Absatz 3 Satz 3 Nummern 17, 18 und 19 wird den im Übrigen vorgesehenen Aufgabenangaben angeglichen, die sich an den gesetzlichen Übermittlungsvoraussetzungen orientieren. Eine darüber hinaus gehende Differenzierung bzw. Konkretisierung der Angabe ist für Zwecke der Übermittlung nicht erforderlich. Unabhängig davon wird bei der erhebenden Stelle mit der dortigen Vorgangsprotokollierung auch der konkretisierte Anfragezusammenhang revisionssicher dokumentiert. Eine Kontrolle des Verwaltungshandelns der erhebenden Stelle muss – im Falle der Nummern 17 bis 19 ebenso wie bei allen anderen abrufberechtigten Stellen - ohnehin dort durchgeführt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 1 Nummer 10.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd. Die Regelung korrespondierte mit der vormals aufgabendifferenzierenden Abrufregelung in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 AZRG (alter Fassung) und ist mit Wegfall dieser Differenzierung bei den Abrufangaben obsolet geworden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient als Klarstellung und soll den in § 23 AZRG festgelegten Umfang der Datenlieferung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an das Statistische Bundesamt auf Ebene der AZRG-Durchführungsverordnung widerspiegeln.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 7, Artikel 1 Nummer 8 und Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 und Artikel 1 Nummer 9.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sowie zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b und Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8, Artikel 1 Nummer 12, Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b und Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Buchstabe f

Die Speichersachverhalte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 AZRG übermittelt werden sollen, müssen klar definiert sein. Unterschieden werden müssen von den unter Bundesbeteiligung geförderten Fällen (REAG/GARP) insbesondere Ausreisen, die durch Länder und Kommunen ergänzend zu Programmen mit Bundesbeteiligung (REAG/GARP) gefördert werden, Ausreisen, die aus Landes- oder Kommunalprogrammen ohne jegliche Bundesbeteiligung (mit oder ohne europäische Kofinanzierung) gefördert werden und Ausreisen, die programmunabhängig durch sonstige Landes- und Kommunalmittel (z.B. Übernahme der Reisekosten durch Ausländerbehörden) gefördert werden. Auch Angaben zum Zielstaat sind erforderlich. Darüber hinaus sollen auch Angaben zum Nachweis der tatsächlichen Ausreise (z.B. der Rücklauf der Grenzübertrittsbescheinigung) und zum Ausreisestaat zentral im AZR erfasst werden.

Die Bundespolizei fordert regelmäßig unerlaubt eingereiste Personen zur Erfüllung der Ausreisepflicht durch freiwillige Ausreise auf und überwacht die Erfüllung der Ausreisepflicht durch Überprüfung der Rückläufer der Grenzübertrittsbescheinigungen (GÜB).

Die Ausreiseaufforderung ist von der Bundespolizei im AZR zu erfassen, die tatsächliche Ausreise oder das mutmaßliche Untertauchen im Bundesgebiet (bei fehlendem GÜB-Rückläufer) können von der Bundespolizei hingegen nicht erfasst werden. In der Praxis werden die - mit dem Fall ansonsten nicht befassten - örtlichen Ausländerbehörden gebeten, den Verbleib der Person zu erfassen. Dies erfolgt in der Praxis häufig nicht stringent, auch weil beim Verdacht des Untertauchens durch den AZR-Eintrag eine Zuständigkeit der speichernden Ausländerbehörde für die betreffende Person impliziert wird. Daher sind in Tabelle 6 der Anlage zur AZRG-DV in der Spalte C die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden mit aufzunehmen, so dass eine Erfassung des Verbleibs auch durch diese Behörden ermöglicht wird.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8, Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 1 Nummer 10.

Zu Buchstabe h

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2424; 2019 I S. 10) wurden in Tabelle 8 Spalte A neue Speichersachverhalte eingefügt, die dazu führten, dass der verwendete Buchstabenkreis über den Buchstaben z hinaus gefasst wurde. Diese Änderung wird aus rechtsförmlichen Gründen mit der Aufteilung der Tabelle 8 in Teil I und Teil II rückgängig gemacht. Die Neufassung der Tabelle 8 (Teil II) resultiert aus den neuen Speicheranlässen in § 2 Absatz 2a AZRG zur technischen Durchführung des Sicherheitsabgleichverfahrens nach § 73 Absatz 1a AufenthG, mit Ausnahme der Speichersachverhalte zu Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren.

Zur Prüfung der Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens nach §§ 73, 73a, 73b AsylG wird ein neuer Speichersachverhalt in der AZRG-DV geschaffen. Der Speichersachverhalt unterfällt dem Anlass des § 2 Absatz 2 Nummer 1 als Angabe zum Asylstatus.

Durch die Speicherung dieser Angaben wird über § 21a und § 73 Absatz 1a Aufenthaltsgesetz ein Sicherheitsabgleich ausgelöst. Die Ergebnisse dessen werden für die Widerruf- oder Rücknahmeentscheidung benötigt um Ausschlussstatbestände prüfen zu können.

Die Speicherung des Sachverhaltes „Prüfung Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens am“ dient zum einem der Durchführung des Sicherheitsabgleiches nach § 73 Absatz 1a AufenthG. Um die Verhältnismäßigkeit der Speicherung dieser Vorprüfung zu wahren, ist der Sachverhalt ausschließlich für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden abrufbar. Zusätzlich wird dieser Datensatz nach § 18 Absatz 4 AZRG-DV nach Entscheidung über die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens gelöscht. Der Umstand, dass über die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens entschieden wurde, wird nur zum Zweck der Löschung der Angabe „Prüfung Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens am“ gespeichert und danach ebenfalls unverzüglich gelöscht.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 und 14.

Zu Buchstabe j

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8, 9, 10 und 14.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 14.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8, 9 und 10.

Zu Buchstabe n

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8, 9 und 10.

Zu Buchstabe o

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8, 9 und 10.

Zu Buchstabe p

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 und 9.

Zu Buchstabe q

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 und 9.

Zu Buchstabe r

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 und 9.

Zu Buchstabe s

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 und 9.

Zu Buchstabe t

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 und 9.

Zu Buchstabe u

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 8, 9, 10 und 14.

Zu Buchstabe v

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 und 9.

Zu Buchstabe w

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 und 9.

Zu Buchstabe x

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 und 9.

Zu Buchstabe y

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 7.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 9.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass eine Identitätsfeststellung und Identitätssicherung für alle Neuansiedlungsverfahren und sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren nach § 23 sowie für Aufnahmen im Rahmen von § 24 AufenthG erfolgen sollen. Zusätzlich wird die Rechtsgrundlage um Fälle der Umverteilungsverfahren von Personen aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erweitert (sog. Relocation-Fälle). Die Datenerhebung erfolgt im Rahmen der Verfahren im Ausland, damit eine Identitätsfeststellung und -sicherung bereits vor einer Aufnahmezusage und vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels im Inland erfolgt. Mittels dieser Daten wird ein Sicherheitsabgleich nach § 73 Absatz 1a, Absatz 3a durchgeführt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Mit der Regelung wird das Mindestalter für die Zulässigkeit der Abnahme von Fingerabdrücken im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung bei unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhaltigen, minderjährigen Ausländern von derzeit 14 Jahren auf künftig sechs Jahre herabgesetzt. Die Maßnahmen sind nur dann zulässig, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Bei der Umsetzung der Regelung bleibt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe unberührt. Bei der erkennungsdienstlichen Behandlung von Minderjährigen muss die Anwesenheit einer vertretungsberechtigten Begleitperson sichergestellt sein.

Die Regelung dient vor allem dazu, das Kindeswohl zu schützen, um eine eindeutige Identifizierung von Kindern zu gewährleisten und etwaigen Straftaten zu Lasten des Kindes entgegenzuwirken.

Auch die Europäische Kommission hat am 4. Mai 2016 in einem Vorschlag für die Neufassung der EURODAC-Verordnung (COM[2016] 272 final) angeregt, in EURODAC künftig die Fingerabdrücke von Minderjährigen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres zu erfassen, da Untersuchungen zufolge ab diesem Alter die Fingerabdruckerkennung mit zufriedenstellender Genauigkeit funktioniert. Aktuell besteht Einvernehmen unter den EU-Mitgliedstaaten sowie mit dem Europäischen Parlament. In dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16. Mai 2018 für die Neufassung der Verordnung über das EU-Visa-Informationssystem (COM[2018] 302 final) ist ebenfalls die Erfassung der Fingerabdrücke von Minderjährigen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der weit fortgeschrittenen Verhandlungen zur Reform der EURODAC-VO, in deren Rahmen sich auf eine Herabsetzung des Alters zur Abnahme von Fingerabdrücken verständigt wurde, wird die Herabsetzung der Altersgrenze auch im Aufenthaltsgesetz vorgenommen, um ggf. ein einheitliches Regelungsregime für Minderjährige sicherzustellen. Die Fingerabdruckabnahme hat in einer kindgerechten Weise unter voller Achtung der Interessen des Kindes im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention und damit mit den Regelungen des SGB VIII zu erfolgen. Dies bedeutet konkret, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber Minderjährigen regelmäßig ausgeschlossen ist. Eine Verfügung zur Duldung des unmittelbaren Zwangs kann nach den Prinzipien des nationalen Verwaltungsvollstreckungsrechts nur gegenüber einem rechtlichen Vertreter des Minderjährigen bekannt gegeben werden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Kindeswohlprinzip erfordern zudem die Durchführung durch entsprechend geschultes Personal mit den schonendsten Methoden.

Zu Nummer 3

Die der Fundpapier-Datenbank zugrundeliegenden Vorschriften, die mit dem Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721; 2010 I S. 1358) eingeführt wurden, werden aufgehoben.

Bis zum 12. Oktober 2018 wurden durch das Bundesverwaltungsamt 78 647 sogenannte Fundpapiere erfasst. Die angestrebte Zuordnung der Fundpapiere zu passlosen Ausländern erfolgte in der dreizehnjährigen Betriebsdauer in keinem einzigen Fall. Ursächlich hierfür ist insbesondere die für einen gesichtsbiometrischen Abgleich mangelhafte Lichtbildqualität in den Identifikationspapieren. Bei Fortbetrieb der Datenbank erforderliche Investitionskosten zur Gewährleistung der Daten- und IT-Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten wären mit Blick auf die beschriebene mangelnde Effektivität unwirtschaftlich. Die Aufhebung folgt einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 11./12. Dezember 2014. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach Aufhebung zu löschen.

Neben den Regelungen zur Fundpapier-Datenbank findet die Richtlinie des Bundesministeriums des Innern vom 27. April 1999 über die Behandlung ausländischer Pässe, Passersatzpapiere, Personalausweise und Personenstandsurkunden Anwendung. Diese regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Rückgabe ausländischer Fundpapiere, die zunächst keiner Person zuzuordnen sind, an den Ausstellerstaat. Im Zuge der Abschaffung der Fundpapier-Datenbank wird die Richtlinie aktualisiert. Das darin beschriebene Verfahren bleibt aber unberührt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) wurde auch das Ziel verfolgt, dass unerlaubt eingereiste oder unerlaubt aufhältige Ausländer beim behördlichen Erstkontakt mit dem Ziel der Identitätssicherung erkennungsdienstlich behandelt und im AZR gespeichert werden. Diese Aufgabe obliegt der Bundespolizei derzeit nur in ihrem grenzpolizeilichen Aufgabenbereich. Die Notwendigkeit der erstbehördlichen Identitätssicherung ergibt sich bei dem in Rede stehenden Personenkreis aber häufig auch im Rahmen der sonstigen gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizeidienststellen im Inland, wenn die Personen entweder freiwillig bei der Bundespolizei vorstellig oder im Zusammenhang mit einer bundespolizeilichen Aufgabenwahrnehmung nach dem BPolG festgestellt werden.

Durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen in § 71 Absatz 4 AufenthG soll die Bundespolizei daher die Befugnis zur erkennungsdienstlichen Behandlung von unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Ausländern in allen Bereichen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung erhalten, um bei Erstkontakt eine unverzügliche und lückenlose aufenthaltsrechtliche Feststellung und Sicherung der Identität zu ermöglichen. So wird auch sichergestellt, dass mit der Registrierung etwaige automatisierte Sicherheitsüberprüfungsverfahren frühzeitig anlaufen können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgenänderung aufgrund der Neuregelung des § 49 Absatz 5 Nummer 6. Die nach § 71 Absatz 4 Satz 1 zuständigen Behörden befinden sich nicht im Ausland. Deswegen wird die Zuständigkeitsregelung in Satz 3 ergänzt. Danach sind die Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amts auch für die Maßnahmen nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 zuständig, da es sich um Auslandssachverhalte handelt.

Zu Buchstabe c

Die Einführung der Befugnis für die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylG und die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, bei einem Tätigwerden in Amtshilfe auch bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des AufenthG vornehmen zu können, trägt dem Umstand Rechnung, dass unbegleitete minderjährige Ausländer häufig gemeinsam mit nicht personensorgeberechtigten Erwachsenen einreisen und deshalb zunächst in Aufnahmeeinrichtungen und Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ankommen können. Mit der Vorschrift soll bei Bedarf eine frühzeitige Registrierung der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer durch Unterstützung ohnehin befasster Behörden im Rahmen der Amtshilfe sichergestellt werden. Entsprechend ihrer eigenen Aufgaben nehmen die Aufnahmeeinrichtungen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bislang nur erkennungsdienstliche Behandlungen nach § 16 Absatz 1 und 2 AsylG vor. Die Abnahme von Fingerabdrücken hat auf kindgerechte Weise, unter voller Achtung der Interessen des Kindes sowie durch Personen zu erfolgen, die zur Abnahme von Fingerabdrücken bei Minderjährigen geschult worden sind. Die zur Einspeicherung der Fingerabdruckdaten von unerlaubt eingereisten

und aufhältigen Ausländern nach § 49 Absatz 8 und 9 AufenthG notwendigen Schnittstellen sind geschaffen worden. Diese Maßnahmen erfolgen nur im Beisein des Jugendamtes. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe wird von der Regelung nicht berührt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Bundespolizei verfügt in ihren polizeilichen IT-Systemen über personenbezogene Datenbestände, die im Rahmen der Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen nach dem AufenthG zur Feststellung von Versagungsgründen bzw. Sicherheitsbedenken führen können. Aktuelle Erhebungen zeigen, dass bei der Bundespolizei in über - 370.000 - Fällen Kriminalakten vorliegen, die durch die Bundespolizei ausschließlich im Bundespolizeiaktennachweis (BAN) gespeichert werden. Dabei handelt es sich u.a. um Beschuldigte, verdächtige Personen sowie Personen, bei denen Fahndungsmaßnahmen in Betracht kommen oder bei denen die Führung von Akten zur Abwehr von Gefahren in Zuständigkeit der Bundespolizei erforderlich ist. Ebenfalls sind im Fallbearbeitungssystem der Bundespolizei mehr als - 500.000 - personenbezogene Daten gespeichert, die ergänzende Hinweise ergeben könnten. Im Geschützten Grenzfehndungsbestand (GGFB) der grenzpolizeilichen Behörden sind mehr als - 4.600 - Fahndungsausschreibungen der Bundespolizei enthalten.

In § 73 Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist die Bundespolizei nicht namentlich als zu konsultierende Sicherheitsbehörde genannt, mit der Konsequenz, dass die zuständigen Behörden derzeit die Bundespolizei nicht oder nur sehr vereinzelt konsultieren.

Die ausschließlich der Bundespolizei vorliegenden Erkenntnisse sind für das BKA, das Zollkriminalamt, die Nachrichtendienste und die Polizeibehörden der Länder über INPOL-Zentral nicht verfügbar und werden daher in den Verfahren nach § 73 AufenthG zur Feststellung von Versagungsgründen und/oder Sicherheitsbedenken nicht einbezogen. Dieser systemischen Erkenntnislücke bei der Bewertung von Sicherheitsfragen wird die bislang lediglich einzelfallbezogene Einbeziehung der Bundespolizei nicht gerecht.

Im Rahmen einer standardisierten Beteiligung der Bundespolizei können diese polizeilichen Informationen vollumfänglich zur Verfügung gestellt und etwaige aus dem derzeitigen Zustand entstehende Sicherheitsdefizite beseitigt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 73 Absatz 1a Satz 1 AufenthG ist die Bundespolizei nicht namentlich als zu konsultierende Sicherheitsbehörde genannt, mit der Konsequenz, dass die zuständigen Behörden derzeit die Bundespolizei nicht oder nur sehr vereinzelt konsultieren. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a.

Die Ergänzung um Personen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 AZRG dient der Überprüfung von Asylantragstellern, die zuvor kein Asylgesuch gestellt haben und direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asyl beantragen.

Durch die Wörter „oder bereits gespeichert wurden“ wird es möglich, erforderliche Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen, bei denen nicht erstmalig Identitätsdaten erhoben werden, sondern bereits vorliegen. Dies trifft beispielsweise auf Sicherheitsabgleiche in Asylwiderrufs- und Rücknahmeverfahren zwecks Prüfung von Ausschlussgründen zu.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird ein Sicherheitsabgleich nach § 73 Absatz 1a AufenthG auch im Asylwiderrufs- und Rücknahmeverfahren zwecks Prüfung von Ausschlussgründen ermöglicht. Die Ergebnisse des Sicherheitsabgleiches bilden insoweit eine wichtige Entscheidungsgrundlage im Rahmen des Asylwiderrufs- und Rücknahmeverfahrens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Die Erstreckung des Sicherheitsabgleichverfahren auch auf Asylantragsteller (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 AZRG) erfolgt, weil zu einem Asylantragsteller nicht in jedem Fall schon zuvor ein Sicherheitsabgleich als Asylsuchender, unerlaubt eingereister oder unerlaubt aufhältiger Ausländer (§ 2 Absatz 1a AZRG) durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Vereinheitlichung der Sicherheitsabgleichverfahren soll auch ein entsprechender Abgleich bei Neuansiedlungsverfahren und sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren auf der Grundlage von § 23 AufenthG sowie Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), sogenannte Relocation-Fälle, durchgeführt werden, um Ausschlussgründe prüfen zu können. Ein Sicherheitsabgleich vor der Überstellung eines Asylsuchenden an Deutschland ermöglicht gegebenenfalls frühzeitig eine asylrechtliche Entscheidung vorzubereiten und die Sicherheitsbehörden rechtzeitig zu informieren, so dass bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsprechende Maßnahmen erfolgen können. In den Neuansiedlungsverfahren, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren und Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern fließt das Ergebnis des Sicherheitsabgleiches auch in die Entscheidung über eine Auf- bzw. Übernahme ein. Die Benennung des § 16 Absatz 1 Satz 1 AsylG als Datengrundlage resultiert daraus, dass ein Wiederaufnahmegesuch nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L180 vom 29.6.2013, S. 31) eines anderen Mitgliedstaates aus einem vorherigen Asylverfahren in Deutschland resultieren kann. In diesem Fall gibt es bereits Daten, die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes erhoben wurden. Basiert das Aufnahmegesuch auf einem früheren nationalen Visum, sind Daten nach § 49 Absatz 5 Nummer 5 vorhanden. Bei sonstigen Aufnahmegesuchen kann ein Sicherheitsabgleich nur mittels der im Aufnahmegesuch selbst nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 übermittelten Identitätsdaten erfolgen. Bei den Neuansiedlungsverfahren, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren und Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern resultieren die relevanten Daten aus § 49 Absatz 5 Nummer 6 AufenthG.

Liegt zu einer überprüften Person eine nationale oder europäische Fahndungsausschreibung vor, ist es erforderlich, dass die zuständigen polizeilichen Stellen unmittelbar mit den notwendigen Informationen ohne Zeitverzug unterrichtet werden können. Damit ohne Zeitverzug die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit der zuständigen polizeilichen Stelle besteht, benötigt das Bundeskriminalamt neben Daten zur Identifizierung der zu überprüfenden Person weitere Verwaltungsdaten (z.B. den Aufenthaltsort sowie die speichernde und zuständige Stelle). Zeitaufwändige Nachrecherchen zu diesen Informationen im AZR können dazu führen, dass eine Person vor Ort nicht mehr angetroffen wird und die notwendige Maßnahme (z.B. eine Festnahme durch die zuständige Polizeibehörde oder bei vermissten Minderjährigen die Inobhutnahme durch das Jugendamt) nicht vollzogen werden können. Dem Bundeskriminalamt sollen daher die zur zügigen Umsetzungen einer etwaigen Fahndungsausschreibung relevanten Informationen bereits im Rahmen der Konsultation vorsorglich übermittelt werden, damit diese bei Fahndungen seitens des Bundeskriminalamtes zusammen mit den Informationen zu ausgeleiteten Fahndungsbenachrichtigungen automatisiert an die zuständigen Polizeibehörden weitergeleitet werden können. Das Bundesverwaltungsamt hat durch organisatorische und

technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die nach § 21a Satz 3 AZRG übermittelten Daten nur an das Bundeskriminalamt weiterübermittelt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neu eingefügten Sätze.

Zu Buchstabe c

In § 73 Absatz 2 Satz 1 AufenthG ist die Bundespolizei nicht namentlich als zu konsultierende Sicherheitsbehörde genannt, mit der Konsequenz, dass die zuständigen Behörden derzeit die Bundespolizei nicht oder nur sehr vereinzelt konsultieren. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung sieht die unverzügliche Löschung der gemäß § 73 Absatz 1a Satz 4 an das Bundeskriminalamt übermittelten Daten durch das Bundeskriminalamt nach der Sicherheitsüberprüfung in den Fällen vor, in denen die übermittelten personenbezogenen Daten keiner Fahndungsausschreibung zugeordnet werden konnten.

Bislang können nur das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden auf die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 1a Satz 5 zugreifen. Die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Polizeibehörden der Länder benötigen die Informationen aus diesen Abgleichen zu Identitätszwecken, um in den Fällen, in denen sich eine Person nicht ausweisen kann oder Zweifel an der Identität bestehen, die Identität festzustellen und sichern zu können.

Zu Buchstabe e

In welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung in Absatz 1 ein Sicherheitsabgleich im Visumverfahren durchzuführen ist, wird im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt durch Verwaltungsvorschrift bestimmt. Der Sicherheitsabgleich nach Absatz 1 hat unmittelbare Auswirkungen auf das Visumverfahren und dessen Dauer. Für die Verwaltungsvorschrift, mit der die Fälle, in denen ein Sicherheitsabgleich zu Asylsuchenden und illegal aufhältigen oder illegal eingereisten Drittstaatsangehörigen sowie den neu eingefügten Sachverhalten nach Absatz 1a vorzunehmen ist, bestimmt werden, ist ein Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt mangels Beteiligung des Auswärtigen Amtes an den Verfahren nicht erforderlich.

Zu Nummer 6

Mit der AZR-Nummer kann der zu einem Ausländer gehörende Datensatz aus dem AZR aufgerufen werden. Die AZR-Nummer ist veränderungsstabil; sie kann zudem leichter und schneller durch Behördenmitarbeiter eingegeben werden, als die vollständigen Grundpersonalien, um einen Datensatz aus dem AZR aufzurufen. Die Nutzung der AZR-Nummer zum Aufruf von Datensätzen aus dem AZR stellt bereits jetzt den gesetzlichen Regelfall dar (§ 10 Absatz 2 Satz 1 AZRG) und ist auch weniger fehleranfällig. Die AZR-Nummer soll daher nicht nur auf den Ankunftsnachweis sondern auch auf die Bescheinigung über die Duldung (§ 60a Absatz 4 AufenthG) und die Fiktionsbescheinigung (§ 81 Absatz 5 AufenthG) aufgedruckt werden, um den Behörden das schnelle Aufrufen des korrekten Datensatzes aus dem AZR zu erleichtern.

Zu Nummer 7

Für die Datenerhebung zu Förderungen der Ausreise und Reintegration muss eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden, da nicht nur Behörden, die mit der Ausführung des AufenthG befasst sind, öffentliche Förderungen von Ausreisen und Reintegration gewähren, sondern auch andere öffentliche und private Träger.

Die Ausländerbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen sowie privaten Träger, die staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den dafür erforderlichen Antrag entgegennehmen, erheben personenbezogene Daten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 75 Nummer 7 AufenthG eine Koordinierungsfunktion, die in der Vergangenheit dadurch erschwert wurde, dass Informationen über die Ausgestaltung von Landesprogrammen nicht vergleichbar vorlagen. Es geht darum, in Zukunft auch Erkenntnisse darüber zu erlangen, in welchen Fällen die Landesbehörden zusätzliche Mittel aufbringen und ob es sich dabei um komplementäre Leistungen zu auch unter Bundesbeteiligung geförderten Fällen oder um subsidiäre Leistungen handelt.

Die in Absatz 1 nicht abschließend aufgelisteten Informationen sollen einerseits eine Vergleichbarkeit mit den seit Jahren im Rahmen des REAG/GARP-Programmes erhobenen Daten schaffen und damit für eine statistische Auswertbarkeit sorgen. Andererseits soll das statistische Datenmaterial als Grundlage für den aus § 75 Nummer 7 AufenthG folgenden Koordinierungsauftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dienen. Eine sachgerechte Steuerung der Rückkehrförderung kann nur auf Grundlage einer genaueren Datenbasis zu den Gesamtumständen eines Rückkehrers betrachtet werden.

In Fällen der Wiedereinreise dienen die genannten Angaben auch dazu, geförderte Personen und den Förderumfang schneller identifizieren zu können, um ungewollte Doppelförderungen auszuschließen.

Im Einzelnen:

- Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten. Diese Daten dienen einer eindeutigen Identifizierung der geförderten Personen.
- Angaben zum Zielstaat und Angaben zur Art der Förderung; diese Angaben sind sowohl für die Statistik als auch für die Gestaltung der Förderprogramme erforderlich. Erkenntnisse zu Zusammenhängen von Förderleistungen in Bezug auf den Zielstaat können nur bei statistischer Erfassung dieses Datum gewonnen werden.
- Angaben zur Art der Rückkehr (Freiwillige Rückkehr oder zwangsweise Rückführung) sind wichtig, um die Recht- und Zweckmäßigkeit von reintegrationsvorbereitenden Maßnahmen nachvollziehen zu können.
- Angaben zum Umfang und zur Begründung der Förderung müssen ebenfalls erhoben werden, um die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit weitergehender Förderungen - teilweise auch durch andere Stellen - beurteilen zu können.

Zu Absatz 2: Die Ausländerbehörden und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden erheben zur Feststellung der Wirksamkeit der Förderung der Ausreisen Angaben zum Nachweis der Ausreise, zum Staat der Ausreise und zum Zielstaat. Diese Angaben sind u.a. erforderlich, um die tatsächlichen Ausreisen nachzuhalten und die Wirksamkeit der Rückkehrprogramme festzustellen.

Gemeint ist mit „Nachweis der Ausreise“ primär die Grenzübertrittsbescheinigung, die an die Ausländerbehörde zurückgesandt werden muss. Allerdings sollen die Ausländerbehörden und auch die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden befähigt werden, auch andere Umstände, die die Ausreise belegen, erfassen zu können.

Der Zielstaat wird in Absatz 2 erneut aufgeführt, da Absatz 1 lediglich Angaben zu geförderten Ausreisen zum Gegenstand hat, wohingegen Absatz 2 sämtliche Ausreisen betrifft.

Differenziert werden soll zwischen Ziel- und Ausreisestaat, um Zusammenhänge bei Wiedereinreisen zu erkennen.

Zu Nummer 8

Öffentliche Stellen werden zur Übermittlung der nach § 86a Absatz 1 im Rahmen der Förderprogramme erhobenen Daten verpflichtet. Damit auch private Träger, die staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den dafür erforderlichen Antrag entgegennehmen, die nach § 86a Absatz 1 zu erhebenden Daten an die zuständige Ausländerbehörde übermitteln müssen, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Datenübermittlungsverpflichtung.

Diese nationale Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen dient dem Schutz des in Artikel 23 Absatz 1 lit. e DSGVO genannten Zieles, hier eines wichtigen finanziellen Interesses eines Mitgliedsstaates, da nur die Übermittlung der förderungsbezogenen Daten die Möglichkeit schafft, etwaige ungerechtfertigte Mehrfachförderungen oder Inanspruchnahmen zu erkennen und zu vermeiden sowie gegebenenfalls Rückzahlungsansprüche zu erkennen und durchzusetzen.

Zu Nummer 9

Die der Fundpapier-Datenbank zugrundeliegenden Vorschriften, die mit dem Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721; 2010 I S. 1358) eingeführt wurden, werden aufgehoben.

Bis zum 12. Oktober 2018 wurden durch das Bundesverwaltungsamt 78 647 sogenannte Fundpapiere erfasst. Die angestrebte Zuordnung der Fundpapiere zu passlosen Ausländern erfolgte in der dreizehnjährigen Betriebsdauer in keinem einzigen Fall. Ursächlich hierfür ist insbesondere die für einen gesichtsbiometrischen Abgleich mangelhafte Lichtbildqualität in den Identifikationspapieren. Bei Fortbetrieb der Datenbank erforderliche Investitionskosten zur Gewährleistung der Daten- und IT-Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten wären mit Blick auf die beschriebene mangelnde Effektivität unwirtschaftlich. Die Aufhebung folgt einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 11./12. Dezember 2014. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach Aufhebung zu löschen.

Neben den Regelungen zur Fundpapier-Datenbank findet die Richtlinie des Bundesministeriums des Innern vom 27. April 1999 über die Behandlung ausländischer Pässe, Passersatzpapiere, Personalausweise und Personenstandsurkunden Anwendung. Diese regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Rückgabe ausländischer Fundpapiere, die zunächst keiner Person zuzuordnen sind, an den Ausstellerstaat. Im Zuge der Abschaffung der Fundpapier-Datenbank wird die Richtlinie aktualisiert. Das darin beschriebene Verfahren bleibt aber unberührt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 AZRG darf die AZR-Nummer als Zuordnungsmerkmal bei Datenübermittlungen von öffentlichen Stellen untereinander genutzt werden, bis eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt wird. Sobald dem Ausländer einer dieser Aufenthaltstitel erteilt wurde, hat die Ausländerbehörde die Meldebehörde darüber automatisiert zu unterrichten. Die Meldebehörde hat sodann die Pflicht zur Löschung der AZR-Nummer gemäß § 14 Absatz 4 BMG.

Zu Buchstabe b

Für die Datenübermittlung zwischen Ausländer- und Meldebehörden soll die AZR-Nummer genutzt werden dürfen, solange dies nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 AZRG zulässig ist, da diese eine eindeutigere, verlässlichere und weniger fehleranfällige Zuordnung beim elektronischen und automatisierten Datenaustausch zwischen den jeweiligen IT-Verfahren erlaubt.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 11 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zur Sicherung der Qualität bei der Erhebung der Daten nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 AufenthG ist es erforderlich, ein bundesweit gleichmäßig hohes Niveau der Datenqualität von erkennungsdienstlichen Behandlungen zu gewährleisten. Da bislang keine entsprechende Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat besteht, ist eine solche zu schaffen. Die Qualitätssicherung ist Voraussetzung für eine weitgehende Automatisierung des Abgleichverfahrens.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 3 Nummer 9.

Zu Artikel 4 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 3.

Zu Nummer 2

Für die Datenübermittlung zwischen den in § 71 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) genannten Behörden und den Ausländerbehörden soll ebenfalls die AZR-Nummer ausschließlich zum Zweck der eindeutigen Zuordnung genutzt werden dürfen, solange dies nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 AZRG zulässig ist. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zu der spiegelbildlichen Datenübermittlung nach § 90a AufenthG von der Meldebehörde an die Ausländerbehörde (Artikel 3 Nummer 10).

Zu Nummer 3

Entsprechend der Ankunfts-nachweisverordnung vom 5. Februar 2016 (BGBl. I S. 162) werden zur Aktualität des im AZR gespeicherten Lichtbildes sowie zur Qualitätssicherung

der erkenntnisdienlichen Behandlung nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 AufenthG technische Anforderungen für die Erfassung und Verarbeitung der Lichtbilder sowie der Fingerabdruckdaten vorgeben.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a, mit der Mehraufwände und erhöhte Bearbeitungszeiten bei den aufnehmenden Behörden vermieden werden, um qualitativ einwandfreie Fingerabdrücke von Kindern zu erlangen. Auch werden damit Aufwände für Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Auswertung der Fingerabdrücke reduziert. Erkennungsdienstliche Behandlungen von Kindern weisen oftmals erhebliche Qualitätsmängel auf. Diese liegen in der filigranen Papillarleistenstruktur bei Kindern begründet, welche besondere Sorgfalt bei der Aufnahme der Fingerabdrücke erfordert.

Die im neu eingefügten § 76b Absatz 2 genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) enthalten ausführliche Vorgaben für eine Umsetzung nach dem Stand der Technik. Die Vorschrift enthält eine zentrale Verweisnorm auf diese Richtlinien. Um das System flexibel zu gestalten und im Rahmen des technischen Fortschritts eine Weiterentwicklung zu ermöglichen, wird dynamisch auf die jeweils aktuelle, im Bundesanzeiger veröffentlichte Fassung der Richtlinien verwiesen. Die Technischen Richtlinien setzen die Vorgaben des Bundeskriminalamts für einen breiten Anwenderkreis um.

Der neu eingefügte § 76c Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 2 der Ankunftsnachweisverordnung und § 7 der Personalausweisverordnung. Um eine möglichst hohe Datenqualität im AZR zu gewährleisten, sind die Vorgabe und Einhaltung von Qualitätsmerkmalen bei der Erfassung der Lichtbilder und der Fingerabdruckdaten und den daraus generierten Datensätzen unabdingbar. Die Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten soll dezentral bereits vor der Übermittlung an das AZR erfolgen. Dabei ist durch technische und organisatorische Maßnahmen insbesondere die Einhaltung der im neu eingefügten § 76b Absatz 2 genannten technischen Anforderungen sicher zu stellen. Die Übergangsfrist für die ausschließliche Verwendung zertifizierter Geräte ist erforderlich, um die Anforderung zur Nutzung von zertifizierten Geräten bundesweit umsetzen zu können. Gegebenenfalls sind noch Beschaffungen von Geräten durch die Länder erforderlich. Ebenfalls erforderlich ist diese Übergangsfrist zur Umsetzung der entsprechenden technischen Richtlinien.

Um die Qualität der Lichtbilder zu gewährleisten, soll mit dem neu eingefügten § 76c Absatz 2 die Qualität auf Grundlage anonymisierter Daten statistisch ausgewertet werden. Die Regelung entspricht § 3 Absatz 3 und 4 der Ankunftsnachweisverordnung sowie § 9 der Personalausweisverordnung. Bei der Führung der Qualitätsstatistik ist durch technische Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass sämtliche personenbezogenen Daten anonymisiert werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1

Die neue Regelung ergänzt die bisherige Regelung in § 8 Absatz 1a AsylG. Die für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen müssen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge künftig bereits über die Einleitung des Strafverfahrens informieren, wenn die Schwelle eines Ausschlussgrundes gemäß § 3 Absatz 4 AsylG i.V.m. § 60 Absatz 8 AufenthG durch die mögliche Verurteilung erreicht werden könnte und soweit durch die Unterrichtung eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu erwarten ist. Die im Asylverfahren zu treffenden Entscheidungen können von diesen Informationen abhängig sein. Beispielsweise kann die frühzeitige Informationsübermittlung dazu führen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Dublin-Verfahren bzw. das Asylverfahren prioritär bearbeitet, um gegebenenfalls frühzeitig eine etwaige ablehnende Entschei-

dung über den Asylantrag treffen und eine daran anknüpfende Aufenthaltsbeendigung herbeiführen zu können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird ein Gleichklang zu der mit diesem Gesetz angestrebten Absenkung der Altersgrenze bei der Fingerabdruckabnahme nach dem AufenthG auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres auch im AsylG hergestellt. Es handelt sich somit um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2.

Vor dem Hintergrund der weit fortgeschrittenen Verhandlungen zur Reform der EURO-DAC-VO, in dessen Rahmen sich auf eine Herabsetzung des Alters zur Abnahme von Fingerabdrücken verständigt wurde, ist die Herabsetzung auch im Asylgesetz erforderlich, um ein einheitliches Regelungsregime für Minderjährige sicherzustellen. Die Fingerabdruckabnahme hat in einer kindgerechten Weise unter voller Achtung der Interessen des Kindes im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention zu erfolgen. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Bei der erkennungsdienstlichen Behandlung von Minderjährigen muss die Anwesenheit einer vertretungsberechtigten Begleitperson sichergestellt sein. Bei der Umsetzung der Regelung bleibt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe unberührt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 12.

Zu Nummer 3

Mit dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) wurde auch das Ziel verfolgt, dass Asylsuchende beim behördlichen Erstkontakt mit dem Ziel der Identitätssicherung erkennungsdienstlich behandelt und im AZR gespeichert werden. Diese Aufgabe obliegt der Bundespolizei derzeit nur in ihrem grenzpolizeilichen Aufgabenbereich nach § 18 Absatz 5 AsylG. Die Notwendigkeit der erstbehördlichen Identitätssicherung ergibt sich bei dem in Rede stehenden Personenkreis aber häufig auch im Rahmen der sonstigen gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizeidienststellen im Inland nach dem BPolG.

Durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen in § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AsylG soll die Bundespolizei daher die Befugnis zur erkennungsdienstlichen Behandlung von Asylsuchenden auch dann erhalten, wenn ihr gegenüber im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung ein Asylgesuch geäußert wird, um bei diesem Erstkontakt eine unverzügliche und lückenlose asylrechtliche Feststellung und Sicherung der Identität zu ermöglichen. Die Bundespolizei ist dann auch Behörde im Sinne von § 19 Absatz 2 AsylG. So wird auch sichergestellt, dass mit der Registrierung etwaige automatisierte Sicherheitsüberprüfungsverfahren frühzeitig anlaufen können.

Zu Nummer 4

Das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer) auf dem Asylbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird für die eindeutige Zuordnung beim Abruf von Daten aus dem AZR im automatisierten Verfahren durch die jeweiligen abrufberechtigten Stellen benötigt. Der Anerkennungsbescheid, den die betroffenen Personen beispielsweise bei den Sozialbehörden (SGB II- oder SGB XII-Leistungsbehörden) vorlegen, enthält die AZR-Nummer bislang nicht. Den Ankunftsachweis, der nach § 63a Absatz 1 Nummer 16 AsylG die AZR-Nummer enthält, haben die Betroffenen mit Eintritt in das förmliche Verfahren nicht mehr. Die Nennung der AZR-Nummer auf dem Anerkennungs-

bescheid ermöglicht einen Abruf zum Zweck der eindeutigen Zuordnung der für die gesetzliche Aufgabenerledigung der jeweils abrufenden Stelle erforderlichen Daten aus dem AZR, über die Dauer des Ankunfts nachweises hinaus.

Zu Nummer 5

Mit der AZR-Nummer kann der zu einem Ausländer gehörende Datensatz aus dem AZR aufgerufen werden. Die AZR-Nummer ist veränderungsstabil; sie kann zudem leichter und schneller durch Behördenmitarbeiter eingegeben werden, als die vollständigen Grundpersonalien, um einen Datensatz im Ausländerzentralregister aufzurufen. Die AZR-Nummer soll daher auch auf die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung aufgedruckt werden, um den Behörden das Aufrufen des korrekten Datensatzes im Ausländerzentralregister zu erleichtern.

Zu Artikel 6 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Einfügung ist notwendig, um klarzustellen, dass zu einer angemessenen Jugendhilfe bei unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländern auch die erkennungsdienstliche Behandlung zum Zwecke der Identifizierung gehört. In der Vergangenheit ist eine erkennungsdienstliche Behandlung regelmäßig - zeitlich erheblich verzögert - erst bei Stellung eines Asylantrages durch die Notvertretung oder einen Vormund erfolgt. Zudem stellen nicht alle Betroffenen einen Asylantrag, so dass diese Personengruppe sich teilweise lange Zeit unregistriert im Bundesgebiet aufhält. Die erkennungsdienstliche Behandlung, im Rahmen derer auch das Geburtsdatum erhoben wird, ersetzt nicht das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Im Meldewesen dient bisher die Nummer des Ankunfts nachweises dem Zweck, eine eindeutige Zuordnung der Datensätze zu gewährleisten. Infolge der Änderung des § 10 Absatz 4 AZRG kann nunmehr die AZR-Nummer zusätzlich zu den in § 18e aufgeführten Daten diese Funktion übernehmen, solange dies nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 AZRG zulässig ist.

Die AZR-Nummer ersetzt die Daten zum AKN als Zuordnungsmerkmal für den Verkehr mit den Meldebehörden.

Mit der Aufnahme der Asylantragsteller wird sichergestellt, dass auch Daten zu Asylantragstellern, die nicht zuvor ein Asylgesuch geäußert haben, an die Meldebehörden übermittelt werden. Die Kommunikation nach § 18e AZRG erfolgt immer mit der Meldebehörde der Hauptwohnung, falls der Ausländer mehrere Wohnungen in Deutschland hat.

Zu Nummer 2

Absatz 2 bewirkt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die Meldebehörden einmalig die AZR-Nummer für die Personen erhalten, zu denen sie nach der alten Fassung des § 18e die AKN-Nummern erhalten haben. Dies soll unter Nutzung der bestehenden Fortschreibungsnachricht geschehen. Die hierbei zu übermittelnde „alte“ AKN-Nummer ist notwendig, damit der Datensatz der richtigen Person im Melderegister zugeordnet werden kann. Sie wird anschließend durch die AZR-Nummer ersetzt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Bei Datensätzen, die an die Meldebehörden übermittelt werden, ist künftig die AZR-Nummer enthalten. Nur sie ist daher künftig zu speichern. Da in Datensätzen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 18e AZRG im Melderegister gespeichert wurden, statt der AZR-Nummer noch die AKN-Nummer enthalten ist, muss deren alternative Speicherung für eine Übergangszeit möglich sein.

Zu Nummer 2

Die AZR-Nummer, übergangsweise die Seriennummer des Ankunftsnachweises, wird in § 3 Absatz 1 Nummer 17a BMG zum Zweck der eindeutigen Zuordnung gespeichert. Sie wird zu diesem Zeitpunkt auch noch nach einem Wegzug benötigt. Denn auch dann können z.B. noch Änderungsmitteilungen des AZR nach § 18e AZRG eingehen, die an die neu zuständige Meldebehörde weitergeleitet werden müssen. Auch nach einer Abmeldung von Amts wegen ist bei einer späteren Wiederanmeldung die AZR-Nummer erforderlich, um die Person im Register wieder auffinden zu können.

Zu Nummer 3

Die AZR-Nummer darf zum Zweck der eindeutigen Zuordnung nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 AZRG gespeichert werden, solange dies nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 AZRG zulässig ist. Infolgedessen entfällt die Anknüpfung an die Gültigkeitsdauer des AKN. Die AZR-Nummer ist zu löschen, sobald der Meldebehörde die Mitteilung der Ausländerbehörde über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gemäß § 90a Absatz 1 Satz 3 AufenthG zugeht.

Zu Nummer 4

Mit der Ersetzung der AKN-Nummer durch die AZR-Nummer als Zuordnungsmerkmal ist es ausreichend, dass es sich um eine Person handelt, die dem Personenkreis des § 18e AZRG angehört und als auslösendes Ereignis für die Anmeldung der Zuzug in die Aufnahmeeinrichtung stattgefunden hat. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Mit den Änderungen in Nummer 1 wird nachvollzogen, dass die AZR-Nummer auch im Verkehr zwischen den Meldebehörden die AKN-Nummer als Zuordnungsmerkmal ersetzt. Da dies Umstellungen im Sinne des neuen § 18e Absatz 2 AZRG erfordert, bedarf es der übergangsweisen Speicherung der AKN-Nummer, bis diese Umstellung abgeschlossen ist.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in Nummer 2 beruhen auf dem Umstand, dass eine direkte Kommunikation zwischen Meldebehörde und AZR nur so lange stattfindet, wie die Person zu dem in § 18e AZRG genannten Personenkreis gehört. Danach darf diese Kommunikation nicht mehr stattfinden. Folglich muss im Fall eines Umzugs die Zuzugsmeldebehörde über diesen Umstand informiert werden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Mit der Änderung wird die Datenübermittlung an das AZR nach § 6 Absatz 1 Nummer 9 AZRG technisch umgesetzt. Auf die Begründung zu Artikel 7 wird ergänzend verwiesen. Die Erfahrung mit der bisherigen Regelung hat gezeigt, dass eine Datenübermittlung der Meldebehörde an das AZR nur im Fall des Wohnungswechsels erforderlich ist.

Zu Artikel 11 (Evaluierung)

Die Auswirkungen der Maßnahmen dieses Gesetzes sollen nach einer Anlaufzeit unter Einbeziehung externen wissenschaftlichen Sachverständs überprüft werden.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Inkrafttreten wird auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt.

Die Änderungen am AZRG und an der AZRG-DV, die umfangreiche technische Änderungen erforderlich machen, können insbesondere wegen der zu beachtenden Releasezeiträume erst zum 1. November 2019 bzw. 9 Kalendermonate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Die Absenkung des Mindestalters für die Abnahme von Fingerabdrücken soll zur Vermeidung von zusätzlichen Verwaltungsaufwänden erst in Kraft treten, wenn die EURODAC-III-Verordnung in Kraft tritt, mit der europaweit ebenfalls eine Absenkung erreicht wird.

Änderungen mit Bezug zum Meldewesen können wegen der erforderlichen technischen Anpassungen in den Fachverfahren erst am 1. November 2019 in Kraft treten.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken – Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz (NKR-Nr. 4570, BMI)

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand: Jährliche Sachkosten:	800 Stunden (15 Minuten/Fall) Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder und Kommunen Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	2,2 Mio. Euro 7,7 Mio. Euro 1,0 Mio. Euro nicht quantifiziert
Evaluierung	Eine Evaluierung erfolgt bis zum 31.12.2023. Dem Deutschen Bundestag muss Bericht erstattet werden.
Ziel: Kriterien/Indikatoren:	Ziel des Regelungsvorhabens ist es, die im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Informationen allen öffentlichen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung effizient zur Verfügung stellen zu können. Evaluiert werden soll, ob dies in der Praxis in der erforderlichen Zeit und Qualität gelingt und ob Missbrauch verhindert werden kann. Evaluationskriterien beziehen sich auf die Schnelligkeit der Informationsbeschaffung im AZR sowie die Eindeutigkeit, Vollständigkeit und Qualität der im AZR enthaltenen Daten sowie die zulässige Verwendung der Daten.

Datengrundlage:	Grundlage der Evaluierung ist eine wissenschaftliche Untersuchung unter Einbeziehung der Praktiker. Eine zusätzliche Datengrundlage bilden insbesondere bestehende Nutzungsstatistiken des AZR.
Erwägungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und zur Alternativendarstellung	Das vorliegende Regelungsvorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Im Zuge der Vorbereitung des Regelungsvorhabens waren zwischenzeitlich Regelungsalternativen erwogen und dargestellt worden, die eine weniger umfassende Umsetzung der von der Praxis geäußerten Änderungsbedarfe ermöglicht hätten. Die nun gewählten Regelungen entsprechen in hohem Maße den Anforderungen der Praxis, wenngleich einige Weiterentwicklungsbedarfe fortbestehen. In der Wirkung der bereits bestehenden und der hier neu getroffenen Regelungen kommt es jedoch auch auf die Umsetzung in den Ländern und Kommunen an. Nicht alle bekannten Verbesserungsmöglichkeiten im Umgang mit dem AZR sind auf fehlende oder untaugliche Regelungen zurückzuführen, sondern hängen in hohem Maße vom konkreten Vollzug vor Ort ab.
Das Bundesinnenministerium war bemüht, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes nachvollziehbar darzustellen. Dies ist für die Eben des Bundes ganz überwiegend gelungen. Nicht ausreichend ist die Darstellung des Aufwandes der Länder und Kommunen, insbesondere was deren einmaligen IT-Umstellungsaufwand betrifft. Dies gilt auch für die positiven, d.h. aufwandsreduzierenden Aspekte, etwa den zu erwartenden Rückgang manueller Auskünfte aus dem AZR oder die Verringerung von Fehlern durch stärkere Nutzung der eindeutigen AZR-Nummer.	

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags deshalb **Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen** im vorliegenden Regelungsentwurf. Das Bundesinnenministerium wird die fehlenden Aufwandsänderungen für die Ebene der Länder und Kommunen sowie die Entlastungseffekte bis Ende März 2019 nacherfassen.

Im Zuge der Flüchtlingskrise 2015/2016 wurde mit der Konsolidierung des Ausländerzentralregisters (AZR) und seiner Weiterentwicklung zu einer Informationsplattform für alle am Asyl- und Integrationsmanagement beteiligten Behörden begonnen. Dieser Prozess wird durch das vorliegende Regelungsvorhaben vorangetrieben, indem Optimierungsbedarfe der Verwaltungspraxis aufgegriffen und Hürden für die effektive und effiziente Nutzung des AZR abgebaut werden. **Das vorliegende Regelungsvorhaben leistet daher einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, der nach dem Scheitern eines artverwandten Regelungsentwurfs am Ende der letzten Legislaturperiode lange überfällig war.**

Daran sollten weitere Maßnahmen anknüpfen, die dazu beitragen, die Qualität der im AZR enthaltenen Informationen, d.h. ihre Eindeutigkeit, Vollständigkeit und Aktualität, zu verbessern. Das AZR ist das wichtigste Instrument des Asyl- und Flüchtlingsmanagements in einem komplexen, über zahlreiche Ressortgrenzen und Verwaltungsebenen hinwegreichenden Verwaltungsprozess. Entsprechend energisch muss es auch nach dem Abflauen der akuten Krise und über das mit diesem Regelungsvorhaben vorangebrachte Maß weiterentwickelt werden. **Ziel sollte es sein, das AZR zur einer vollständigen, qualitativ hochwertigen Verlaufsdocumentation auszubauen, die allen betroffenen Behörden über den jeweils aktuellen Stand des Verfahrens einschließlich der Rechtsmittelverfahren tagesaktuell und unmittelbar Auskunft gibt.**

II. Im Einzelnen

Im Zuge der Flüchtlingskrise wurde mit dem Asylpaket III (Erstes Datenaustauschverbesserungsgesetz) die rechtliche Grundlage geschaffen, um insbesondere Asylsuchende und Flüchtlinge frühzeitig im Ausländerzentralregister zu registrieren und die erfassten Daten allen relevanten öffentlichen Stellen soweit erforderlich elektronisch zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl gibt es insbesondere in den Ländern und Kommunen den Bedarf, die Nutzungsmöglichkeiten des AZR weiterzuentwickeln, um das Asyl- und Flüchtlingsmanagement effizienter organisieren und steuern zu können.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, diesen Bedarfen Rechnung zu tragen und die Nutzung des AZR zu vereinfachen. Der Regelungsentwurf enthält folgende wesentliche Maßnahmen:

Weitere Digitalisierung des Asylverfahrens

- Abrufe von Daten aus dem AZR im automatisierten Verfahren dürfen derzeit nur von Personen vorgenommen werden, die vom Leiter der abrufenden Stelle hierzu besonders ermächtigt worden sind. Diese Verwaltung der Zugriffsrechte hat sich als unflexibel erwiesen. Für die Prüfung der Berechtigung zum automatisierten Datenabruf aus dem AZR soll eine Authentisierung von Organisationseinheiten an Stelle von Einzelpersonen ermöglicht werden.

- Die Möglichkeit zum automatisierten Abruf aus dem AZR soll zukünftig allen relevanten Behörden erleichtert werden. Hierzu werden die Jugendämter, die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden sowie die deutschen Auslandsvertretungen, die Polizei beim Deutschen Bundestag, das Bundesamt für Justiz und die Deutsche Rentenversicherung in den Katalog der im automatisierten Verfahren Abrufberechtigten aufgenommen.
- Bei Asyl- und Schutzsuchenden ist die Identität oft noch nicht vollständig gesichert, da amtliche Dokumente häufig fehlen, die Datenerhebung oft auf den mündlichen Angaben der Betroffenen beruht und die Übertragung ausländischer Namen in eine lateinische Schreibweise fehleranfällig ist. Eine eindeutige und verlässliche Identifizierung zwischen den IT-Verfahren von Bund, Ländern und Kommunen anhand der zur Verfügung stehenden Grundpersonalien ist oft nicht möglich. Daher soll verstärkt die AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung von Ausländern genutzt werden dürfen. Die AZR-Nummer soll zudem nicht nur auf den Ankunftsnachweis, sondern auch auf die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung sowie die Bescheinigung über die Duldung und die Fiktionsbescheinigung aufgedruckt werden.
- Derzeit dürfen die Daten aus dem AZR, die für die Steuerung und Koordinierung der den Ländern und Kommunen obliegenden Aufgaben erforderlich sind, nicht in jedem Fall zusammen mit weiteren Daten der Behörde an andere am Prozess beteiligte öffentliche Stellen weiterübermittelt werden. Dies soll erleichtert werden.
- Öffentliche Stellen erhalten – sofern berechtigt – Grunddaten aus dem AZR. Der Umfang der Grunddaten ist für die Aufgabenerfüllung der anfragenden Behörden nicht immer ausreichend und soll um die Anschrift im Bundesgebiet sowie um die Angabe über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erweitert werden.
- Um die Nutzung des AZR zu erleichtern und die Datenqualität zu steigern, soll das Datenaustauschformat „XAusländer“, das bereits für bestimmte Schnittstellen des AZR genutzt wird, für die gesamte Kommunikation mit dem AZR verbindlich festgelegt werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

- In der Praxis verläuft die Registrierung von unbegleiteten Kindern und minderjährigen Jugendlichen noch nicht optimal. Unbegleitete Kindern und minderjährige Jugendliche sollen zukünftig bereits zeitnah zu ihrer Einreise - und damit vor der Stellung eines Asylantrags durch die Notvertretung des Jugendamts oder den Vormund - im Wege der Amtshilfe auch durch Aufnahmeeinrichtungen oder Au-

ßenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) registriert werden können.

- Das Mindestalter für die Abnahme von Fingerabdrücken wird auf den Zeitpunkt der Vollendung des sechsten Lebensjahres herabgesetzt (derzeit 14. Lebensjahr), um die Identität erleichtert verifizieren zu können.

Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsabgleiche bei Drittstaatsangehörigen

- Die erkennungsdienstliche Behandlung von Ausländern durch die Bundespolizei im Rahmen des behördlichen Erstkontakts wird auch außerhalb des 30 Kilometer Grenzraums in den anderen Aufgabenbereichen der Bundespolizei gestattet. Die bisherige Beschränkung hat zur Folge, dass außerhalb 30 Kilometer Grenzraums keine unmittelbare erkennungsdienstliche Behandlung erfolgen kann und die technischen Sicherheitsüberprüfungsverfahren nicht automatisiert in Gang gesetzt werden.
- Im Rahmen des Visumverfahrens sowie des aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahrens finden technische Sicherheitsabgleiche der Antragsteller mit Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden statt. Zukünftig sollen auch die Erkenntnisse der Bundespolizei berücksichtigt werden können. Zudem soll das Verfahren auch auf Drittstaatsangehörigen im asylrechtlichen Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren sowie bei Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates (nach Dublin-VO) angewendet werden.

Maßnahmen zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen Ausreise

- Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität durchgeführt wurden, sollen entsprechende (biometrische) Daten im AZR gespeichert werden dürfen, um eine eindeutige Identifizierung zur Vorbereitung von Abschiebungen sicherzustellen.
- Es besteht ein öffentliches Interesse an der Förderung freiwilliger Ausreisen. Diese erfolgt dezentral in den Ländern und wird nicht zentral gespeichert, weshalb auch keine validen Zahlen hierzu vorhanden sind. Zudem können ungerechtfertigte Inanspruchnahmen nicht effektiv aufgedeckt und bekämpft werden. Daher sollen Förderungen freiwilliger Ausreisen zukünftig im AZR gespeichert werden. Die zentrale Speicherung ist auch zu statistischen Auswertungen mit dem Ziel der Migrationssteuerung notwendig.

Mit dem Gesetzentwurf soll ferner ein Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Abwicklung der Fundpapier-Datenbank vom 11./12. Dezember 2014 umgesetzt werden.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Bundesinnenministerium war bemüht, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes nachvollziehbar darzustellen. Dies ist für die Eben des Bundes ganz überwiegend gelungen. Nicht ausreichend ist die Darstellung des Aufwandes der Länder und Kommunen, insbesondere was deren einmaligen IT-Umstellungsaufwand betrifft. Dies gilt auch für die positiven, d.h. aufwandsreduzierenden Aspekte, etwa den zu erwartenden Rückgang manueller Auskünfte aus dem AZR oder die Verringerung von Fehlern durch stärkere Nutzung der eindeutigen AZR-Nummer.

Bürgerinnen und Bürger

Minderjährigen Ausländern entsteht durch die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken durch die Absenkung des Alters ein jährlicher Mehraufwand. Die Fallzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen liegt bei rund 3.200. Als Zeitaufwand werden 15 Minuten je Fall geschätzt. Damit ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 800 Stunden. Von der sonst üblichen Umrechnung in Euro wird – da Kinder und Jugendliche betroffen sind – in diesem Falle abgesehen. Sachkosten fallen nicht an.

Wirtschaft

Die Wirtschaft ist im Grunde nicht betroffen.

Bei der Verarbeitung von Forschungsdaten durch private Forschungseinrichtungen entsteht Erfüllungsaufwand für die Pseudonymisierung der Daten, der vom Ressort nicht beziffert werden konnte.

Verwaltung (Bund)

Bund jährlich	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
Vorgabe 2	Durchführung der Zulassung zum automatisierten Verfahren (Bundesverwaltungsamt)				
	200	15	43,40	2	3
Vorgabe 3 (Anteil Bund)	Antrag auf Zulassung zum automatisierten Verfahren (Auslandsvertretungen, etc.)				
	83	30	61,90	3	-
Vorgabe 4	Benutzerpflege für automatisiertes Verfahren und Betreuung der Zertifikatsverantwortlichen (Bundesverwaltungsamt)				
	7.250	15	43,40	79	-
Vorgabe 5	Umstellung der IT-Verfahren wegen der Erweiterung der Grunddaten im AZR (Bundesverwaltungsamt)				
	2	96.000	43,40	139	-
Vorgabe 7 (Anteil Bund)	Abnahme von Fingerabdrücken bei minderjährigen Ausländern (z.B. BAMF-Außenstellen)				
	1.000	15	42,40	11	-

Vorgabe 9	Übermittlung und Verarbeitung von Fingerabdruckdaten von 6 bis 14-jährigen (1,8 Stellen im Bundeskriminalamt)				
	1,8	96.000	43,40	125	80
Vorgabe 10	Erweiterung der statistischen Merkmale aus dem AZR (Statistisches Bundesamt)				
	10	240	41,05	2	-
Vorgabe 16	Erweiterung des relevanten Personenkreises für Abgleiche im Asylkonsultationsverfahren (Bundesverwaltungsamt; nur teilweise quantifiziert)				
	48.000	1,5	31,70	38	20
Vorgabe 17	Berücksichtigung der Erkenntnisse der BPOL bei Sicherheitsabgleichen (2 Stellen bei der Bundespolizei)				
	2	96.000	43,40	139	-
Vorgabe 22	Abschaffung der Fundpapierdatenbank und Ersetzung durch ein anderes Fundpapierverfahren				
	-	-	-	-	20
Vorgabe 23	Aufwände im IT-Betrieb des IT-Fachverfahrens „AZR“ (ITZ-Bund)				
	-	-	-	-	1.400
Vorgabe 25	Einwilligung zur Weitergabe von Forschungsdaten geben (BAMF)				
	60	3.360	38,80	130	-
Vorgabe 26	Einwilligung zur Weitergabe von Forschungsdaten einholen (BAMF)				
	-	-	-	marginal	-
Vorgabe 28	Pseudonymisierung von Forschungsdaten (Forschungseinrichtungen; nicht quantifiziert)				
	-	-	-	-	-
Zwischensummen				668	1.523
Jährlicher Erfüllungsaufwand gesamt				2.191 T Euro	

Bund einmalig	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
Vorgabe 2	Durchführung der Zulassung zum automatisierten Verfahren (Bundesverwaltungsamt)				
	1.827	120	43,40	159	6
Vorgabe 3 (Anteil Bund)	Antrag auf Zulassung zum automatisierten Verfahren (Auslandsvertretungen, etc.)				
	250	45	61,90	12	-
Vorgabe 5	Umstellung der IT-Verfahren wegen der Erweiterung der Grunddaten im AZR (Bundesverwaltungsamt)				
	1	-	-	-	1.000
Vorgabe 6	Umstellung der IT-Verfahren zur Nutzung der AZR-Nummer als eindeutiges Zuordnungsmerkmal (Bundesverwaltungsamt)				
	-	-	-	-	500
Vorgabe 8	Einführung neuer Speichersachverhalte im AZR und Änderung von Speicherungen (Bundesverwaltungsamt)				
	-	-	-	-	183
Vorgabe 9	Anpassungen zur Übermittlung und Verarbeitung von Fingerabdruckdaten von 6 bis 14-jährigen (Bundeskriminalamt)				
	-	-	-	-	760
Vorgabe 10	Erweiterung der statistischen Merkmale aus dem AZR (Statistisches Bundesamt)				
	1	7.200	54,36	7	80
Vorgabe 11	Änderung des Vordrucks für Bescheinigungen (keine Auswirkungen)				
	-	-	-	-	-

Vorgabe 12	Nennung der AZR-Nummer in Entscheidungen und Bescheinigungen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)				
	-	-	-	-	293
Vorgabe 13	Speicherung zusätzlicher Angaben für Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind (Bundesverwaltungsamt)				
	-	-	-	-	250
Vorgabe 18	IT-Anpassungen beim Bundesnachrichtendienst				
	-	-	-	-	95
Vorgabe 19	Einrichten einer Schnittstelle zu den Auslandsvertretungen				
	-	-	-	-	80
Vorgabe 20	Technische Anpassungen in Bezug auf Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen (Bundeskriminalamt)				
	-	-	-	-	50
Vorgabe 21	IT-Anpassungen beim Bundesamt für Verfassungsschutz				
	-	-	-	-	300
Vorgabe 22	Abschaffung der Fundpapierdatenbank und Ersetzung durch ein anderes Fundpapierverfahren				
	-	-	-	-	110
Vorgabe 23	Aufwände im IT-Betrieb des IT-Fachverfahrens „AZR“ (ITZ-Bund)				
	-	-	-	-	3.800
Zwischensummen				178	7.507
Einmaliger Erfüllungsaufwand gesamt				7.685 T Euro	

Die Vorgaben Nr. 3 und Nr. 7 wurden vom Ressort als ebenenübergreifender Aufwand dargestellt, obwohl eine Differenzierung zwischen Bund und Ländern/Kommunen möglich ist. Diese Differenzierung wurde in der hiesigen Darstellung berücksichtigt.

Verwaltung (Länder/Kommunen)

Während die IT-Umstellungsaufwände des Bundes ausführlich dargestellt wurden, finden sich zu den IT-Umstellungsaufwänden auf Landes- und Kommunalebene keinerlei Ausführungen im Regelungsvorhaben. Auch wenn sich die Länder und Kommunalen Spitzenverbände in Ihren Stellungnahmen nicht zum Erfüllungsaufwand geäußert haben, ist das Ressort dennoch verpflichtet, diese Aufwände darzustellen.

Länder/ Kommunen jährlich	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
Vorgabe 1	Ersuchende Behörde prüft vor der Weiterübermittlung die Richtigkeit und Aktualität der Daten				
	20.000	1	31,40	10	-
Vorgabe 3 (Anteil Länder/ Kommunen)	Antrag auf Zulassung zum automatisierten Verfahren (Jugendämter, etc.)				
	517	30	61,90	16	-
Vorgabe 7 (Anteil Länder/ Kommunen)	Abnahme von Fingerabdrücken bei minderjährigen Ausländern (Erstaufnahmeeinrichtungen, etc.)				
	2.200	15	42,40	23	
Vorgabe 14	Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten bezogen auf die Förderung von Ausreisen				
	29.500	7	42,40	146	

Vorgabe 15	Speicherung zusätzlicher Angaben für Ausländer, für die ein Übernahmearbeiten an Deutschland gestellt wurde (nicht quantifiziert)				
	-	-	-	-	-
Vorgabe 24	Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zur Abgabe von Fingerabdrücken (Jugendämter)				
	3.200	20	40,80	44	-
Vorgabe 27	Übermittlung von Daten an das BAMF zum Zwecke der Forschung (Ausländerbehörden)				
	20.000	5	40,80	68	-
Vorgabe 29	Mitteilungspflicht an das BAMF über die Einleitung und Erledigung von gegen Asylbewerber geführten Strafverfahren (Strafverfolgungsbehörden)				
	504.421	2	40,80	690	-
Zwischensummen				997	-
Jährlicher Erfüllungsaufwand gesamt				997 T Euro	

Die Vorgabe Nr. 14 wurden vom Ressort als ebenenübergreifender Aufwand dargestellt, obwohl ganz überwiegend Länder und Kommunen betroffen sind. In der hiesigen Darstellung wird der Aufwand von Vorgabe 14 daher der Landesebene zugeordnet.

Länder/ Kommunen einmalig	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
Vorgabe 3 (Anteil Länder/ Kommunen)	Antrag auf Zulassung zum automatisierten Verfahren (Jugendämter, etc.)				
	1.577	45	61,90	73	-
	Umstellung der IT-Systeme in Ländern und Kommunen (nicht quantifiziert)				
	-	-	-	-	-
Zwischensummen				73	-
Einmaliger Erfüllungsaufwand gesamt				73 T Euro	

II.3 Erwägungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und zu anderen Lösungsmöglichkeiten

Im Zuge der Flüchtlingskrise 2015/2016 wurde mit der Konsolidierung des Ausländerzentralregisters (AZR) und seiner Weiterentwicklung zu einer Informationsplattform für alle am Asyl- und Integrationsmanagement beteiligten Behörden begonnen. Dieser Prozess wird durch das vorliegende Regelungsvorhaben vorangetrieben, indem Optimierungsbedarfe der Verwaltungspraxis aufgegriffen und Hürden für die effektive und effiziente Nutzung des AZR abgebaut werden. Wesentliche Regelungsinhalte sollten bereits zum Ende der letzten Legislaturperiode beschlossen werden und warten seither auf eine Umsetzung. Insofern leistet das vorliegende Regelungsvorhaben einen wichtigen und längst überfälligen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Mit der (1) breiteren Nutzbarkeit der AZR-Nummer als eindeutigem Identifizierungsmerkmal im Datenaustausch mit dem AZR und zwischen Behörden, (2) der Erweiterung des Kreises der automatisiert Abrufberechtigten, (3) der erleichterten Authentisierung (Akkreditierung der zugriffberechtigten Stellen auf Behörden, und nicht mehr auf Mitarbeiterebene), (4) der Herabsetzung der Altersgrenze zur Registrierung von Fingerabdrücken (von 14 auf 6 Jahre) und (5) der Erweiterung des AZR um weitere notwendige Daten für den Vollzug werden wichtige Forderungen umgesetzt.

Nicht umgesetzt wird die Forderung, im AZR einen Speichersachverhalt über anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren und deren Stand bzw. Ausgang aufzunehmen. Eine solche Änderung brächte nach Einschätzung des Ressorts eine Vielzahl von Folgefragen insbesondere in Bezug auf die Datenpflege mit sich, die zunächst geklärt werden müssten. Ähnliches gilt für den Vorschlag, die Dokumente für den Ankunftsnachweis und die Aufenthaltsgestattung zusammenzuführen und ggf. weitere, artverwandte Dokumente wie die Duldung und die Fiktionsbescheinigung einzubeziehen.

Laut Koalitionsvertrag soll das AZR „in Zusammenarbeit mit den Ländern zu einem insgesamt den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden zentralen Ausländerdateisystem“ weiterentwickelt werden. Dieser Auftrag wird durch das vorliegende Regelungsvorhaben erst zum Teil erfüllt. Die Evaluierung des Ersten Datenaustauschverbesserungsgesetzes, die für Ende 2019 vorgesehen ist, bietet die Chance, bereits bekannte und weitere Optimierungsvorschläge aufzugreifen und das AZR über die in diesem Regelungsvorhaben enthaltenen dringlichen Änderungen hinaus noch tiefgreifender zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Ziel sollte es sein, das AZR zur einer vollständigen, qualitativ hochwertigen Verlaufsdocumentation auszubauen, die allen betroffenen Behörden über den jeweils aktuellen Stand des Verfahrens einschließlich der Rechtsmittelverfahren tagesaktuell und unmittelbar Auskunft gibt.

In der Wirkung der bereits bestehenden und der hier neu getroffenen Regelungen kommt es jedoch auch auf die Umsetzung in den Ländern und Kommunen an. Nicht alle bekannten Verbesserungsmöglichkeiten im Umgang mit dem AZR sind auf fehlende oder untaugliche Regelungen zurückzuführen, sondern hängen in hohem Maße vom konkreten Vollzug vor Ort ab.

II.4 Evaluierung

Eine Evaluierung erfolgt bis zum 31.12.2023. Dem Deutschen Bundestag muss Bericht erstattet werden.

Ziel des Regelungsvorhabens ist es, die im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Informationen allen öffentlichen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung übermitteln zu können. Evaluiert werden soll, ob dies in der Praxis in der erforderlichen Zeit und Qualität gelingt und ob Missbrauch verhindert werden kann.

Evaluationskriterien beziehen sich auf die Schnelligkeit der Informationsbeschaffung im AZR sowie der Eindeutigkeit, Vollständigkeit und Qualität der im AZR enthaltenen Daten sowie die zulässige Verwendung der Daten.

Evaluert werden sollen insbesondere die Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung, die erleichterte Weiterübermittlung von Grundpersonalien an öffentliche Stellen, der Datenabgleich mit Sicherheitsbehörden und die Erfassung und Förderung der freiwilligen Ausreise sowie die Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen.

Grundlage der Evaluierung ist eine wissenschaftliche Untersuchung unter Einbeziehung der Praktiker. Eine zusätzliche Datengrundlage bilden insbesondere bestehende Nutzungsstatistiken des AZR.

III. Ergebnis

Das Bundesinnenministerium war bemüht, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes nachvollziehbar darzustellen. Dies ist für die Eben des Bundes ganz überwiegend gelungen. Nicht ausreichend ist die Darstellung des Aufwandes der Länder und Kommunen, insbesondere was deren einmaligen IT-Umstellungsaufwand betrifft. Dies gilt auch für die positiven, d.h. aufwandsreduzierenden Aspekte, etwa den zu erwartenden Rückgang manueller Auskünfte aus dem AZR oder die Verringerung von Fehlern durch stärkere Nutzung der eindeutigen AZR-Nummer.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags deshalb Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf. Das Bundesinnenministerium wird die fehlenden Aufwandsänderungen für die Ebene der Länder und Kommunen sowie die Entlastungseffekte bis Ende März 2019 nacherfassen.

Im Zuge der Flüchtlingskrise 2015/2016 wurde mit der Konsolidierung des Ausländerzentralregisters (AZR) und seiner Weiterentwicklung zu einer Informationsplattform für alle am Asyl- und Integrationsmanagement beteiligten Behörden begonnen. Dieser Prozess wird durch das vorliegende Regelungsvorhaben vorangetrieben, indem Optimierungsbedarfe der Verwaltungspraxis aufgegriffen und Hürden für die effektive und effiziente Nutzung des AZR abgebaut werden. Das vorliegende Regelungsvorhaben leistet daher einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, der nach dem Scheitern eines artverwandten Regelungsentwurfs am Ende der letzten Legislaturperiode lange überfällig war.

Daran sollten weitere Maßnahmen anknüpfen, die dazu beitragen, die Qualität der im AZR enthaltenen Informationen, d.h. ihre Eindeutigkeit, Vollständigkeit und Aktualität, zu verbessern. Das AZR ist das wichtigste Instrument des Asyl- und Flüchtlingsmanagements in einem komplexen, über zahlreiche Ressortgrenzen und Verwaltungsebenen hinwegreichenden Verwaltungsprozess. Entsprechend energisch muss es auch nach dem Abflauen der akuten Krise und über das mit diesem Regelungsvorhaben vorangebrachte Maß weiterentwickelt werden. Ziel sollte es sein, das AZR zur einer vollständigen, qualitativ hochwertigen Verlaufsdocumentation auszubauen, die allen betroffenen Behörden über den jeweils aktuellen Stand des Verfahrens einschließlich der Rechtsmittelverfahren tagesaktuell und unmittelbar Auskunft gibt.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Kuhlmann
Berichterstatte

**Stellungnahme der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung
und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken
(Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG)
(NKR-Nummer 4570, BMI)**

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 23. Januar 2019 wie folgt Stellung:

Der zwischen den die Bundesregierung tragenden Parteien geschlossenen Koalitionsvertrag sieht vor, das AZR zu ertüchtigen, um belastbarere Auskünfte erhalten zu können, allen relevanten Behörden unkomplizierten Zugriff zu ermöglichen und es auch zur besseren Steuerung der freiwilligen Ausreise und Rückführung einsetzen zu können. Der Gesetzentwurf setzt insoweit den Koalitionsvertrag um.

Hinsichtlich der vom NKR kritisierten Darstellung des Aufwandes der Länder und Kommunen ist darauf hinzuweisen, dass diese Aufwände teilweise bei den ebenenübergreifenden Aufwänden enthalten sind. Das bedeutet, dass die Aufwände bei Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen anfallen. Eine eindeutige Zuordnung in diesen Ausnahmefällen (Vorgabe 3, 7 und 14) ist nicht möglich. In den Länderstellungnahmen im Rahmen der Länderbeteiligung im Oktober/November 2018 gab es keine Angaben zu eventuell anfallendem Erfüllungsaufwand seitens der Länder.

Die Bundesregierung nimmt gleichwohl die Kritik des NKR sehr ernst und wird, auch hinsichtlich eines eventuellen einmaligen IT-Umstellungsaufwands in den Ländern und der positiven, d.h. aufwandsreduzierenden Aspekte – etwa den zu erwartenden Rückgang manueller Auskünfte aus dem AZR oder die Verringerung von Fehlern durch stärkere Nutzung der eindeutigen AZR-Nummer – eine Nacherfassung der fehlenden Aufwandsänderungen für die Ebene der Länder und Kommunen sowie der Entlastungseffekte bis Ende März 2019 durchführen.